



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

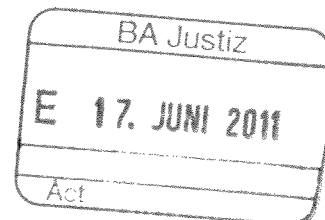
Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000620207

Frauenfeld, 14. Juni 2011



Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den verschiedenen Änderungsvorschlägen betreffend Einführung eines Tätigkeits- sowie eines Kontakt- und Rayonverbotes äussern zu können und überlassen Ihnen beigefügt die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, der wir uns vollumfänglich anschliessen.

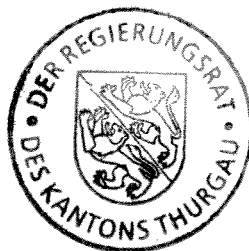
Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Schlögl

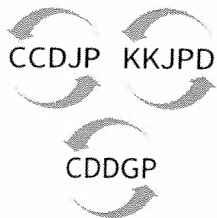
Der Staatsschreiber

J. J. J. J.



Beilage:

Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren



KONFERENZ DER KANTONALEN JUSTIZ- UND POLIZEIDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN
CONFERENCE DES DIRECTRICES ET DIRECTEURS DES DEPARTEMENTS CANTONAUX DE JUSTICE ET POLICE
CONFERENZA DELLE DIRETTRICI E DEI DIRETTORI DEI DIPARTIMENTI CANTONALI DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 31. Mai 2011
020201, sl

Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Februar 2011 hat uns Bundesrätin Simonetta Sommaruga zur Vernehmlassung zum titelvermerkten Geschäft begrüsst. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne nimmt der Vorstand KKJPD diese wahr. Unsere Stellungnahme ist mit den Generalsekretariaten der KdK, der EDK, der KKPKS und der KSBS abgesprochen und gliedert sich in drei Abschnitte.

Als Vorbemerkung ist festzuhalten, dass der Vorstand KKJPD die Zielsetzung der Vorlage begrüsst. Die Umsetzung wirft jedoch einige Fragen auf, insbesondere betreffend Verhältnismässigkeit. Deshalb ist es wichtig, dass bei der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen von Beginn an Kantonsvertreter beigezogen werden.

Zudem erlauben wir uns an dieser Stelle den Hinweis, dass die Gesetzgebung des Bundes immer umfangreicher und detaillierter ausfällt. Die vorgeschlagenen StGB-Änderungen in der hier interessierenden Vorlage belegen dies einmal mehr. Diese Entwicklung erachten wir als problematisch. Gesetze, die alle Einzelheiten regeln, ziehen schon bei geringen Änderungen der Umstände einen Anpassungsbedarf nach sich, was der Rechtssicherheit entgegenwirkt.

Neue Verfassungsbestimmung

Damit der Bund eine umfassende Regelung auf Gesetzesstufe treffen kann, ist eine neue Verfassungsbestimmung notwendig. Diese soll dem Bund die Kompetenz geben, Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie von anderen besonders schutzbedürftigen Personengruppen vor Straftaten zu erlassen.

Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung (Art. 123 Abs. 4 BV) ist sehr offen und generell formuliert, so dass sie zu einer massiven Kompetenzerweiterung des Bundes führt. Die vorgeschlagene Formulierung würde es erlauben, dass der Bundesgesetzgeber über die jetzt zur Diskussion stehende Gesetzesvorlage hinaus in Zukunft weitere Vorschriften er-

lässt. Wir fordern deshalb, dass die Verfassungsbestimmung präziser und einschränkender gefasst wird. Wir sind gerne bereit, eine entsprechende Formulierung zu prüfen.

Tätigkeitsverbot

Das neue Verbot von beruflichen und ausserberuflichen Tätigkeiten ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Durchsetzung dieses Verbots erfolgt in erster Linie mit einem erweiterten Strafregisterauszug. Dieser stellt eine wirksame Ergänzung der Liste der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) dar. Das Generalsekretariat der EDK führt seit 2004 im Sinne eines Amtshilfeinstrumentes eine Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung. Die Liste enthält die Namen von Lehrpersonen, denen in einem rechtskräftigen, kantonalen Verfahren – und basierend auf kantonales Recht – die Unterrichtsbefugnis entzogen wurde. Die Gründe für den Entzug können strafrechtlicher oder anderer Natur sein, beispielsweise Sucht- oder andere Krankheiten. Die Verfahren zum Entzug der Unterrichtsbefugnis sind verwaltungsrechtliche Verfahren. Je nach Fall kann – muss aber nicht – ein strafrechtliches Verfahren dazu kommen. Der in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene erweiterte Strafregisterauszug ergänzt das Instrumentarium.

Wer eine Person für eine berufliche oder ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit unmündigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, anstellen oder verpflichten will, hat vorgängig von dieser Personen einen erweiterten Strafregisterauszug einzuholen. Die Pflicht zur Einholung eines erweiterten Strafregisterauszugs wird jedoch keine lückenlose Sicherheit gewähren. Um alle Situationen zu erfassen, müsste diese Pflicht sehr weit gefasst werden und wäre mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand verbunden. Es stellt sich daher die Frage, wo die Grenzen für die Pflicht zur Einholung eines Strafregisterauszugs gesetzt werden sollen.

Die Frage des verhältnismässigen Aufwandes hängt direkt zusammen mit der Frage der Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden. Der erläuternde Bericht hält hierzu in Ziffer 3.2 mit knappen Worten fest: „Die unmittelbaren finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden lassen sich nur schwer abschätzen. Es dürften sich finanzielle Mehrbelastungen ergeben, weil im Bereich des Strafvollzugs die Bewährungshilfe neue Aufgaben erhält. Auch die Einholung von Strafregisterauszügen für Personen im öffentlichen Dienst, die eine Tätigkeit mit unmündigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen ausüben, wird zu einem gewissen Mehraufwand führen.“

Wir befürchten, dass die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden unterschätzt werden und diese letztlich mit unverhältnismässigen Auswirkungen konfrontiert sind.

Betreffend die Auswirkungen auf Private hält der erläuternde Bericht in Ziffer 3.3 fest, dass Unternehmen mit der Einholung von Strafregisterauszügen einen gewissen Mehraufwand haben werden. Bei der Beurteilung der Frage der Verhältnismässigkeit ist bei Unternehmen in Betracht zu ziehen, dass jeder Gewerbetätigkeit Kostenfaktoren immanent sind und aus den kommerziellen Tätigkeiten in der Regel auch Einnahmen resultieren. Demgegenüber sind ehrenamtlich geprägte Organisationen, welche über eine geringe Finanzkraft verfügen, vom Zusatzaufwand stärker betroffen, womit bei diesen Freiwilligenorganisationen die Frage der Verhältnismässigkeit mit einem anderen Massstab beurteilt werden muss als bei Unternehmen.

Gemäss Ziffer 2.5.1.6 des erläuternden Berichts sollen die Einzelheiten zur Einholung eines Strafregisterauszugs in einer Verordnung geregelt werden. So wird insbesondere bestimmt werden müssen, welche Arbeitgeber und welche Vereine, Organisationen und anderen Einrichtungen verpflichtet sind, von Bewerbern einen erweiterten Strafregisterauszug einzuholen und Mitarbeiter regelmässig zu überprüfen. Weil diese Bestimmungen erhebliche Aus-

wirkungen auf die Kantone haben werden, fordern wir, dass in die konkretisierende Verordnungsgebung Kantonsvertreter einbezogen werden.

Kontakt- und Rayonverbot

Das neue Kontakt- und Rayonverbot von beruflichen und ausserberuflichen Tätigkeiten ist grundsätzlich zu begrüssen. Es stellt sich jedoch auch hier die Frage der Verhältnismässigkeit.

Die Erfahrungen in anderen Ländern haben gezeigt, dass es schwierig ist, die Voraussetzungen für Kontakt- und Rayonverbote abstrakt zu definieren. Es kommt sehr stark auf den Einzelfall und die konkrete Risikoanalyse an. In diesem Sinne sind auch sehr umfassende Kontakt- und Rayonverbote gegenüber vielen potentiellen Opfern möglich. Die vorgeschlagene Bestimmung ermöglicht daher in Anlehnung an ausländische Regelungen auch sehr weit gehende Kontakt- und Rayonverbote, sofern diese im Einzelfall sinnvoll und durchsetzbar sind.

Das Gesetz sieht verschiedene Massnahmen vor, mit welchen das Kontakt- und Rayonverbot umgesetzt werden kann. Diese Vielfalt an Massnahmen ist zwar sachgerecht, erschwert jedoch die Bezifferung der finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone. Wir befürchten, dass die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden unterschätzt werden und diese letztlich mit unverhältnismässigen Auswirkungen konfrontiert sind. Hinzu kommt, dass die Kontrolle des Kontakt- und Rayonverbots in der Praxis äusserst schwierig sein wird. Aus diesen Gründen fordern wir, dass die Gesetzesbestimmungen betreffend Kontakt- und Rayonverbot – wie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen – als „Kann-Formulierung“ ausgestaltet sind, was den Gerichten erlaubt, die Verbote gezielt auszusprechen. Dagegen wäre eine zwingende „Muss-Formulierung“ nicht zielführend.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen



Karin Keller-Sutter
Präsidentin

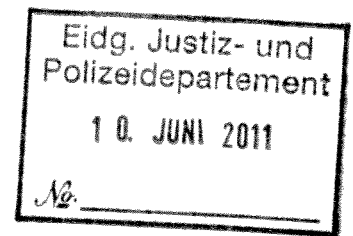
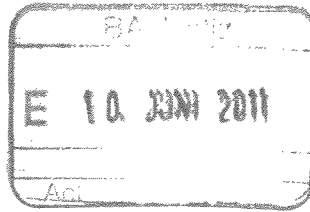
Kopien an:

- Vorstandsmitglieder KKJPD
- Konferenz der Kantonsregierungen
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
- Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz
- Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne



Bundesamt für Justiz



BJ-00000000620154

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Cheffe du Département fédéral de justice
et police
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Réf. : MFP/15008683

Lausanne, le 8 juin 2011

Réponse à la consultation fédérale relative à une modification de la Constitution, du code pénal, du code pénal militaire et du droit pénal des mineurs (interdiction d'exercer une activité, interdiction de contact et interdiction géographique)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud a pris connaissance avec intérêt de l'avant-projet mentionné en exergue. Il vous remercie de l'avoir consulté au sujet des diverses modifications constitutionnelles et législatives envisagées.

Sur le principe, le Conseil d'Etat considère que la protection des mineurs et autres personnes dépendantes de l'assistance d'autrui contre les délinquants ayant déjà commis des actes visant ces catégories de personnes constitue une priorité, compte tenu de l'importance du bien protégé et des dégâts incommensurables provoqués par des atteintes à l'intégrité d'enfants. Dans cette mesure, le projet part assurément d'une bonne intention.

Toutefois, la voie de l'enfer est pavée de bonnes intentions. Il faut ainsi s'interroger sur le risque de banaliser les législations d'exception et sur la praticabilité des moyens de prévention envisagés. Il faut veiller à ce que la législation mise sur pied puisse concrètement être mise en œuvre et qu'elle puisse l'être d'une façon cohérente par rapport aux principes généraux du droit et par rapport aux autres règles édictées dans le même domaine. Des événements récents dans des pays voisins (mise en cause du juge et du fonctionnement de la justice ensuite d'un crime commis par un condamné en période de probation) démontrent que, lorsque les moyens ne suivent pas les intentions du législateur, ce n'est pas seulement à une absence d'amélioration de la situation qu'on assiste, mais à une péjoration de celle-ci. Là réside l'enjeu principal de la législation proposée.

Le droit des sanctions doit rester raisonnablement simple pour pouvoir être appliqué correctement. Particulièrement en droit pénal, il est important de veiller à ce que la législation demeure cohérente, accessible, compréhensible et praticable. Or, le projet proposé est, dans son application, d'une telle complexité que ni les magistrats, ni les autorités d'exécution, ni les justiciables ne vont s'y retrouver (cf. les remarques ponctuelles formulées en annexe).

Au surplus, la partie générale du code pénal vient d'être révisée, au 1er janvier 2007. Cette révision a donné lieu à diverses controverses. Une révision de la révision est en cours. On constate alors qu'on voit, ici encore, apparaître une nouvelle législation qui viendrait s'insérer dans la législation en révision, ce qui n'est guère adéquat.

Enfin, il paraît peu cohérent de réformer complètement le système des peines d'une manière qui a pour conséquence de relativiser les conséquences d'un certain nombre de comportements – pour les peines d'une durée inférieure à un an, le système des jours-amende fait peu de cas de la sensibilité des victimes, d'une part ; la modification des règles concernant l'octroi du sursis est mal comprise par les victimes d'actes d'ordre sexuel, d'autre part – en même temps qu'on vise à introduire des mesures qui alourdissent la responsabilité du juge et celle de l'Etat et dont les conséquences pécuniaires pour les cantons et les communes – même si elles sont difficilement chiffrables (rapport explicatif, p. 43 in fine) – pourraient être lourdes.

De la même manière, il n'est guère cohérent, alors que l'étendue des informations fournies par les extraits du casier judiciaire a été progressivement restreinte au fil des années, de faire soudain le contraire pour certaines catégories de crimes et délits, quelle que soit la gravité de ceux-ci. Le Conseil d'Etat est en revanche favorable, sur le principe, à l'introduction d'un extrait spécial du casier judiciaire relatif aux personnes oeuvrant professionnellement ou sous une forme organisée avec des mineurs ou des personnes vulnérables. Il y voit là une mesure appartenant à un dispositif de prévention des infractions.

Le juge chargé de fixer la sanction (peine et/ou mesure) doit, c'est l'un des fondements du droit pénal, pouvoir rendre sa décision en partant de l'idée que peine ou mesure permettront au condamné d'évoluer favorablement. Or, la législation proposée a pour conséquence qu'elle obligerait le juge à anticiper, au moment où il rend son jugement, l'absence de tout résultat, donc le contraindrait à partir de la prémisse que l'exécution de peines ou de mesures ne changeront rien à la situation concrète du condamné. Cette situation n'est pas saine. Elle implique au surplus que le juge devrait se fier à l'avis d'un expert chargé de se positionner dans le temps afin de déterminer le risque de récidive de l'auteur au terme de la peine ou de la mesure.

Si les mesures proposées se justifient par l'utilité et la nécessité de prononcer des interdictions au-delà de la durée du délai d'épreuve (en cas de peine avec sursis ou de libération conditionnelle), on constate qu'une grande partie de ces interdictions sont aujourd'hui possibles sous forme de règles de conduite émises pendant cette période (Rapport, pp. 7, 14, 18). On peut ainsi se poser la question de savoir s'il ne suffirait pas, pour parvenir au même résultat, de prolonger les délais de probation de l'article 87 CP, en l'état assez brefs (dans beaucoup d'affaires de moyenne gravité, le délai d'épreuve n'est que d'un an, ce qui est insuffisant pour protéger les victimes). En s'inspirant du modèle suédois, où il n'existe pas d'interdiction d'exercer une activité à proprement parler (cf. rapport explicatif, p. 24 in fine), on pourrait aussi imaginer un système avec comme seule obligation celle d'exiger un extrait du casier judiciaire des candidats à une activité, professionnelle ou non, qui les mettrait en contact avec des enfants. Cette manière de procéder aurait le mérite de limiter, pour les cantons et les communes, les risques d'avoir à supporter des charges supplémentaires, en termes de finances et de personnel, dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures, problématique que le rapport se limite, par l'emploi du conditionnel, à effleurer.

Enfin, on devrait envisager d'approfondir la voie de la variante exposée à la page 23 du rapport, où l'interdiction serait toujours subordonnée à un pronostic défavorable et le principe de proportionnalité examiné dans chaque cas par le juge, même si une telle solution ne résoudrait pas les problèmes des charges supplémentaires et des moyens techniques insuffisants. De même le Canton de Vaud estime que la question demeure de savoir dans quelle mesure le projet ne devrait pas prévoir une surveillance électronique mobile en temps réel, afin de le faire concorder avec les autres travaux en préparation dans ce domaine tant au niveau fédéral que cantonal.

Au vu de ce qui précède, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud, tout en saluant l'intention qui a présidé à l'élaboration de ce projet, a le regret de vous communiquer qu'il ne peut pas s'y rallier en l'état.

Vous trouverez en annexe quelques considérations plus détaillées sur des sujets plus spécifiques.

Le Conseil d'Etat vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de ses sentiments respectueux.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pascal Broulis

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Annexe mentionnée

Réponse à la consultation fédérale relative à une modification de la Constitution, du code pénal, du code pénal militaire et du droit pénal des mineurs (interdiction d'exercer une activité, interdiction de contact et interdiction géographique)

* * *

ANNEXE : REMARQUES D'ORDRE TECHNIQUE

a) Remarques générales

A. Les articles 67 ss AP-CP sont rédigés de façon trop générale pour être appliqués concrètement. Il s'ensuit que le juge peut difficilement envisager des solutions spécifiques et rendre un dispositif qui tienne compte de toutes les hypothèses.

Cette situation ne restera pas sans des conséquences susceptibles de priver en définitive d'efficacité de la législation proposée. En effet, si les interdictions formulées par le juge sont trop restreintes ou délimitées avec trop de précisions – et le risque est grand de réaliser après que l'une des interdictions opportunes n'a pas été formulée, ce qui impliquera que des reproches seront faits au juge –, le but visé ne sera pas atteint. Si les interdictions formulées sont en revanche trop larges ou délimitées avec trop peu de précisions, des difficultés sans fin apparaîtront au stade de l'exécution, avec pour conséquence de nouvelles saisines du juge ; en outre, le juge chargé de sanctionner les violations de l'interdiction, en application de l'article 294 CP devra libérer chaque fois qu'il existe un doute sur le point de savoir si telle ou telle activité entraine ou non dans le cadre de dite interdiction.

B. L'"activité non professionnelle organisée" mentionnée à l'article 67 AP-CP constitue une notion indéterminée. La définition proposée à l'alinéa 4 et reprise à la page 15 du rapport ne suffit pas à en cerner les contours. On ignore en effet ce que l'alinéa 4 entend par "autre organisation", en particulier sous quelle forme celle-ci peut être admise.

Il en va de même des notions d'interdiction d'exercer une activité et d'interdiction d'exercer une activité comparable. Comme le rapport l'indique clairement (p. 15), il n'est "pas évident de déterminer quelle activité interdire lorsque l'acte punissable n'a pas été commis dans le cadre de cette activité". Ainsi, et quoique le rapport explicatif se refuse à l'admettre, il sera à vrai dire impossible pour le juge de considérer, dans chaque cas, quelles activités l'auteur pourrait potentiellement embrasser; il en résulte pour celui-ci une insécurité du droit, au mieux ; une restriction arbitraire aux droits de sa personnalité, au pire.

Un doute subsiste également quant à savoir si outre les personnes gravement malades et les personnes âgées (Rapport, p. 16), d'autres personnes peuvent être qualifiées de "particulièrement vulnérables" au sens de l'article 67 alinéa 2 AP-CP.

C. Il convient de faire la même réserve concernant les notions d'"interdiction de contact" et d'"interdiction géographique" consacrées à l'article 67a AP-CP. Ici encore, le message relève (p. 19) "qu'il est difficile de définir abstraitement les conditions auxquelles ces deux types d'interdiction peuvent être ordonnés". D'une part, on peut

Réponse à la consultation fédérale relative à une modification de la Constitution, du code pénal, du code pénal militaire et du droit pénal des mineurs (interdiction d'exercer une activité, interdiction de contact et interdiction géographique)

envisager des interdictions de contact ou des interdictions géographiques portant sur un grand nombre de victimes potentielles. D'autre part, les mesures envisageables peuvent difficilement être circonscrites en un lieu donné aux frontières définies. Partant, même en tenant compte des circonstances particulières, le juge n'est pas en mesure d'analyser tous les risques possibles et ainsi appliquer concrètement la disposition légale.

La même remarque peut être formulée s'agissant plus particulièrement de l'alinéa 2 lettre d de l'article 67a AP-CP. On ne voit pas comment, si ce n'est par une peine privative de liberté ferme, on pourrait interdire à l'auteur de quitter un lieu déterminé et s'assurer qu'il ne viole pas la mesure ordonnée.

D. Les mêmes remarques valent a fortiori tant pour les articles 50 ss de l'avant-projet du code pénal militaire que pour l'article 16a nouveau du droit pénal des mineurs, étant précisé à cet égard que relativement peu de mineurs peuvent être considérés comme des délinquants sexuels et qu'on voit mal comment le juge des mineurs pourra réellement ordonner certaines interdictions d'activités professionnelles ou non professionnelles. Il convient toutefois de relever que, s'agissant des mineurs, un très large pouvoir d'appréciation est laissé au juge qui fera manifestement un usage extrêmement limité, voire anecdotique, de ces dispositions (ce qui pose la question de leur pertinence).

Il paraît contestable dans la systématique de la loi d'introduire de telles dispositions parmi les mesures de protection. Selon l'article 10 DPMIn, lorsque l'enquête conclut à la nécessité d'une prise en charge éducative ou thérapeutique particulière, l'autorité de jugement ordonne les mesures de protection exigées par les circonstances. Ces mesures, définies aux articles 12 à 15, sont la surveillance, l'assistance personnelle, le traitement ambulatoire et le placement. Il s'agit bien de mesures de protection en faveur du prévenu mineur dictées par la nécessité d'une prise en charge éducative ou thérapeutique, soit pour l'orienter et le soutenir dans son développement. Or, les dispositions prévues vont à l'opposé des mesures de protection dont le sens est défini à l'article 10.

La même remarque vaut pour l'article 19 alinéa 4 nouveau qui ne semble pas avoir sa place, sur le plan de la systématique, parmi les dispositions relatives aux mesures de protection. Cet article 19 alinéa 4 nouveau introduit d'ailleurs la possibilité de poursuivre la mesure d'interdiction selon le droit pénal applicable aux adultes, alors qu'une telle solution n'est pas prévue pour les autres mesures (cf. art. 19 al. 3 DPMIn). Cas échéant, la fin de mesure d'office tout comme les éventuelles prolongations en vertu du droit pénal applicable aux adultes devraient figurer dans la disposition relative aux interdictions.

Concernant l'article 16 a alinéa 3 nouveau, l'autorité d'exécution devrait avoir la faculté et non l'obligation de désigner une personne dotée des compétences requises pour l'accompagnement, une telle mesure d'accompagnement n'étant pas forcément nécessaire".

b) Remarques spécifiques

A. Interdiction d'exercer une activité, interdiction de contact et interdiction géographique

Art. 67 al. 3 AP-CP. Il convient d'éviter d'inscrire dans la loi pénale des normes dont l'application est extrêmement lourde de conséquences et qui ne laissent aucune marge d'appréciation au juge : tel est le cas de l'art. 67 al. 3 AP-CP qui prévoit une interdiction d'exercer une activité pour 10 années et dont la portée est encore alourdie par l'art. 67b al. 2 AP-CP (non-imputation de la durée de l'exécution d'une peine privative de liberté ou d'une mesure entraînant une privation de liberté sur la durée de l'interdiction). Les infractions considérées dans chacun des deux alinéas ne justifient pas une différence si grande, avec à l'al. 2 la possibilité pour le juge de prononcer une interdiction de durée variable, sur la base d'un pronostic, et à l'al. 3 l'obligation de prononcer une interdiction d'une durée unique, sans égard au pronostic. Le cas échéant, l'al. 3 devrait s'inspirer de la variante plus nuancée mentionnée par le rapport explicatif sous ch. 1.3.3 (p. 23-24). A tout le moins, si le prononcé d'une interdiction devait être automatique, sa durée devrait pouvoir varier, par exemple de trois à dix ans, en fonction d'un pronostic posé par le juge.

Art. 67 al. 3 let. b AP-CP. Si l'on veut vraiment instaurer un système dans lequel l'interdiction est automatique, la peine plancher devrait être nettement plus élevée que 30 jours ; il paraît adéquat de subordonner le prononcé d'une interdiction à la condition que la peine infligée soit, comme à l'al. 1^{er} de la disposition, supérieure à 180 jours de privation de liberté ou 180 jours-amende. Cette limite est d'autant plus opportune si l'on admet que la mesure doit être de la seule compétence de l'autorité judiciaire, et non du procureur (voir ci-après D / Divers).

Art. 67 al. 3 let. c AP-CP. La définition de la pornographie qualifiée entrant dans le champ d'application de l'art. 197 ch. 3 CP comprend selon la jurisprudence du TF un grand nombre de comportements. La notion de fabrication selon cette disposition englobe toutes les formes d'enregistrement électronique dont, déjà, le seul téléchargement (TF, arrêt 6B_289/2009 du 16 sept. 2009, c. 1). Pour peu que l'on maintienne l'idée d'une interdiction systématique, il est indispensable de fixer une peine minimale, faute de quoi l'unique téléchargement d'une image pornographique présentant des enfants conduirait à l'interdiction d'une activité pour dix ans. Pour les mêmes motifs qu'exposés au sujet de la lettre b, une peine supérieure à 180 jours de privation de liberté ou 180 jours-amende paraît adéquate afin d'exclure les infractions mineures du champ d'application de la disposition. Ici également, cette solution n'éluide pas les problèmes liés au concours d'infractions et à la fixation par le juge de peines plus clémentes, afin d'éviter la rigueur schématique d'une mesure automatique.

Art. 67 al. 6 AP-CP. La possibilité pour le juge de prononcer d'emblée une interdiction à vie, dans l'hypothèse où il serait prévisible qu'une durée de dix ans ne suffira pas pour parer au risque de récidive, paraît excessive. Il est en effet difficile de poser un pronostic totalement défavorable pour la vie entière d'un individu au moment de juger des infractions commises, de telle sorte que l'application par le juge d'une telle disposition sera extrêmement rare. Dès lors, il semble suffisant, le cas échéant, de pouvoir procéder uniquement selon la 2^{ème} phrase de l'al. 6, à savoir par un réexamen tous les cinq ans.

Art. 67a al. 3 AP-CP. Pour des raisons d'effectifs et de distance à parcourir, on peut comprendre qu'il ne soit pas toujours indispensable que la surveillance électronique,

prévue par l'art. 67a al. 3 AP-CP et l'art. 50a al. 3 AP-CPM, ait lieu en temps réel (rapp. explic., ch. 2.2.3, p. 34). Toutefois, il tient à relever que les réflexions politiques menées actuellement en matière de lutte contre la violence domestique vont clairement dans le sens d'une surveillance électronique en temps réel (cf. motion Yvan Perrin « Protection des femmes battues » acceptée par le Conseil fédéral en date du 17 févr. 2010). Dès lors, vu les travaux préparatoires au niveau législatif, on peut néanmoins se demander s'il ne conviendrait pas d'introduire, d'ores et déjà, une surveillance électronique en temps réel.

Art. 67c al. 2 AP-CP. La possibilité d'ordonner les interdictions des art. 67 et 67a AP-CP en cours d'exécution d'une peine, s'il apparaît alors que l'auteur en réunit les conditions, est opportune. Pour autant que l'on tienne pour acquis, ainsi que ce fut le cas pour l'art. 65 al. 2 CP, que le principe de la non-rétroactivité du droit pénal ne fait pas obstacle à l'application d'une mesure du nouveau droit à une personne condamnée sous l'empire de l'ancien, il ne paraît pas indispensable d'introduire une disposition transitoire.

B. Modification du droit pénal des mineurs

L'art. 16a (nouv.) DPMIn va à l'encontre des mesures de protection prévues à l'actuel art. 10 DPMIn (surveillance, assistance personnelle, traitement ambulatoire et placement), lesquelles se justifient par la nécessité d'une prise en charge éducative ou thérapeutique du mineur pour l'orienter et le soutenir dans son développement. Il en va de même pour l'art. 19 al. 4 (nouv.) DPMIn qui n'a pas sa place sur le plan de la systématique parmi les dispositions relatives aux mesures de protection.

En ce qui concerne la désignation d'une personne dotée des compétences requises afin d'accompagner le mineur pendant l'interdiction selon l'art. 16a al. 3 (nouv.) DPMIn, elle ne devrait pas être systématique, mais laissée à l'appréciation de l'autorité judiciaire.

C. Extrait spécial du casier judiciaire

Le texte de l'art. 371a al. 1 et al. 2 AP-CP devrait être formulé de manière plus claire, afin que le système introduit par la loi - production d'un extrait spécial du casier judiciaire requise par l'employeur de la part du candidat à un poste puis, sur cette base, demande de l'extrait par ledit candidat - puisse être compréhensible sans risque d'interprétation erronée ; en effet, la formulation « peut demander » à l'al. 1 semble en contradiction avec le commentaire de cette disposition qui figure dans le rapport explicatif (p. 19-20, ch. 1.2.2.8). En outre, il conviendrait d'examiner s'il ne serait pas plus opportun de substituer à la responsabilité du futur employeur celle du candidat à un poste en relation avec des mineurs ou d'autres personnes particulièrement vulnérables, charge étant faite au candidat de fournir de lui-même un document attestant de sa fiabilité et de sa moralité ; cette inversion des responsabilités permettrait également de ne pas considérer la non exigence par l'employeur d'un extrait du casier judiciaire comme une infraction. Par ailleurs, que doit-on déduire du texte de l'art. 371a al. 1 AP-CP s'agissant des personnes indépendantes (médecin, psychothérapeute, psychologue) intervenant dans un établissement hospitalier et qu'entend-on, exactement, par contacts réguliers avec des mineurs ou d'autres personnes particulièrement vulnérables ?

La responsabilité dévolue à l'employeur d'effectuer un contrôle régulier postérieurement à l'engagement représente une tâche lourde sur le plan administratif et difficilement

Réponse à la consultation fédérale relative à une modification de la Constitution, du code pénal, du code pénal militaire et du droit pénal des mineurs (interdiction d'exercer une activité, interdiction de contact et interdiction géographique)

réalisable en pratique, d'où la proposition d'ajouter un article instituant l'obligation pour les autorités judiciaires de communiquer aux employeurs du domaine de la santé, de l'enseignement, de l'éducation et du parascolaire le dispositif du jugement prononçant une interdiction d'activité professionnelle instituée à l'égard d'un de leurs employés.

D. Divers

Si le prononcé des mesures d'interdiction de contact et géographiques peut être confié au procureur, la décision d'interdire des activités au sens de l'art. 67 AP-CP doit être réservée au tribunal, eu égard aux conséquences particulièrement lourdes qu'elle implique, et l'art. 352 al. 2 CPP devrait donc être modifié dans ce sens. Par ailleurs, l'AP traite globalement des interdictions d'activité respectivement de contact et des interdictions géographiques pendant la durée subséquente à l'exécution de la peine ; ces instruments existent partiellement durant l'instruction dans le cadre des mesures de substitution, à l'art. 237 al. 2 let. c CPP pour l'interdiction géographique et à l'art. 237 al. 2 let. g CPP pour l'interdiction de contact. Quand bien même la liste de l'art. 237 al. 2 CPP n'est pas exhaustive, il serait souhaitable, dans un but d'uniformisation, d'ajouter explicitement à ce catalogue l'interdiction d'exercer une activité professionnelle ou non professionnelle organisée.

Enfin, les profils d'ADN devraient être effacés après la fin de la durée d'interdiction fixée par le juge (cf. modification de la loi sur les profils d'ADN).

* * *

LIESTAL, 31. Mai 2011



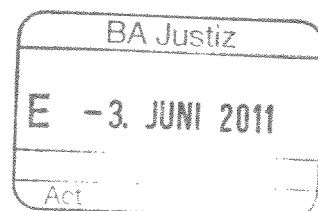
DER REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000620104



Vernehmlassung betreffend Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und teilen mit, wir die vorgeschlagenen Gesetzesrevisionen – unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen – grundsätzlich begrüssen.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1 Grundsätzliches

Die heutige Ausgestaltung des Berufsverbots in Artikel 67 des Strafgesetzbuchs (StGB) gewährleistet nur einen ungenügenden Schutz von Minderjährigen und anderen besonders schutzwürdigen Personen vor einschlägig vorbestraften Tätern. Da derartige Übergriffe in vielen Fällen in besonderen Vertrauensbeziehungen stattfinden, erachten wir es als richtig, das neue Tätigkeitsverbot auf ausserberufliche Tätigkeiten auszuweiten und auch die Anlasstaten an sich nicht auf die beruflichen Tätigkeiten zu beschränken. Ebenso befürworten wir, wenn das allgemeine Tätigkeitsverbot gemäss Artikel 67 Absatz 1 des Vorentwurfs für die StGB-Revision (VE-StGB) bei Straftaten gegen bestimmte Personen (Artikel 67 Absatz 2 VE-StGB) oder bei bestimmten Sexualstraftaten gegen Unmündige (Artikel 67 Absatz 3 VE-StGB) dahingehend ausgeweitet wird, dass bereits eine rechtswidrig begangene Anlasstat genügt, zum Teil eine negative Prognose nicht vorausgesetzt wird und die Verbotsdauer wesentlich länger ist als gemäss Artikel 67 Absatz 1 VE-StGB.

In diesem Zusammenhang erscheint uns auch die Ergänzung dieses Tätigkeitsverbots mit einem Kontakt- und Rayonverbot gemäss Artikel 67a VE-StGB, unabhängig von einer Probezeit, als durchaus sinnvolles Instrument. Die vorgeschlagene offene Gesetzesformulierung erlaubt es den Gerichten, jeweils den Einzelfällen angepasste konkrete Kontakt- und Rayonverbote auszusprechen.

Die in Artikel 67c VE-StGB vorgesehene Möglichkeit, Verbote bei Veränderung der Verhältnisse nachträglich zu ändern oder anzuordnen, stellt zusätzlich sicher, dass dem Verhältnismässigkeitsprinzip gebührend Rechnung getragen wird.

1.2 Zum Tätigkeitsverbot

Dass die Kontrolle der Weisungen generell der Bewährungshilfe obliegt, trifft nicht zu.¹ Anlässlich der StGB-Revision per 1.1.2007 wollte der Gesetzgeber die Bewährungshilfe von der ambivalenten "Schutzaufsicht" – mit Betreuungs- und Kontrollfunktionen – entlasten und nur noch den Aspekt wirksamer Hilfe in den Vordergrund stellen. Letztere setzt ein Vertrauensverhältnis voraus, das sich schlecht mit einer Kontrollfunktion verträgt². In diesem Punkt steht die hier unterbreitete Vernehmlassungsvorlage unseres Erachtens in diametralem Gegensatz zur StGB-Revision per 1.1.2007. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn der gesetzgeberische Grundsatzentscheid wieder umgekehrt würde und per Bundesrecht nun doch wieder die Weisungs*kontrolle* nur für diese spezifische "andere Massnahme" der Bewährungshilfe zugewiesen würde. Etwas anderes ist es, Bewährungshilfe anzuordnen, um die Betroffenen dabei zu unterstützen, die Massnahme erfolgreich durchzuführen. Hierbei geht es nicht um die Kontrollfunktion, sondern um den seit 2007 definierten "Kernbereich" der Bewährungshilfe. Die Frage im erläuternden Bericht³, ob die Bewährungshilfe tatsächlich in der Lage wäre, all diese zusätzlichen Überwachungs- und Kontrollaufgaben zu übernehmen, können wir nur unterstreichen. Sie wird verschärft durch die mögliche lange Dauer dieser Massnahmen. Wie soll etwa die neu vorgesehene *lebenslange enge Überwachung*⁴ konkret aussehen, abgesehen von der Frage der dafür benötigten zusätzlichen Ressourcen?

Fraglich scheint uns in diesem Zusammenhang auch, inwiefern das in Artikel 67 Absatz 3 sowie Absatz 7 Satz 2 VE-StGB vorgesehene Abstrahieren von einer Prognose respektive der Verzicht auf das richterliche Ermessen wirklich notwendig ist. Dafür besteht aus unserer Sicht kein Anlass, das richterliche Ermessen reicht völlig aus.

Weiter können wir die missverständliche Bemerkung im erläuternden Bericht⁵ nicht nachvollziehen, wonach die heutigen Berufsverbote aus finanziellen Gründen nicht von der kantonalen Vollzugsbehörde vollzogen werden. Soll damit ausgesagt werden, dass Berufsverbote bisher aus Gründen des Aufwands nicht vollzogen werden, oder aber, dass sie nicht *durch die Vollzugsbehörden* vollzogen werden? Dazu können wir aus der Sicht unseres Kantons lediglich festhalten, dass kaum je Berufsverbote ausgesprochen werden und insofern keine gefestigte Vollzugsroutine besteht. Klar scheint uns, dass die Berufsverbote und die anderen Massnahmen von der kantonalrechtlich bezeichneten Vollzugsbehörde zu vollziehen sind (vgl. Artikel 439 Absatz 1 StPO und die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts).

1.3 Zum Kontakt- und Rayonverbot

Die umfassende Regelung der Kontakt- und Rayonverbote⁶ begrüßen wir sehr. Sie bildet eine gute Grundlage für Opferschutzmassnahmen, allerdings erst im Strafurteil und nicht schon vorher oder ausserhalb von Strafverfahren, was je nach Gerichts- und Rechtsmittelfristen sehr spät (oder viel zu spät) sein kann⁷. Der erläuternde Bericht erwähnt nicht, dass bei *laufendem* Strafverfahren ein ähnlicher Opferschutz allenfalls mittels Ersatzmassnahmen zur Untersuchungshaft erreicht werden kann. Auch dort wäre die technische Überwachung zulässig⁸, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass Haftgründe vorliegen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, können wirksame Schutzmassnahmen erst im Urteil an-

¹ vgl. die differenzierte Formulierung von Artikel 95 Absatz 1 Satz 1 StGB

² vgl. Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes), BBl 1999, S. 2126 ff., Ziffer 215.1

³ vgl. S. 13, Ziffer 1.2.1, letzter Satz des zweiten Abschnitts

⁴ Artikel 67 Absatz 6 VE-StGB

⁵ vgl. S. 20 f., Ziffer 1.2.2.7, erster Satz des zweiten Abschnitts

⁶ Artikel 67a VE-StGB

⁷ In Spanien betreffen ca. 90% der GPS-EM-Fälle Personen mit noch hängigen Strafverfahren, und nur 10% der GPS-EM-Fälle betreffen bereits verurteilte Personen.

⁸ Artikel 237 Absatz 3 StPO

geordnet werden, auch wenn das Opfer gefährdet wäre. In solchen Fällen kann das Opfer bis zur Rechtskraft des Strafurteils nicht adäquat geschützt werden. Diese Lücke im Opferschutz ist zu schliessen. Denkbar wäre eine Ergänzung des Katalogs von Artikel 58 Absatz 2 StGB (vorzeitiger Massnahmeantritt) mit dem Regelungsgehalt von Artikel 67a VE-StGB, was allerdings von der Einwilligung der angeschuldigten Person abhängt, was in solchen Fällen oft nicht vorausgesetzt werden kann. Eher weiterführend wäre wohl eine eigene Opferschutz-Bestimmung in der StPO, die auch Einschränkungen bei der angeschuldigten Person umfasst. Auf jeden Fall sollte der Opferschutz bei laufenden Verfahren kohärent und durchgehend gewährleistet sein und nötigenfalls auch Massnahmen auf Seiten der angeschuldigten Person ermöglichen.

Weiter wirft das Kontakt- und Rayonverbot folgende Fragen zur Durchführbarkeit auf:

- Besteht die Kontrollaufgabe durch regelmässige Kontakte resp. Gespräche mit dem Klienten bei welchen der aktuelle Sachverhalt abgefragt und protokolliert wird? (Auskünfte nach Treu und Glauben?)
- Wie sieht die gesetzliche Grundlage für die Kontaktaufnahme mit Verwandten, Nachbarn, Arbeitgebern etc. aus?
- Das Verhältnis zu Artikel 93 Absatz 2 StGB⁹ scheint ungeklärt.
- Die vorgeschlagene Begleitperson kann keine vollständige Überwachung des Verurteilten gewährleisten. Was bedeutet demnach im Umkehrschluss "unvollständig"? Wöchentlich, monatlich oder nach Gutdünken?
- Rückmeldungen an die Gerichte werden nach der Erfahrung mit langen Fristen bearbeitet.

Schliesslich sollte **Artikel 28a des Zivilgesetzbuchs (ZGB)** im Sinne von Artikel 67a Absatz 3 VE-StGB ergänzt werden, damit ein entsprechender Schutz auch ausserhalb von Strafverfahren möglich ist. Andernfalls blieben zu grosse Lücken offen. Insbesondere ist unklar, wie ein allfälliges Rayonverbot nach Artikel 28b ZGB kontrolliert und durchgesetzt werden kann. Die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten greifen erst nach allfälligen Verletzungen. Nötig wäre aber ein wirksamer laufender Schutz mit der Möglichkeit, sofort einzuschreiten. Das bedingt entsprechende Massnahmen wie etwa die technische Überwachung mittels GPS-EM. Diese Lücke hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme¹⁰ zur Motion 09.4017¹¹ "Geschlagene Frauen schützen" von Nationalrat Yvan Perrin bestätigt. Da es sich inhaltlich um sehr ähnliche Materien handelt, könnte das Anliegen dieser – soweit ersichtlich bisher unbestrittenen Motion – im Rahmen der hier unterbreiteten Revisionsvorlage umgesetzt werden. Damit liessen sich weitere Verzögerungen vermeiden. Das ist umso wichtiger, als unklar ist, ob oder wieviel gesetzgeberischer Spielraum den Kantonen hier offenstünde, falls sie diese Lücke dringlich schliessen möchten.

Auch der erläuternde Bericht stellt im Kommentar zu Artikel 67a Absatz 3 VE-StGB keinen Bezug her zu Delikten bei häuslicher Gewalt sowie zum weiteren Schutz der Persönlichkeit. Es fehlt auch ein Bezug auf den bisherigen überwiegenden Anwendungsbereich von Kontakt- und Rayonverboten im Zusammenhang mit polizeilichen Wegweisungs-/Fernhaltungsmassnahmen als "Krisenmassnahmen". Diese polizeilichen Massnahmen sind in den kantonalen Rechtsordnungen (meist in den Polizeigesetzen) geregelt und nicht in den bundesrechtlichen Strafprozess- oder Zivilprozessordnungen.

⁹ Wortlaut: "Personen, die in der Bewährungshilfe tätig sind, haben über ihre Wahrnehmungen zu schweigen. Sie dürfen Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person Dritten nur geben, wenn die betreute Person oder die für die Bewährungshilfe zuständige Person schriftlich zustimmt,"

¹⁰ vom 17. Februar 2010

¹¹ www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20094017

Gestützt auf die obigen Ausführungen stellen wir folgende **Anträge**:

- *In Artikel 67 Absatz 7 sowie Artikel 67a Absatz 3 VE-StGB ist offen zu lassen respektive den Kantonen zu überlassen, wer diese Massnahmen vollziehen / kontrollieren soll.*
- *Es ist klar zu stellen, dass entsprechend Artikel 93 Absatz 1 StGB die Bewährungshilfe nötigenfalls (nur) zur Beratung und Unterstützung beim Vollzug dieser Massnahmen beigezogen werden kann.*
- *In der StPO sind eigene Opferschutz-Bestimmungen inkl. Möglichkeit der technischen Überwachung der angeschuldigten Person vorzusehen.*
- *Artikel 28a ZGB ist im Sinne von Artikel 67a Absatz 3 VE-StGB zu ergänzen, damit auch ausserhalb von Strafverfahren ein wirksamer Schutz samt technischer Überwachung möglich ist.*
- *In rechtsetzungstechnischer Hinsicht wird vorschlagen, Artikel 67a Absatz 3 VE-StGB in zwei Absätze zu unterteilen, da die technische Überwachung und die Bewährungshilfe zwei unterschiedliche Themenbereiche sind.*

1.4 Zum erweiterten Strafregisterauszug

Der vorgeschlagene erweiterte Strafregisterauszug gemäss Artikel 371a VE-StGB stellt ein taugliches Mittel zur Durchsetzung von Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten dar. Dass die Missachtung der Pflicht zur Einholung eines Strafregisterauszugs sowie die Anstellung oder Verpflichtung von Personen, die einem Tätigkeitsverbot unterstehen, neu unter Strafe gestellt werden soll, erachten wir als sinnvoll und richtig; andernfalls könnte Artikel 371a VE-StGB sanktionslos umgangen werden. Im erläuternden Bericht¹² wird aber zutreffend darauf hingewiesen, dass auch die Pflicht zum Einholen eines Strafregisterauszugs keine lückenlose Sicherheit gewährleisten kann. In den Übergangsbestimmungen sollte daher geregelt werden, ob Personen nachträglich überprüft werden können, die bei Inkrafttreten einer entsprechenden Gesetzesänderung bereits eine Tätigkeit mit Unmündigen oder anderen besonders schutzwürdigen Personen ausüben. Zum effektiveren Schutz der vorgenannten Personengruppe wäre dies aus unserer Sicht zu bejahen.

Der erweiterte Auszug umfasst vor allem frühere Einträge als der normale Auszug, was zu begrüssen ist. Damit wird aber die erhebliche Lücke nicht geschlossen, die bezüglich der hängigen Verfahren klafft. Die vorgesehene Regelung verhindert, dass bereits verurteilte Personen angestellt werden, nicht aber solche, die in einem laufenden Verfahren stecken, obwohl die Gefahr bei diesen Personen gewiss akuter ist. Es ist uns bewusst, dass Mitteilungen aus hängigen Verfahren sehr heikel sind. Teilweise kann dies über Artikel 75 StPO gelöst werden, allerdings nicht gegenüber privaten Arbeitgebern.

Zum erweiterten Strafregisterauszug stellen wir folgende **Anträge**:

- *Einfügen einer Übergangsbestimmung, wonach Personen nachträglich überprüft werden können, die bei Inkrafttreten des neuen Artikels 371a StGB bereits eine Tätigkeit mit Unmündigen oder anderen besonders schutzwürdigen Personen ausüben.*
- *Es ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie eine Information bei laufenden Verfahren vorgesehen werden kann (Mitteilungen und Registereintrag).*

¹² vgl. S. 39 - 43

2. Weitere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfs Strafgesetzbuch

Artikel 67 (betreffend Anordnung der Bewährungshilfe): Gemäss dieser Entwurfsbestimmung kann das Gericht – in den Fällen von Artikel 67 Absatz 3 muss es sogar – für die Dauer der Verbote Bewährungshilfe anordnen. Die Anordnung einer lebenslangen oder auch nur langjährigen Bewährungshilfe erscheint unverhältnismässig, da sinnlos. Soll die Bewährungshilfe zum Zweck haben, die Resozialisierung des Verurteilten zu unterstützen, dürfte diese kaum lebenslang aufrecht zu erhalten sein. Sollte die Bewährungshilfe zum Zweck haben, den Vollzug des Tätigkeitsverbots zu überwachen, stellt sich die Frage der Machbarkeit. Wie soll die Bewährungshilfe zu den Informationen gelangen, die sie benötigt um den Vollzug zu überwachen? Diesbezüglich müsste in die Strafprozessordnung (StPO) oder in das Strafgesetzbuch (StGB) eine Regelung aufgenommen werden, wonach sämtliche Personen, Behörden und private Arbeitgeber verpflichtet sind, der Bewährungshilfe Auskunft zu geben, wenn diese zwecks Überwachung eines gerichtlich angeordneten Tätigkeitsverbots Erkundigungen einholt. Das Datenschutzgesetz und auch sämtliche Bestimmungen über Akten und Amtsgeheimnisse müssten für diesen Fall für nicht anwendbar erklärt werden. Eine Überwachung über einen derart langen Zeitraum erscheint zudem unverhältnismässig.

Artikel 294: Das Verhältnis zum Widerruf ist unklar. Wie verhält es sich, wenn die Strafe infolge Nichtbewährung wegen Nichteinhaltens eines Tätigkeits- Rayon oder Kontaktverbots widerrufen wird? Erfolgt dann zusätzlich noch eine Bestrafung nach Artikel 294 und wie ist diese an die widerrufen Strafe anzurechnen? Wird eine Gesamtstrafe gebildet oder kommt einfach noch eine zusätzlich hinzu?

Aus unserer Sicht sollten daher einerseits Regelungen geschaffen werden, die angefragte Personen, Behörden oder Arbeitgebende berechtigen, der Bewährungshilfe Auskunft zu geben, und andererseits auch Bestimmungen, die den Vollzug konkretisieren.

3. Bemerkungen zum Revisionsentwurf Jugendstrafgesetz

Artikel 16a: Die Schaffung der neu vorgeschlagenen Regelungen wird begrüsst. Sie bilden eine klare Rechtsgrundlage für die Erteilung von Weisungen, wie sie bis Ende 2006 im Rahmen von Artikel 91 Ziffer 1 Absatz 3 altStGB bereits bestanden hatte. Während im Jugendbereich die Tätigkeitsverbote in der Praxis nur in seltenen Fällen (insbesondere bei Sexualdelikten) eine Rolle spielen dürften – dort aber durchaus nützlich sind – ist die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für Kontakt- und Rayonverbote sehr zu begrüessen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Bemerkungen dienen zu können, und danken nochmals für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident:

J. Wini

Der Landschreiber:

J. Wini

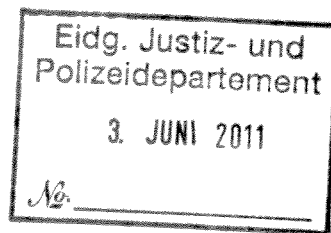


Bundesamt für Justiz



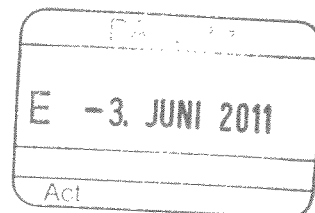
BJ-00000000620112

20



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern



Zug, 31. Mai 2011 hs

Vernehmlassung zur Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Februar 2011 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis zum 31. Mai 2011 zur Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot) Stellung zu nehmen.

I. Antrag

Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung (Art. 123 Abs. 4 BV) sei präziser und einschränkender zu fassen.

II. Begründung zu unserem Antrag

Der Regierungsrat begrüsst die Schaffung einer Kompetenznorm in der Bundesverfassung, als Grundlage für den Erlass von Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen vor der Pädokriminalität. Die geplante Ausdehnung des strafrechtlichen Berufsverbotes in ein umfassendes Tätigkeitsverbot und die Ergänzung durch ein Kontakt- und Rayonverbot stellen unseres Erachtens sinnvolle Instrumente der Verbrechensprävention dar. Weiter begrüssen wir, dass von Gesetzes wegen vorgeschrieben wird, bei welchen strafrechtlichen Verurteilungen ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden muss. Dass neu auch ein Tätigkeitsverbot für organisierte ausserberufliche Tätigkeiten, die im Rahmen eines Vereines oder einer anderen Organisation ausgeübt werden, ausgesprochen werden

kann, ist aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes ebenfalls sehr zu unterstützen. Ebenfalls nimmt der Regierungsrat zustimmend zur Kenntnis, dass künftig eine berufliche (oder ausserberufliche) Tätigkeit auch dann untersagt werden kann, wenn der Täter gar nicht in Ausübung dieser Tätigkeit Straftaten gegen Minderjährige oder andere besonders schutzbedürftige Personen begangen hat. Allerdings ist die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung (Art. 123 Abs. 4 BV) sehr offen und generell formuliert, so dass sie zu einer massiven Kompetenzerweiterung des Bundes führt. Die vorgeschlagene Formulierung würde es erlauben, dass der Bundesgesetzgeber über die jetzt zur Diskussion stehende Gesetzesvorlage hinaus in Zukunft weitere Vorschriften erlässt. Wir sind daher der Ansicht, dass die Verfassungsbestimmung präziser und einschränkender gefasst wird.

III. Bemerkungen betreffend der geplanten Pflicht der Arbeitgeber zur Einholung eines Strafregisterauszuges

Zur Durchsetzung der geplanten Änderungen dient der beabsichtigte erweiterte Strafregisterauszug für Privatpersonen mit Angaben über alle Urteile, in denen ein qualifiziertes Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 2 und 3 VE-StGB und ein Kontakt- und Rayonverbot nach Art. 67a VE-StGB verhängt worden ist (Art. 371a VE-StGB). Derzeit ist diesbezüglich Art. 371a VE-StGB vorgesehen, der dem Bewerber für eine oben erwähnte Tätigkeit ermöglicht, einen ihn selbst betreffenden erweiterten Strafregisterauszug zu bestellen. Eine Pflicht zur Einholung des erweiterten Strafregisterauszuges seitens des Arbeitgebers ist erst mit der kommenden Revision des Strafregisterrechts vorgesehen. Die Einzelheiten zur Einholung eines Strafregisterauszuges im Rahmen der neuen Strafregistergesetzgebung sollen schliesslich in einer Verordnung geregelt werden. Im Hinblick auf die detaillierte Ausarbeitung der Gesetzesrevision erlauben wir uns, bereits im Rahmen dieser Vernehmlassung einige uns wichtig erscheinende Punkte anzumerken.

a) Definition der Arbeitgeberpflichten

Auch eine ausserordentlich weit gefasste Pflicht der Arbeitgeber zur Einholung eines erweiterten Strafregisterauszuges kann keine lückenlose Sicherheit garantieren. Zudem würde eine solch weit gefasste Pflicht wiederum einen unverhältnismässig grossen Aufwand für die Arbeitgeber nach sich ziehen. Folglich ist die präzise Umschreibung dieser Verpflichtung der Arbeitgeber zentral.

So stellt sich etwa die Frage, welche Auswirkungen das obligatorische Berufsverbot nach Art. 67 Abs. 3 VE-StGB auf Personen haben soll, welche bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Tätigkeitsverbotes eine Straftat nach Art. 67 Abs. 3 VE-StGB begangen haben. Weiter ist zu entscheiden, ob und in welchem Zeitraum Personen überprüft werden sollen, die bereits heute eine Tätigkeit mit unmündigen oder besonders schutzbedürftigen Personen ausüben. Der Kanton Zug bevorzugt hier eine Lösung, welche eine solche Pflicht nur für Neuanstellungen vorsehen würde. Schliesslich ist zu klären, welche Arbeitgeber, Organisationen oder Vereine verpflichtet würden, von Bewerberinnen und Bewerbern einen erweiterten Strafregisterauszug

einzuholen und Mitarbeitende regelmässig zu überprüfen. Diese Pflicht sollte auch für weibliche Personen im betreffenden Tätigkeitsgebiet gelten, da weibliche Pädophilie nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Allenfalls könnte zusätzlich geprüft werden, ob den Arbeitgebern lediglich die Pflicht auferlegt werden sollte, einen Nachweis dahingehend einzuverlangen, ob sich die bewerbende Person bereits eines einschlägigen Deliktes schuldig gemacht hat. Der konkrete dahingehende Nachweis müsste vom Bewerber erbracht werden. Dies würde den Aufwand für die Arbeitgeber verringern und wäre aus datenschutzrechtlicher Hinsicht von Vorteil.

b) Datenschutzrechtliche Auswirkungen

In der Praxis wird der erweiterte Strafregisterauszug zur Folge haben, dass sehr viele Personen und Bereiche betroffen sein werden. Diese Daten werden von verschiedenen Institutionen mit unterschiedlichem Professionalisierungsgrad erhoben, gespeichert und abgelegt. Es handelt sich dabei um besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 des Datenschutzgesetzes. Aus Sicht des Datenschutzes muss unseres Erachtens daher sichergestellt werden, dass Personen, die vom Antragsteller einen erweiterten Strafregisterauszug verlangen, diesen nur zum gesetzlich zulässigen Zweck (Überprüfung einer Bewerbung) verwenden. Angesichts der Tatsache, dass hunderttausende von Personen in der Schweiz von dieser Datenbearbeitung betroffen sein werden, sollten zusätzliche Sicherungsmassnahmen (z.B. strafrechtliche Sanktionen für eine Verletzung) vorgesehen werden.

c) Finanzielle Auswirkungen

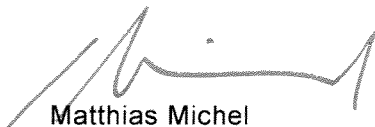
Die Kantone als auch die Gemeinden sind von der geplanten Revision stark betroffen. Da die Revision im Detail noch nicht vorliegt, lassen sich die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden nur schwer abschätzen. Der Kanton Zug geht davon aus, dass die geplante Revision finanzielle Mehrbelastungen ergeben wird. So wird die Einholung von Strafregisterauszügen für Personen im öffentlichen Dienst, die eine Tätigkeit mit unmündigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen ausüben, zu einem gewissen Mehraufwand führen. Wir befürchten, dass die finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden unterschätzt werden und diese letztlich mit unverhältnismässigen Auswirkungen konfrontiert sind. Entsprechend muss bei den diskutierten Lösungen betreffend Arbeitgeberpflichten die Verhältnismässigkeit bezüglich Aufwand im Auge behalten werden.

Wir danken bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

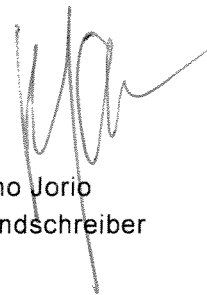
Seite 4/4

Zug, 31. Mai 2011

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Matthias Michel
Landammann



Tino Jorio
Landschreiber

Zustellung auch per E-Mail an: peter.haefli@bj.admin.ch

Kopie an:

- Obergericht
- Direktion des Innern
- Direktion für Bildung und Kultur
- Volkswirtschaftsdirektion
- Sicherheitsdirektion (2)
- Zuger Polizei
- Vollzugs- und Bewährungsdienst
- Datenschutzstelle

Bundesamt für Justiz



BJ-0000000620126

20

BA Justiz
E -7. JUNI 2011
Act



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
(Zustelladresse: Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht,
Bundesrain 20, 3003 Bern)

Zürich, 25. Mai 2011

Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot; Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 24. Februar 2011 haben Sie uns den Entwurf des Bundesbeschlusses zur Schaffung einer Verfassungsgrundlage für Vorschriften zur Prävention von Straftaten gegen Kinder, Jugendliche und andere besonders schutzbedürftige Personen sowie den Vorentwurf des Bundesrates zu einem Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot (Änderung des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes) sowie den Erläuternden Bericht dazu unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Die unterbreitete Vorlage soll in erster Linie den Schutz von unmündigen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen vor Übergriffen von einschlägig vorbestraften Täterinnen und Tätern verbessern. Diese Zielsetzung der Vorlage ist begrüssenswert. Gerade im Zusammenhang mit dem Schutz von unmündigen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen vor Kriminalität sollten grundsätzlich alle verfügbaren und vertretbaren Möglichkeiten auch im Bereich der Prävention ausgeschöpft werden. Dennoch stellt sich stets die Frage nach dem Verhältnis zwischen den gesetzlich notwendigen Regelungen und den damit verbundenen Einschränkungen einerseits sowie dem zu erwartenden Erfolg andererseits. In dieser Hinsicht ist die Vorlage auch kritisch zu würdigen, sind doch Umsetzungsprobleme in der Praxis zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Tätigkeitsverbote, Kontakt- und Rayonverbote (Art. 67, 67a, 67b und 67c VE StGB)

a) Tätigkeitsverbot (Art. 67 VE StGB)

Die in Art. 67 Abs. 1–3 VE StGB vorgeschlagenen Regelungen des Tätigkeitsverbotes dienen dem Schutz unterschiedlicher Personengruppen. Diese Vermischung ist nicht unproblematisch. Es ist etwa hervorzuheben, dass nach dem Wortlaut von Art. 67 Abs. 1 VE StGB künftig eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit allgemein untersagt werden kann: Dabei spielt es keine Rolle, gegen wen sich das zugrunde liegende Delikt richtete. Dennoch erachten wir die Ausweitung des bestehenden Berufsverbots auf organisierte ausserberufliche Tätigkeiten grundsätzlich als richtig (Art. 67 Abs. 1 VE StGB). Gleiches gilt insbesondere für das qualifizierte Tätigkeitsverbot (Art. 67 Abs. 2 VE StGB) zum Schutz von unmündigen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen mit der Möglichkeit, das Verbot auch gegenüber schuldunfähigen Personen und nicht nur aufgrund von Vergehen oder Verbrechen, die in Ausübung der zu verbietenden Tätigkeit begangen worden sind, zu verhängen.

Kritisch stehen wir dem in Art. 67 Abs. 3 VE StGB vorgesehenen zwingenden Tätigkeitsverbot gegenüber: Es sollte dem richterlichen Ermessen überlassen sein, ob sich bei der Prüfung des Einzelfalls – etwa bei einer Erstattin oder einem Erstattler ohne jegliche Rückfallgefahr mit einer bedingten Geldstrafe von 35 Tagessätzen (vgl. etwa Art. 67 Abs. 3 lit. b VE StGB) – ein Tätigkeitsverbot aufdrängt. Eine zwingende Anordnung in den gesetzlich geregelten Fällen kann sich als unverhältnismässig erweisen. Kommt hinzu, dass nach Art. 67 Abs. 2 VE StGB (qualifiziertes Tätigkeitsverbot bei unmündigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen) lebenslange Tätigkeitsverbote ausgesprochen werden können (vgl. Art. 67 Abs. 6 VE StGB). In diesem Sinne wird es an den Strafverfolgungsbehörden bzw. den Gerichten liegen, diesen Spielraum auszuschöpfen. Im Erläuternden Bericht wird denn auch darauf hingewiesen (S. 23 ff.), dass die vorgeschlagene Regelung (Art. 67 Abs. 3 VE StGB) sehr weit gehe und zur Umsetzung der Motion Sommaruga nicht notwendig wäre. Allenfalls wäre der auf S. 24 des Erläuternden Berichts (Ziff. 1.3.3) beschriebenen «Variante» der Vorzug gegeben, die ebenfalls von blossen «Kann-Vorschriften» ausgeht.

Sollte dennoch an einem zwingenden Tätigkeitsverbot festgehalten werden, leuchtet nicht ein, weshalb sich die vorgeschlagene Bestimmung (Art. 67 Abs. 3 VE StGB) nur auf den Schutz von unmündigen,

nicht aber auf den Schutz von anderen besonders schutzbedürftigen Personen bezieht. Eine Ergänzung betreffend besonders schutzbedürftige Personen könnte allenfalls – in einem Abs. 3^{bis} – wie folgt lauten:

«Hat jemand eine der nachfolgenden Straftaten begangen, so verbietet ihm das Gericht für zehn Jahre jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu volljährigen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst:

Menschenhandel (Art. 182), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192), Ausnützung einer Notlage (Art. 193) oder Förderung der Prostitution (Art. 195), sofern er die Straftat an einem volljährigen besonders schutzbedürftigen Opfer begangen hat.»

Ferner erscheint auch das in Abs. 3 lit. b vorgesehene starre Abstellen auf die Höhe der ausgefallten Strafe unseres Erachtens nicht angemessen. Allenfalls könnte die Regelung wie folgt geändert werden:

«b. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187) oder sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188), sofern kein besonders leichter Fall vorliegt oder der Täter wegen besagter Tat zu einer Massnahme nach den Artikeln 59–61 oder 64 verurteilt worden ist.»

b) Kontakt- und Rayonverbote (Art. 67a VE StGB)

Die Möglichkeit, ein Kontakt- oder Rayonverbot auch unabhängig von einer Probezeit zu verhängen, wird grundsätzlich begrüsst. Sie erscheint gerade bei Täterinnen und Tätern besonders wertvoll, bei denen wegen schlechter Legalprognose weder ein bedingter Strafvollzug noch eine bedingte Entlassung und damit auch keine Weisungen gemäss Art. 94 StGB, den Kontakt zu bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe zu unterlassen, infrage kommen. Richtig erscheint mit Blick auf die Fälle von häuslicher Gewalt oder Stalking auch, dass das Kontakt- und Rayonverbot nicht ausschliesslich auf Taten ausgerichtet ist, die an Kindern und Jugendlichen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen begangen werden, sondern auch zum Schutze erwachsener Opfer verhängt werden können soll. Gerade im Hinblick auf häusliche Gewalt würde sich gar die Frage stellen, ob die Anordnungsvoraussetzungen nicht auf Übertretungen ausgedehnt werden sollten, sind doch die in diesem (familiären) Kontext vorkommenden Delikte oft solcher Art (z. B. Tötlichkeiten [Art. 126 StGB]). Dies betrifft namentlich auch die beim «Stalking» massgeblichen Delikte (z. B. «Telefon-, Mailterror» [Art. 179^{septies} StGB], Beschimpfungen [Art. 177 StGB]), die mit einem Kontaktverbot unterbunden werden könnten. Allenfalls müsste das Kontaktverbot auch dahingehend ergänzt

werden, dass die Kontaktaufnahme über Drittpersonen zu untersagen ist: In Fällen häuslicher Gewalt kann beobachtet werden, dass die gefährdende Person mit der Gewaltbetroffenen über Drittpersonen Kontakt aufnehmen will. Zu bedenken wäre eine Ergänzung von Art. 117 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) betreffend Information von Opfern über angeordnete Verbote.

c) Vollzug der Tätigkeitsverbote, Kontakt- und Rayonverbote / nachträgliche Anordnung (Art. 67b und c VE StGB)

Wir erachten es grundsätzlich als richtig, dass längere Fristen zur Überprüfung der qualifizierten Tätigkeitsverbote vorgesehen werden (Art. 67b Abs. 5 lit. b und c VE StGB). Kritisch stehen wir allerdings dem Umstand gegenüber, dass beispielsweise eine Täterin oder ein Täter, die oder der ein Kind schwer verletzt oder gar getötet hat und in Anwendung von Art. 67 Abs. 2 VE StGB mit einem zehnjährigen Tätigkeitsverbot belegt wird, nach gleicher Zeit um die Überprüfung des Tätigkeitsverbots nachsuchen können soll wie etwa eine Täterin oder ein Täter, die oder der nach derselben Bestimmung das ihr oder ihm anvertraute Vermögen eines Unmündigen veruntreut hat und mit einem Berufsverbot von beispielsweise sechs Jahren belegt wird. Sofern am zwingenden Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs. 3 VE-StGB festgehalten wird, erscheint es mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip als fragwürdig, dass dieses nur im Ausnahmefall eines lebenslangen Verbotes einer vorzeitigen Überprüfung zugänglich sein soll. Um dieser Problematik Rechnung zu tragen, könnte Art. 67b Abs. 5 VE StGB wie folgt abgefasst werden:

- «Der Täter kann bei der zuständigen Behörde um eine inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder um die Aufhebung eines Verbots ersuchen:*
- unverändert*
 - bei Verboten nach Artikel 67 Absatz 2: nach $\frac{2}{3}$, mindestens aber fünf Jahren des Vollzugs;*
 - (neu) bei Verboten nach Artikel 67 Absatz 3 und 3^{bis}: nach 7 Jahren des Vollzugs;*
 - bei lebenslangen Verboten nach Artikel 67 Absatz 2, 3 oder 3^{bis}: nach 15 Jahren des Vollzugs.»*

2. Überprüfungs- und Überwachungsmöglichkeiten der Bewährungshilfe (Art. 95 Abs. 1, 6 und 7 VE StGB)

Die Möglichkeit des Widerrufs einer bedingten Strafe oder der Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug bei Missachtung der Verbote bzw. der Bewährungshilfe ist grundsätzlich zu begrüssen, solange die Missachtung der Verbote innerhalb einer Probezeit geschieht (vgl. S. 36 Ziff. 2.2.6 Abs. 2 des Erläuternden Berichts mit Verweisung

auf die Art. 46 und 89 StGB). Wir empfehlen aber, die Regelung systematisch korrekt in Art. 67b VE StGB und nicht in Art. 95 unter dem Titel «Bewährungshilfe» aufzunehmen.

Sollte allerdings gemäss Art. 95 Abs. 7 VE StGB auch gemeint sein, dass eine bedingt ausgesprochene Sanktion oder bei einer bedingten Entlassung nach zwei Dritteln der Strafe der erlassene Drittel bei Missachtung eines Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbots auch dann zum Vollzug gelangen kann, wenn die damit verbundene Probezeit abgelaufen ist, so haben wir Bedenken: Damit würde die dem StGB zugrunde liegende Systematik der bedingten Sanktionen und der bedingten Entlassung ausgehebelt. Es würde sich die Frage stellen, in welchem Verhältnis Art. 95 Abs. 6 und 7 VE StGB zu Art. 87 Abs. 1 und 2 StGB über die Probezeit stehen. Die Bestimmung würde auch mit den Regeln über die Vollstreckungsverjährung kollidieren: Diese verlängert sich gemäss Art. 99 Abs. 2 lit. a und b StGB nur für die Dauer des Vollzuges sowie für die nachfolgende Probezeit bei bedingter Entlassung. Unter Berücksichtigung dessen, dass die Probezeit nach bedingter Entlassung gemäss Art. 87 Abs. 1 des revidierten Allgemeinen Teils (AT) StGB der Dauer des Strafrests zu entsprechen hat und deshalb in der Praxis in den meisten Fällen nur gerade ein Jahr beträgt, dürfte einer Rückversetzung in den Strafvollzug gestützt auf Art. 95 Abs. 7 lit. b in Verbindung mit Abs. 6 VE StGB häufig die Vollstreckungsverjährung entgegenstehen, was gemäss Art. 441 StPO von Amtes wegen zu prüfen ist und zur Unvollstreckbarkeit der Strafe führt. Es bleibt auch zu beachten, dass die Missachtung der Verbote ohnehin auch nach Art. 294 VE StGB geahndet werden kann.

Im Übrigen ist nicht einleuchtend, weshalb bei Missachtung eines der vorgeschlagenen Verbote bzw. der damit verbundenen Bewährungshilfe die zuständige Behörde lediglich der Strafvollzugsbehörde und nicht auch – wie in den Fällen gemäss Art. 95 Abs. 3 StGB – dem Gericht Bericht erstatten soll. Gleiches ist zu sagen zur Regelung, wonach die Strafvollzugsbehörde in solchen Fällen die Bewährungshilfe aufheben oder neu anordnen soll. Nicht einzuleuchten vermag ausserdem, weshalb in Abs. 6 von Strafvollzugsbehörden (und nicht besser einfach von Vollzugsbehörden bzw. Gerichten) die Rede ist, nachdem es sich bei den Verboten nicht um Strafen, sondern um Massnahmen handelt und Abs. 6 nicht nur Gültigkeit für bedingt aus dem Strafvollzug entlassene Personen, sondern auch für zu bedingten Strafen verurteilte Täterinnen und Täter beansprucht.

3. (Erweiterter) Strafregisterauszug (Art. 366, 369 Abs. 4^{ter}, 369a und 371a VE StGB)

a) Besondere Entfernungsfristen (Art. 369 Abs. 4^{ter}, 369a VE StGB)

Die besonderen Entfernungsfristen für die qualifizierten Tätigkeitsverbote sowie für die Kontakt- und Rayonverbote erscheinen grundsätzlich sinnvoll; es ist konsequent, nicht bloss neue Verbote zu schaffen, sondern auch sicherzustellen, dass lange dauernde Verbote nicht vor ihrer Beendigung aus dem Strafregister entfernt werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind dennoch gewisse Bedenken angebracht; diesen ist insoweit Rechnung zu tragen, als die vorgeschlagenen Änderungen bei der kommenden Revision des Strafregisterrechts auch unter diesem Gesichtspunkt und im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit der Aufbewahrungsdauer zu prüfen sind.

b) Einholung eines (erweiterten) Strafregisterauszuges (Art. 371a VE StGB)

Ebenfalls begrüsst wird die Einführung eines erweiterten Strafregisterauszuges für Privatpersonen. Wünschenswert wäre in dieser Hinsicht eine Erweiterung von Art. 371a Abs. 1 VE StGB insoweit, als auch Personen mit einem bestehenden Anstellungsverhältnis einen erweiterten Strafregisterauszug einholen können, ohne dass sie sich in einem Bewerbungsverfahren befinden müssen.

Zur konsequenten Durchsetzung der Verbote ist es unseres Erachtens erforderlich, dass entsprechende Arbeitgeber und Organisationen von Personen, die für die Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen angestellt werden oder ausserhalb eines Anstellungsverhältnisses mit solchen Aufgaben betraut werden, zur Einholung eines entsprechenden Strafregisterauszuges grundsätzlich verpflichtet werden. Gerade mit Bezug auf private Institutionen, die solche Aufgaben erfüllen (Kinder- und Jugendheime oder Kinderkrippen), erscheint diese Massnahme sinnvoll. In diesem Zusammenhang stellt sich aber auch die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, zugleich im Rahmen dieser geplanten Verfassungs- und Gesetzesänderungen die notwendigen rechtlichen Grundlagen für eine Meldepflicht von privaten Institutionen bezüglich durch Mitarbeitende begangene Missbrauchstaten gegenüber Aufsichts- oder Bewilligungsbehörden zu schaffen.

Es bleibt jedoch kritisch anzumerken, dass auch durch die Einholung eines erweiterten Strafregisterauszuges eine lückenlose Sicherheit nicht erreicht werden wird, so sehr diese auch beispielsweise im Schulfeld erwünscht ist. Zudem führt die Massnahme zu Problemen in der Umsetzung: Von der Regelung direkt betroffen wäre beispielsweise das für die Berufsbildung zuständige Amt im Rahmen der Erteilung von Bildungsbewilligungen an Lehrbetriebe, die regelmässig Unmündige aus-

bilden. Diesbezüglich müsste bei der Umsetzung der vorgeschlagenen neuen Regelung sichergestellt werden, dass sich die Pflicht zur Einholung des Strafregisterauszuges jeweils auf eine Person beschränkt, d. h. auf die zuständige Berufsbildnerin bzw. den zuständigen Berufsbildner. Nur diese hätten dem Amt – gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung der Bildungsbewilligung – einen erweiterten Strafregisterauszug einzureichen. Innerhalb des Betriebes müsste diese Person dafür verantwortlich sein, dass die Neuregelung umgesetzt würde. Eine Umsetzung bezüglich aller bereits erteilten Bewilligungen wäre praktisch kaum durchführbar. Dasselbe gilt für eine anschliessende routinemässige Überprüfung aller Berufsbildnerinnen und Berufsbildner. Bei der Neueinstellung von Lehrpersonen bietet das Einverlangen eines erweiterten Strafregisterauszuges insofern keine Schwierigkeiten, als die Bewerberinnen und Bewerber diesen künftig regelmässig ihren Bewerbungsunterlagen beizulegen haben. Unklar ist indessen, was die Neuregelung bezüglich bestehender Arbeitsverhältnisse mit sich bringt. Eine Regelung, mit der die Bildungsdirektion und die Schulen künftig verpflichtet wären, ihre Tausenden von Lehrpersonen in regelmässigen Abständen automatisch zu überprüfen, wie dies in der Weisung zur Vorlage bezüglich Ausführungsvorschriften ansatzweise umschrieben wird (S. 44, Ziff. 2.5.1.6), ist praktisch kaum durchführbar. Für die öffentliche Schule erschiene insoweit ein Meldesystem, das an bestehende Strukturen anknüpft und diese weiterentwickelt, im Hinblick auf den Präventionsgedanken ebenso wirkungsvoll. Seit dem 1. Januar 2008 führt die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde (Art. 12^{bis} Abs. 1 Satz 1 Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen). Die Mitteilung ist für die Kantone verbindlich. Ein zürcherischer Lehrdiplomentzug beruht in der Regel auf einer Verurteilung wegen Sexualdelikten im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen.

Es erscheint uns wichtig, dass der Bund eine Lösung vorschlägt, die administrativ für die Kantone wie auch für die betroffenen Personen einfach umsetzbar ist, zumal der Bund plant, die Kosten mittels kostendeckender Gebühren vollumfänglich auf die Gesuchstellenden zu überwälzen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 48, Ziff. 3.1).

C. Änderungen im Jugendstrafrecht im Besonderen

1. Allgemeine Bemerkungen

Dass mit Art. 16a VE JStG für die Anordnung von Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten während der Strafuntersuchung und im Vollzugsverfahren eine klare Rechtsgrundlage geschaffen und besondere Vorschriften im Zusammenhang mit beruflichen und ausserberuflichen Tätigkeiten mit Unmündigen oder besonders schutzbedürftigen Personen erlassen werden, ist zu begrüssen.

2. Verfassungsgrundlage (Art. 123 Abs. 4 BV)

Mit Art. 123 Abs. 4 BV wird eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen, was der Rechtssicherheit dient.

3. Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot (Art. 16a VE JStG)

Wir begrüssen, dass im Jugendstrafgesetz ein gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht abgeschwächtes qualifiziertes Tätigkeitsverbot sowie ein Kontakt- und Rayonverbot aufgenommen wird. Die in Art. 16a VE JStG geregelten Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote sind als jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen ausgestaltet. Dass die bestehenden jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen der Aufsicht, der persönlichen Betreuung, der ambulanten Behandlung und der Unterbringung (Art. 12–15 JStG) mit einer fünften Schutzmassnahme, dem Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot nach Art. 16a VE JStG ergänzt werden, bringt in verfahrensrechtlicher Hinsicht Vorteile, dürfte jedoch in der Praxis durch den Umstand, dass es sich bei diesen Verboten nicht um eine klassische Schutzmassnahme handelt, auch zu Anwendungsproblemen führen. Fragwürdig ist insbesondere, dass Art. 10 JStG die allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung aller Schutzmassnahmen umschreibt und somit auch bei der Anwendung des neuen Art. 16a VE JStG zu beachten wäre. Somit könnte ein Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot nur angeordnet werden, wenn die Abklärung ergibt, dass der Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf (Art. 10 Abs. 1 JStG). Da die Massnahmen in Art. 16a VE JStG vorrangig auf den Schutz von potenziellen Opfern zielen, sollten sie auch dann angeordnet werden können, wenn die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 1 JStG nicht erfüllt sind. Zu begrüssen an der Ausgestaltung der Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote als Schutzmassnahme ist der Umstand, dass für die Aufhebung der Verbote Art. 19 JStG angewendet wird. Die Vollzugsbehörde hat jährlich zu prüfen, ob das angeordnete Verbot aufgehoben werden kann. In der Praxis wird diese Jahresfrist als Mindeststandard betrachtet, sodass die Vollzugsbehörde das Verbot auch in kürzeren Intervallen auf seine Aufhebung

prüfen kann. Hat das Verbot seinen Zweck erreicht, ist es zwingend aufzuheben (Art. 19 Abs. 1 JStG). Damit kann in Art. 16a VE JStG auf eine Befristung, wie sie in Art. 67 und 67a VE StGB vorgesehen ist, unseres Erachtens verzichtet werden.

Im Weiteren kann nach der Anordnung eines Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbots Art. 18 JStG angewendet werden. Bei Bedarf ersetzt die Jugendanwaltschaft das Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot durch eine Schutzmassnahme nach Art. 12–15 JStG bzw. stellt dem Jugendgericht einen entsprechenden Antrag. Schliesslich haben sich die Eltern an den Kosten des Vollzugs des Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbots im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht zu beteiligen (Art. 45 Abs. 5 Jugendstrafprozessordnung [JStPO; SR 312.1]). Dies dürfte insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn für die Überwachung des Kontakt- oder Rayonverbots gestützt auf Art. 16a Abs. 4 VE JStG technische Geräte eingesetzt werden. Da die Verbote nach Art. 16a VE JStG nicht in Art. 34 JStPO aufgeführt sind, können sie im Jugendstrafverfahren auch im Strafbefehl (Art. 32 JStPO) angeordnet werden.

4. Fortführung des Verbots (Art. 19 Abs. 4 VE JStG)

Dass ein Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot unter bestimmten Voraussetzungen auch über das 22. bzw. 25. Altersjahr fortgeführt werden kann, ist zu begrüssen. Allerdings dürfte sich in der Praxis nur selten die Notwendigkeit ergeben, ein Verbot nach Art. 16a VE JStG über die Dauer der jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahme hinaus weiterzuführen. In den seltenen Fällen, in denen eine Fortführung des Verbots angezeigt ist, erscheint es richtig, dass sich ein Gericht mit dem Fall befasst und die Anordnung eines Verbots nach Art. 67f. VE StGB prüft. Obschon dies aus dem Gesetzestext nicht klar hervorgeht, gehen wir davon aus, dass der Antrag nicht ans Jugendgericht, sondern an das für Erwachsene zuständige Gericht zu richten ist. Für die Überwachung des Vollzugs (Bewährungshilfe) ist schliesslich nicht mehr die Jugendanwaltschaft zuständig, sondern die für Erwachsene zuständige Vollzugsbehörde.

5. Vorsorgliche Schutzmassnahmen (Art. 26 Abs. 1 Bst. c JStPO)

Ausdrücklich begrüsst wird, dass die Verbote nach Art. 16a VE JStG als vorsorgliche Schutzmassnahmen bereits während der Untersuchung angeordnet werden können.

6. Missachtung der Verbote (Art. 294 VE StGB)

Verstösse gegen die Verbote nach Art. 16a VE JStG werden gemäss Art. 294 VE StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Somit werden im Jugendstrafverfahren Verstösse mit den in Art. 22–25 JStG vorgesehenen Strafen (Verweis, persönliche Leistung, Busse oder Freiheitsentzug) sanktioniert. Unproblematisch dürfte diese Lösung für Fälle sein, in denen die Verbote im Strafbefehl oder mit Urteil des Jugendgerichts angeordnet werden. Bei Verboten, die während der Strafuntersuchung als vorsorgliche Schutzmassnahme angeordnet werden, dürfte die Sanktionierung einer Missachtung des Verbots durch Eröffnung eines – weiteren – Strafverfahrens betreffend Widerhandlung gegen Art. 294 VE StGB wenig wirksam sein. Gerade Jugendliche, die derart schwer delinquent haben, dass ein Verbot nach Art. 16a VE JStG bereits vorsorglich angeordnet werden muss, dürften sich von der Androhung der Eröffnung eines weiteren Jugendstrafverfahrens nur wenig beeindrucken lassen. In diesen Fällen müsste analog der Regelung von Art. 237 Abs. 5 StPO die Anordnung von Untersuchungshaft oder die vorsorgliche Anordnung einer Unterbringung (Art. 15 JStG) geprüft werden.

7. Strafregister (Art. 366ff. VE StGB)

Die Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote nach Art. 16a VE JStG sind sehr offen formuliert und geben den Behörden einen grossen Ermessensspielraum. Das Kontakt- und Rayonverbot ist sogar – im Gegensatz zum Erwachsenenrecht – für alle Straftaten möglich. Die Regelung des erweiterten Strafregisterauszugs für Privatpersonen trägt diesem Umstand zu wenig Rechnung. Schöpft die Behörde das Ermessen aus und beschränkt beispielsweise in einem Verfahren, dem keine schweren Delikte zugrunde liegen und keine schwerwiegende Gefährdung von Opfern vorliegt, das Ausgangsverhalten der oder des beschuldigten Jugendlichen durch die Anordnung eines Rayon- oder Kontaktverbots, erscheint es nicht verhältnismässig, dass das Urteil im Strafregister eingetragen wird. Wir schlagen vor, dass Urteile gegen Jugendliche gestützt auf Art. 371a Abs. 3 Bst. b VE-StGB nur dann im Strafregister eingetragen werden, wenn dem Urteil, in dem ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- oder Rayonverbot angeordnet wird, ein Vergehen oder Verbrechen gegen die sexuelle Integrität zugrunde liegt.

D. Zusammenfassung

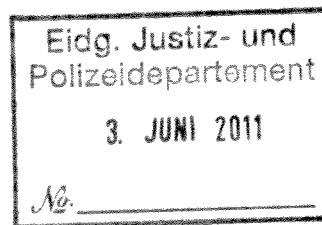
Die Stossrichtung der Vorlage wird begrüsst. Wir befürworten grundsätzlich die Regelung eines Tätigkeitsverbotes sowie des Kontakt- und Rayonverbotes. Der Einführung eines qualifizierten, zwingenden Tätigkeitsverbotes stehen wir jedoch kritisch gegenüber. Gewisse Bedenken sind insbesondere hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Regelungen angebracht. Dies gilt namentlich mit Bezug auf die vorgesehenen Widerrufs- und Rückversetzungsregelung, aber auch betreffend die – grundsätzlich zu befürwortende – Pflicht zu Einholung eines erweiterten Strafregistrauszuges. Zu berücksichtigen ist auch, dass für die konsequente Umsetzung der Massnahmen die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen: Dabei fallen nicht nur die Kosten der gerichtlichen Behörden ins Gewicht – es ist etwa auch mit einer Flut von (gerichtlichen) Nachverfahren zu rechnen –, sondern insbesondere auch jene für den Ausbau der Bewährungshilfe, der zahlreiche neue Aufgaben zukämen. Schliesslich müssten auch Mittel für die Polizei bewilligt werden, damit die verhängten Verbote hinreichend kontrolliert werden könnten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.



Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

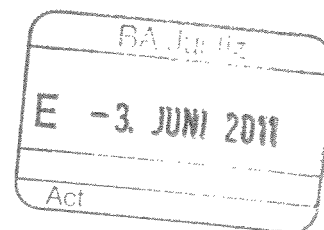


Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 31. Mai 2011



**Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes
und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot):
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 24. Februar 2010 haben Sie uns die erwähnte Vorlage zur Stellungnahme unterbreitet.

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen weitgehend einverstanden. Jedoch lehnen wir die Verfassungsänderung in der vorgeschlagenen Form ab. Wir erachten die Formulierung von Art. 123 Abs. 4 des Vorentwurfs zur Bundesverfassung als zu weit gehend und zu unbestimmt. Weitere Bemerkungen zur Vorlage wollen Sie dem Anhang entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen der Regierung

Willi Haag
Präsident



Canisius Braun
Staatssekretär



RRB 2011/408 / Schreiben

Beilage:
– Anhang

Zusätzlich (inkl. Anhang) per E-Mail an:
peter.häfliger@bj.admin.ch

Anhang

zur Vernehmlassung der Regierung des Kantons St.Gallen zur

Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot)

1. Grundsätzliches

Wir unterstützen die Zielsetzung der Vorlage, nämlich die Verbesserung des Schutzes von unmündigen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen vor rechtskräftig verurteilten Straftätern. Indessen haben wir zu gewissen Punkten Vorbehalte anzubringen. Diese werden in den folgenden Ziffern näher dargelegt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Regelungsbereichen

2.1 Neue Verfassungsbestimmung

Wir sind der Ansicht, dass die Kompetenzgrundlage hinsichtlich ihres Umfangs unnötig weit geht. Die Verfassungsbestimmung ist hinsichtlich Umfang und Bestimmtheit unbefriedigend und neu zu formulieren.

2.2 Tätigkeitsverbot

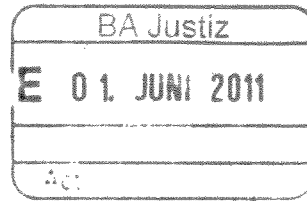
Problematisch erscheint der unbestimmte Rechtsbegriff der "anderen besonders schutzbedürftigen Personen" (vgl. Art. 67 Abs. 2 des Vorentwurfs zum Strafgesetzbuch [abgekürzt VE-StGB]). Auf Grund dieser schwammigen Formulierung sind Probleme bei der Rechtsanwendung vorprogrammiert. Dem ist im Minimum mit einer Aufzählung solcher möglicher Personen in der Botschaft entgegenzuwirken. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass sexuelle Übergriffe in Pflege- und Betreuungsverhältnissen auch an Personen begangen werden, die nicht besonders hilfsbedürftig sind. Gleichwohl wird in diesen Fällen ein besonders schutzwürdiges Vertrauensverhältnis begründet. Art. 67 Abs. 2 VE-StGB sollte immer dann zur Anwendung gelangen, wenn ein Pflege- oder Betreuungsverhältnis vorliegt.

Mit Blick auf Art. 67 Abs. 2 VE-StGB ist zu prüfen, ob Art. 67 Abs. 3 VE-StGB überhaupt noch notwendig ist: Abs. 3 soll Eltern die Gewissheit geben, dass sich keine einschlägig vorbestraften Personen um ihre Kinder kümmern. Auch wenn diese Forderung an sich einleuchtend und nachvollziehbar ist, so dürfte Abs. 2 ausreichen. Bei Abs. 2 wird zwar eine schlechte Prognose vorausgesetzt. Diese dürfte jedoch bei den in Abs. 3 aufgeführten Katalogtaten regelmässig zu bejahen sein. Im Zusammenhang mit dem erweiterten Strafregisterauszug könnte sich als problematisch erweisen, dass dieser auch Urteile enthalten kann, welche nichts mit der Tätigkeit mit Unmündigen zu tun haben bzw. dieser nicht entgegenstehen würden. Vereinen, welche es generell schon schwer haben, ehrenamtliche Helfer zu finden, könnte dadurch die Suche noch schwieriger gemacht werden. Eine Alternative zur Einführung eines erweiterten Strafregisterauszugs wäre die Einführung eines "eingeschränkten Auszugs", aus welchem nur Urteile ersichtlich wären, welche zu Tätigkeitsverboten (und allenfalls zu Kontakt- und Rayonverboten) geführt haben.

2.3 Kontakt- und Rayonverbot

Die offene Umschreibung der Anlasstat dürfte zu Schwierigkeiten führen. Bedenkt man die zahlreichen Konstellationen, bei denen ein Kontakt- und Rayonverbot ausgesprochen werden könnte, scheint der Vorentwurf über das Ziel hinauszuschiessen und ist allenfalls einzuschränken.

Die praktische Durchsetzbarkeit bzw. die Kontrolle des Kontakt- und Rayonverbots wird die Kantone vor schwierige Probleme stellen, zumal verurteilte Personen nie umfassend überwacht werden können. Zwar sieht Art. 67a Abs. 3 VE-StGB für den Vollzug den Einsatz technischer Geräte vor. Hierfür sind aber nicht alle Kantone eingerichtet. Schliesslich dürfen die anfallenden massiven Kosten nicht ausser Acht gelassen werden.



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

312.11.005

31. Mai 2011

Vernehmlassung zum Vorentwurf betreffend Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 24. Februar 2011 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Das Anliegen der Motion Carlo Sommaruga, Kinder besser vor Personen zu schützen, die bereits einmal eine Straftat gegen die sexuelle Integrität von Kindern begangen haben, verdient selbstverständlich unsere ungeteilte Zustimmung. Wir müssen immer wieder feststellen, dass weder die den zuständigen Behörden zur Verfügung stehenden präventiven noch die repressiven Instrumente genügen, um massive Delikte gegen Minderjährige und andere besonders schutzbedürftige Personen zu verhindern. Insbesondere die bestehende Möglichkeit, Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote im Rahmen von Weisungen zu erlassen, erweist sich oftmals als zu wenig griffig. Zur Umsetzung dieses Anliegens könnte der Entwurf beitragen, indem gewissen Personen die Ausübung bestimmter Tätigkeiten bzw. die Kontaktaufnahme oder der Aufenthalt an bestimmten Orten verboten wird. Der Vorentwurf verdient deshalb grundsätzlich unsere Unterstützung.

Probleme dürften sich insbesondere im Vollzug zeigen, wie im erläuternden Bericht richtig festgehalten wird. Hier wird es wichtig sein, dass den vollziehenden Behörden die erforderlichen personellen Ressourcen tatsächlich zur Verfügung gestellt werden können. Denn das Aussprechen, die (wie auch immer ausgestaltete) Überwachung der Verbote sowie der notwendige Ausbau der Bewährungshilfe kosten Geld. Ohne diese Mittel können auch die besten Normen wenig zur Erhöhung der Sicherheit Schutzbedürftiger beitragen. Alibinormen schaden der Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Bundesverfassung

Art. 123 Abs. 4:

Die vorgeschlagene Kompetenznorm ist notwendig, um den angezeigten Zweck erreichen zu können. Auch die Beschränkung auf die Zielgruppe (Kinder und Jugendliche, andere besonders schutzbedürftige Personengruppen) ist sachgerecht.

2. Schweizerisches Strafgesetzbuch

Allgemeine Bemerkungen:

In den zu ändernden Bestimmungen des Strafgesetzbuches gemäss Vorentwurf ist mehrfach von „unmündigen“ Personen bzw. „Unmündigen“ die Rede. Diese Begriffe sind entsprechend der beschlossenen Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Zusammenhang mit dem Erwachsenenschutzrecht (AS 2011 725) anzupassen. Demnach ist neu von „minderjährigen“ Personen bzw. von „Minderjährigen“ zu sprechen.

Was das Strafregisterrecht angeht, so begrüßen wir die im Bericht in Aussicht gestellte umfassende Revision desselben. Der heutige Rechtszustand, nach welchem rechtskräftige Verurteilungen wegen gravierender Verbrechen und Vergehen (z.B. Betrug oder Urkundenfälschung) bereits nach relativ kurzer Zeit im Strafregisterauszug für Privatpersonen nicht mehr erscheinen und Einträge nach einigen Jahren entfernt und damit gar für Behörden unsichtbar gemacht werden, befriedigt nicht.

Art. 19 Abs. 3 (Schuldunfähigkeit bzw. verminderte Schuldfähigkeit):

Will man dem Anliegen der Motion nachkommen, ist einzig die vorgeschlagene Regelung, dass auch bei schuldunfähigen bzw. vermindert schuldfähigen Tätern Tätigkeitsverbote, Kontakt- und Rayonverbote ausgesprochen werden können, sachgerecht.

Art. 67 (Ausweitung des bestehenden Berufsverbots zu einem Tätigkeitsverbot):

Wir erachten es grundsätzlich als zum Zweck des Opferschutzes angebracht und der Lebenswirklichkeit entsprechend, das geltende Berufsverbot auf ein „Tätigkeitsverbot“ auszudehnen, so dass neu auch organisierte ausserberufliche Tätigkeiten verboten werden können bzw. müssen. Denn erfahrungsgemäss entstehen Vertrauensverhältnisse, welche besonders missbrauchs anfällig sind, oft im ausserberuflichen, halbprivaten Umfeld. Obwohl Vertrauensverhältnisse und Missbrauch auch im Rahmen *nicht* organisierter ausserberuflicher Tätigkeiten, welche von der Bestimmung nicht erfasst werden, entstehen bzw. vorkommen, ist die Beschränkung auf die organisierten Tätigkeiten richtig. Denn im Lichte der Verhältnismässigkeit wäre es kaum zulässig sowie in der Praxis vermutlich gar nicht durchsetzbar, Tätern jeglichen privaten Umgang mit Minderjährigen und besonders schutzbedürftigen Personen zu verbieten.

Die in den Abs. 1, 2 und 3 jeweils unterschiedlich lang geregelte Verbotsdauer erachten wir als der Verhältnismässigkeit entsprechend ausgestaltet. Ebenfalls, dass jeweils eine zeitliche Beschränkung vorzunehmen ist.

Abs. 3: Die Straftaten im Deliktscatalog sind derart schwerwiegend, dass wir sowohl die Pflicht, zwingend ein Verbot auszusprechen, als auch die strikte Ausgestaltung („jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit“) sowie die Dauer (stets 10 Jahre) als angemessen erachten. In diesen Fällen stellt die Verhinderung weiterer Delikte das vorrangige öffentliche Interesse gegenüber allfälligen Interessen der Straftäter dar.

Der erläuternde Bericht legt nicht überzeugend dar, weshalb lediglich der regelmässige Kontakt mit Minderjährigen, nicht aber auch mit besonders Schutzbedürftigen zu verbieten sei. Wir regen an, den Kreis der zu schützenden Personen Abs. 2 entsprechend auszugestalten.

Art. 67 Abs. 3 Bst. b des Entwurfs macht das obligatorische Tätigkeitsverbot wegen sexueller Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) oder sexueller Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB) von einer Mindeststrafe oder einer Massnahme nach Art. 59-61 oder Art. 64 StGB abhängig. Im erläuternden Bericht (S. 34) wird die Notwendigkeit dieser Einschränkung mit dem

Umstand begründet, dass gestützt auf die massgebenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch geringfügige Verstösse bestraft werden könnten, bei denen ein obligatorisches Tätigkeitsverbot unverhältnismässig wäre. Sogenannt geringfügigere Gesetzesverstösse können unseres Erachtens jedoch auch in andern Bereichen (z.B. Art. 192 oder Art. 193 StGB) zur Diskussion stehen. Es stellt sich daher die Frage, ob es tatsächlich gerechtfertigt ist, die verschiedenen Straftatbestände hinsichtlich Anforderungen an eine Mindeststrafe bzw. Massnahme unterschiedlich zu behandeln. Wir würden hier einen Verzicht auf die Statuierung einer Mindeststrafe bzw. -massnahme begrüssen.

Abs. 6: Die Möglichkeit, das Tätigkeitsverbot bei Bedarf lebenslang auszusprechen, begrüssen wir grundsätzlich. Es muss dem Verurteilten aus Gründen der Verhältnismässigkeit in einem solchen Fall aber auch möglich sein, nach einer angemessenen Frist ein Gesuch um Änderung oder Aufhebung eines solchen zu stellen (s. Bemerkungen zu Art. 67b Abs. 5). Weiter begrüssen wir aus Gründen einer effizienten und nachhaltigen Gefahrenabwehr die Möglichkeit der Vollzugsbehörde, beim Gericht die Verlängerung des Verbots zu beantragen. Die genannte Behörde steht in engerem Kontakt zur betroffenen Person und nur sie vermag sich ein aktuelles Bild über die allfällige Notwendigkeit einer Verlängerung zu machen.

Abs. 7: Bei einem Verbot aufgrund einer Straftat nach Abs. 3 ist richtigerweise zwingend Bewährungshilfe anzuordnen. Solche Straftäter sind i.d.R. in ihrem sozialen Verhalten gestört und müssen durch fachlich qualifiziertes Personal behandelt werden. Obwohl dies einen beträchtlichen Mehraufwand für die Kantone bedeutet, erscheint eine für den Einzelfall angemessene und wirksame Bewährungshilfe unerlässlich. Aus Gründen einer nachhaltigen Resozialisierung und somit der Prävention wäre auch in den Fällen nach Abs. 2 die Anordnung einer solchen wünschenswert. Wir würden demnach klar die Stossrichtung der Motion Carlo Sommaruga bevorzugen, welche ausdrücklich eine „strafrechtliche Begleitung“ von Personen vorsieht, die zu einem Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot verurteilt wurden. Bewährungshilfe müsste jedenfalls zwingend vorgesehen werden, wenn ein lebenslanges Tätigkeitsverbot (Abs. 6) ausgesprochen wird.

Art. 67a (Kontakt- und Rayonverbot):

Abs. 1 und 2: Wir begrüssen auch diese neuen Möglichkeiten. Analog zur Regelung von Art. 28b ZGB erweisen sich derartige Instrumente insbesondere in Fällen von Stalking und häuslicher Gewalt als sinnvoll. Bei diesen beiden Kriminalitätsformen besteht ein Potential, den Opferschutz zu verbessern. Aus diesem Grund erachten wir den Vorschlag als richtig, dass derartige Verbote nicht nur zum Schutz Minderjähriger oder besonders schutzbedürftiger Personen zur Anwendung gelangen können. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass ein optimierter Opferschutz mit den nunmehr vorgeschlagenen Massnahmen erreicht werden kann.

Die jeweiligen Verbote sind selbstverständlich verhältnismässig auszugestalten. So muss sich ein Kontaktverbot auf einzelne Personen oder zumindest auf einen relativ kleinen Personenkreis beschränken. Angemessen ist der Vorschlag, dass als Anlasstaten lediglich Verbrechen und Vergehen in Frage kommen.

Abs. 3: Solange die zu schützende Person von sich aus das anordnungswidrige Verhalten der Polizei meldet, kann diese rasch vor Ort intervenieren. Dies tut die Polizei auch heute, beispielsweise bei polizeilich verfügten Rückkehrverboten gestützt auf das Kantonspolizeigesetz oder (seltener) bei Hausverboten. Hingegen kontrolliert die Polizei nicht aktiv die Einhaltung derartiger Verbote.

Sollten technische Geräte eingesetzt werden, ist demnach präzise zu regeln, wie dieser Einsatz in der Praxis konkret aussehen soll. In Übereinstimmung mit den Ausführungen im erläuternden Bericht gehen wir davon aus, dass die Überwachung nicht aktiv und in Echtzeit erfolgen soll, sondern passiv durch automatisierte Aufzeichnung der Bewegungsdaten. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die in unserem Kanton bestehenden technischen Mittel des Electronic Monitoring dazu nicht ausreichen. Bei der Auswahl und beim Betrieb eines solchen, mit GPS ausgerüsteten, Systems wäre wohl eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen sinnvoll, z.B. im Rahmen der bestehenden Strafvollzugs-Konkordate.

Der Einsatz technischer Geräte könnte allenfalls eine positive Wirkung haben, da diese vermutlich eine grössere psychische Hemmschwelle als eine in Papierform ausgehändigte Verfügung darstellen. Nichtsdestotrotz werden auch technische Mittel nie alle Straftäter abschrecken und es wird zu Missachtungen der Verbote kommen. Auch aus diesem Grund haben bezüglich der vorgesehenen fakultativen Bewährungshilfe unsere Bemerkungen zu Art. 67 Abs. 7 uneingeschränkte Gültigkeit.

Abs. 4: Es kann auf die Bemerkungen zu Art. 67 Abs. 6 verwiesen werden.

Art. 67b (Gemeinsame Bestimmungen / Vollzug):

Abs. 1: Die Verbote sollen im Zeitpunkt der Rechtskraft wirksam werden. Dies ist zwar im Hinblick auf den Regelungsgegenstand des Strafgesetzbuches (materielles Strafrecht und nicht Strafprozessrecht) folgerichtig. Doch sollten Opfer gerade auch in der heiklen Phase bis zu einem rechtskräftigen Urteil vorsorglich wirksam geschützt werden können. Ob dazu die dem Opferschutz dienenden Normen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 152 ff. StPO) bzw. Art. 28b ZGB ausreichen, erscheint fraglich. Gerade der Umstand, dass eine Person, welcher Delikte nach Art. 67 Abs. 3 Bst. a – c des Entwurfs vorgeworfen werden, während des Verfahrens noch immer Kontakt zu Minderjährigen haben kann, stösst oftmals auf Unverständnis.

Hinweise auf das sich ergänzende Zusammenspiel der verschiedenen Rechtsgrundlagen in Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung und Zivilgesetzbuch fehlen im erläuternden Bericht. Die überarbeitete Vorlage sollte sich vertieft dazu äussern, welche Instrumente gestützt auf welche Erlasse Opfer, etwa von häuslicher Gewalt und Stalking, während der Verfahrensdauer in Anspruch nehmen können. Ziel muss ein möglichst nahtloser Übergang sein.

Abs. 5: Hier ist vorgesehen, dass der Täter nach Ablauf von zwei, fünf bzw. fünfzehn Jahren des Verbots-Vollzugs bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder um Aufhebung desselben stellen kann. Die Frist von fünfzehn Jahren, bis das Gesuch bei lebenslangen Verboten nach Art. 67 Abs. 2 oder 3 gestellt werden kann, erscheint unverhältnismässig lang. Weiter lässt der Vorentwurf offen, in welchem Intervall nach Ablehnung eines (ersten) solchen Gesuchs erneut eines gestellt werden kann. Dies wäre der Klarheit halber noch zu regeln (vgl. die entsprechenden Fristen bei der Verwahrung, Art. 64b Abs. 1 StGB).

Art. 67c (Nachträgliche Änderung oder Anordnung):

Die Möglichkeit der nachträglichen Änderung oder Anordnung auf Antrag der Vollzugsbehörde erscheint uns ausserordentlich wichtig.

Art. 95 Abs. 1 (Bewährungshilfe):

Wie im erläuternden Bericht festgehalten, ist es wichtig, dass sich das Gericht oder die Vollzugsbehörde vorgängig mit der Bewährungshilfe darüber absprechen kann, welche Verbote als sinnvoll und durchsetzbar angesehen werden.

Art. 366 Abs. 3 (Inhalt des Strafregisters bei Jugendlichen):

Richtigerweise muss aus dem Strafregister ersichtlich sein, ob Jugendliche zu einem Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot verurteilt wurden.

Art. 371a (Erweiterter Strafregisterauszug für Privatpersonen):

Zum Schutz Minderjähriger und besonders schutzbedürftiger Personen genügt die Verhängung der fraglichen Verbote alleine nicht. Vielmehr soll der sog. erweiterte Auszug aus dem Strafregister für Privatpersonen, den Bewerber anfordern können, dazu beitragen. Wir erachten die Pflicht zum Einholen eines entsprechenden Auszugs als unerlässliche Kehrseite eines verbesserten Opferschutzes und begrüssen deshalb entsprechende Bestrebungen im Hinblick auf ein geplantes Strafregistergesetz. Damit hätten alle Bewerber, die mit Kindern und Jugendlichen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen arbeiten wollen, den Nachweis eines „sauberen“ Auszugs zu erbringen. Die auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter erachten wir als deutlich höherrangig, so dass ein derartiger Eingriff in die Rechte des jeweiligen Bewerbers

gerechtfertigt erscheint. Die auf Seite 14 des erläuternden Berichts erwähnte Meldepflicht erachten wir demgegenüber als zu Recht verworfen.

Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung möchten wir auf die Tatsache hinweisen, dass sich die meisten Delikte gegen die sexuelle Integrität Minderjähriger nach wie vor im Familienumfeld und nicht im Rahmen organisierter Freizeitaktivitäten ereignen.

3. Jugendstrafgesetz

Art. 16a (Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot):

Abs. 1: Der Vorentwurf will das Tätigkeitsverbot auf Sexualstraftaten beschränken. Wir fragen uns, ob diese vom Erwachsenenstrafrecht abweichende Einschränkung den Ermessensspielraum der zuständigen Behörden nicht zu stark einschränkt. Die Aufhebung dieser Einschränkung sollte geprüft werden.

Abs. 3: Wir stimmen dem Vorschlag zu, wonach Jugendliche stets von einer geeigneten Person zu begleiten sind.

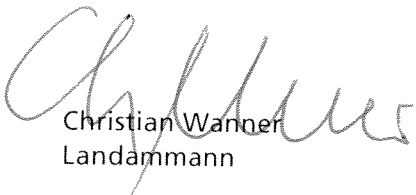
4. Militärstrafgesetz

Es gelten die zu den Änderungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorgebrachten Bemerkungen analog.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

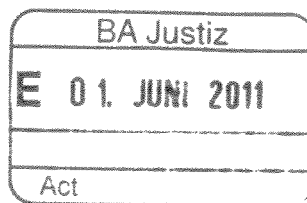
IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Christian Wanner
Landammann

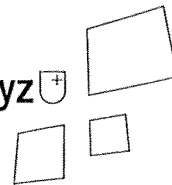

Andreas Eng
Staatschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



kantonschwyz⁺



Schwyz, 31. Mai 2011

Vernehmlassung zur Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot sowie Kontakt- und Rayonverbot)

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitende Feststellung

Der Grundgedanke, Kinder verstärkt vor einschlägig bestraften Tätern zu schützen, wird durchwegs begrüsst. Das Tätigkeits- sowie Kontakt- und Rayonverbot scheint insgesamt ein geeignetes Instrument zu sein, um die Sicherheit objektiv aber auch subjektiv zu stärken. Die bisherigen gesetzlichen Vorgaben konnten die notwendige Sicherheit nicht ausreichend bieten.

Die geplanten Massnahmen können als eine Art Weiterentwicklung der Ersatzmassnahmen für Untersuchungshaft gelten und haben sich im bisherigen Bereich bereits bewährt. Von Bedeutung ist dabei, dass der Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme auf die Dauer des Verbots nicht angerechnet wird. Damit wirken diese Massnahmen für eine ansprechende Zeitdauer präventiv. Zu begrüssen ist auch, dass die Massnahmen nachträglich geändert und auch neu angeordnet werden können.

Vor allem ab Seiten der Polizei- und Vollzugsorgane wird jedoch befürchtet, dass das vorgeschlagene Tätigkeitsverbot sowie das Kontakt- und Rayonverbot zwar einen bedeutenden Aufwand hervorrufen, aber nicht vollständig kontrolliert und durchgesetzt werden können wird. Einer maximalen Praxis-tauglichkeit ist daher in der anstehenden Ausführungsverordnung Priorität einzuräumen. Trotzdem wird aber das Rayonverbot in der geplanten Art grundsätzlich befürwortet.

2. Zusätzliche Bemerkungen zu einzelnen praktischen Themen

Gemäss Art. 294 StGB macht sich strafbar, wer sich an einem Ort innerhalb eines bestimmten Rayons aufhält. Soll tatsächlich jedes vorsätzliche oder fahrlässige Durchschreiten oder Durchfahren als Vergehen geahndet werden?

Aus Beweisgründen wird wohl ein Computersystem eingeführt werden müssen, welches die Aufenthaltsorte und -zeiten der Verurteilten aufzeichnet und allfällige Verstösse anzeigt. Der Gesetzestext und die Erläuterungen hierzu überzeugen indessen nicht restlos, da wichtige Fragen zum Betrieb und zu den Kosten nicht beantwortet werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

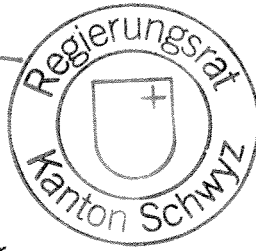
Im Namen des Regierungsrates:

i.v. Hüppin

Armin Hüppin, Landammann

M. Brun

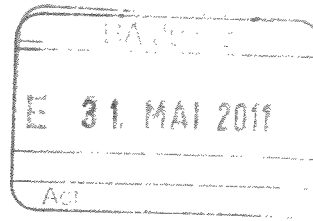
Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber





Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Martin Birchler
Ratschreiber
Tel. 071 353 67 80
Martin.Birchler@ar.ch



Herisau, 27. Mai 2011 / jbu

Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Februar 2011 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingeladen, sich zur eingangs erwähnten Änderungsvorlage bis zum 31. Mai 2011 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden hat die Vorlage des Bundes zur Kenntnis genommen. Er begrüsst die Ziele der Vorlage. Im Ergebnis weist sie allerdings viele problematische Punkte auf und wirkt in ihrem Bestreben nach einem möglichst umfassenden Schutz überladen und unausgewogen und sollte deshalb überarbeitet werden. Zudem dürfte die Vorlage Erwartungen wecken, die im Vollzug nicht erfüllt werden können.

Bei der Überarbeitung ist eine Lösung zu suchen, welche die kantonale Hoheit im Bereich der inneren Sicherheit nicht tangiert. Zudem weist die Vorlage eine ganze Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe auf, welche einer Präzisierung bedürfen. So ist beispielsweise ziemlich unklar, bei welchen Tätigkeiten «ein regelmässiger Kontakt zu unmündigen Personen» besteht. Die Pflicht zur Einholung eines erweiterten Strafregisterauszugs, die ein Kernstück der geplanten Massnahmen darstellt, wird zwar als ein mögliches Instrument der Prävention angesehen. Diese Pflicht wird in der Vorlage allerdings nur skizziert.

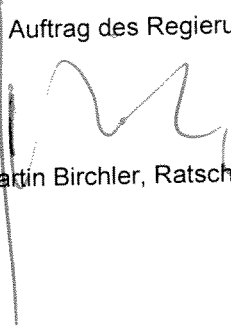


Schliesslich ist auf die beschränkte Wirksamkeit der Vorlage im Bereich der Familie und anderer nahe stehender Personen hinzuweisen. Eine erhebliche Zahl von Sexualdelikten wird im Familien- und Bekanntenkreis begangen. Auch andere Formen von Misshandlungen, wie beispielsweise in der Pflege von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung, geschehen im familiären Umfeld. Hier greifen Tätigkeitsverbote nicht wie gewünscht und die Rayon- und Kontaktverbote können unter Familienmitgliedern kaum angewendet werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Im Auftrag des Regierungsrates

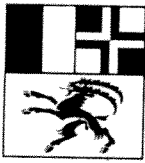


Martin Birchler, Ratschreiber

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

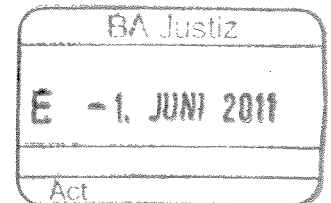


Sitzung vom
31. Mai 2011

Mitgeteilt den
31. Mai 2011

Protokoll Nr.
522

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



auch per Mail zustellen: peter.haefliger@bj.admin.ch

Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Haefliger
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Februar 2011 geben Sie uns Gelegenheit, zur Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken.

Die Regierung begrüsst zwar die Zielsetzung der Vorlage, den Schutz von unmündigen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen vor einschlägig vorbestraften Tätern mittels eines Tätigkeitsverbots und eines Kontakt- und Rayonverbots zu verbessern, doch stellen sich bei der Umsetzung auf kantonaler Ebene einige Fragen. Es ist sicherlich sinnvoll, dass das Überwachungskonzept im Sinne der Motion Carlo Sommaruga bei den bestehenden Bewährungshilfestrukturen angehängt wird, welche bereits nach geltendem Recht für die Kontrolle der Weisungen zuständig sind. Wie der erläuternde Bericht aber zutreffend festhält, müssen die Kapazitäten

bei der Bewährungshilfe ausgebaut werden, um das Überwachungskonzept im Sinne der Motion gewährleisten zu können. Aufgrund der noch nicht abschätzbaren Anzahl Fälle können die auf den Kanton zukommenden personellen Mehrkosten dafür kaum beziffert werden. Neben dem personellen Mehraufwand sind auch die Kosten für die technische Infrastruktur zu erwähnen. Als Instrument für die Überwachung eines Rayonverbots stellt die Einsetzung eines GPS gekoppelten Electronic Monitoring sicherlich ein brauchbares Instrument dar. Für kleinere und mittlere Kantone wird die Anschaffung und Betreuung einer solchen Infrastruktur aber erhebliche Kosten verursachen. Es stellt sich daher die Frage, ob pro Strafvollzugskonkordat eine zentrale Stelle eingerichtet werden kann, welche die technische Installation, vorzugsweise mit einer Überwachung in Echtzeit, übernimmt. Falls es zu einer Verletzung des Kontakt- oder Rayonverbots kommt, würden die jeweiligen Bewährungshilfen auf Hinweis dieser zentralen Stelle Kontakt mit der betroffenen Person aufnehmen beziehungsweise die weiteren Schritte einleiten.

Obwohl die Pflicht zur Einholung eines Strafregisterauszugs erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Vorentwurf zum neuen Strafregistergesetz aufgenommen werden soll, erlauben wir uns bereits an dieser Stelle folgende Bemerkungen: Wie der erläuternde Bericht zu Recht feststellt, wird die Pflicht zur Einholung eines Strafregisterauszugs keine lückenlose Sicherheit gewährleisten, zumal damit Ersttäter nicht erkannt werden können. Es ist auch zu berücksichtigen, dass eine Pflicht zur Einholung unbestrittenermassen mit einem grossen Aufwand verbunden sein wird. Es stellt sich in der Tat die Frage, wo die Grenzen für die Pflicht zur Einholung eines Strafregisterauszugs gesetzt werden sollen. Der obligatorische erweiterte Strafregisterauszug würde beispielweise für ehrenamtlich geprägte Organisationen, die Kinder, Jugendliche oder schutzbedürftige Menschen betreuen, einen kaum bewältigbaren Mehraufwand bedeuten, der unter Umständen in keinem Verhältnis zum Nutzen der Massnahme steht.

Die Bündner Regierung hält im Zusammenhang mit dem Einsatz des Electronic Monitoring abschliessend fest, dass sie dieses Mittel, im Rahmen der vorstehenden Ausführungen, ausschliesslich für die Überwachung eines Kontakt- oder Rayonverbotes befürwortet, es aber als Vollzugsform im Kurzstrafenbereich weiterhin ablehnt. Die Regierung wandte sich bereits in ihrer Stellungnahme zur Änderung des Strafge-

setzungsbuch und des Militärstrafgesetzes in Bezug auf die Änderung des Sanktionsrechts vom 26. Oktober 2010 gegen die Einführung eines Electronic Monitoring, da dieser Vollzugsform im Kurzstrafenbereich ein echter Sanktionscharakter fehlt. An dieser Auffassung wird festgehalten. Entsprechend darf die vorliegende Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes keinesfalls Anlass zu einer späteren Einführung eines Electronic Monitoring im Sanktionsrecht bilden.



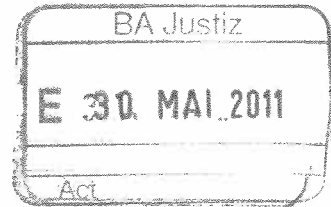
Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. März 2011 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die Vorlage beabsichtigt, den Schutz Unmündiger und anderer besonders schutzbedürftiger Personen vor einschlägig vorbestrafter Tätern zu verbessern. Die Stossrichtung entspricht einem aktuellen gesellschaftspolitischen Interesse und wird im Grundsatz auch von uns unterstützt. Die Ausführungen im Bericht, wonach eine Kompetenznorm in der Bundesverfassung als notwendig erachtet wird, sind nachvollziehbar und überzeugend. Zwar können bereits nach dem heute geltenden Artikel 67 StGB Berufsverbote ausgesprochen werden. Verbote von ausserberuflichen Tätigkeiten können aber nur in Form von Weisungen bei beding-

tem Vollzug erlassen werden. Dies ist unbefriedigend. Sexualstraftaten an Kindern werden in vielen Fällen durch Personen begangen, die zum Kind ein Vertrauensverhältnis aufgebaut haben. Dies ist aber nicht nur im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit möglich, sondern auch im ausserberuflichen Bereich. Deshalb erachten wir die Erweiterung von Artikel 67 StGB auf organisierte ausserberufliche Tätigkeiten als sinnvoll und gleichzeitig verhältnismässig. Der geltende Artikel 67 StGB erlaubt nicht, wegen einer Straftat, die der Täter ausserhalb einer beruflichen Tätigkeit begangen hat, ein Berufsverbot zu erlassen. Es ist nicht einsehbar, weshalb einem Täter, der in seiner Freizeit Kinder sexuell missbraucht hat, nicht gesetzlich verboten werden kann, Kindergarten- oder Volksschullehrperson zu sein. Das geltende Recht ist auch hier zu eng und eine Erweiterung von Artikel 67 StGB auf Straftaten, die nicht in Ausübung einer beruflichen oder ausserberuflichen Tätigkeit begangen worden sind, erachten wir als zweckmässig.

Um die Verhältnismässigkeit zu wahren, beschränkt der neue Artikel 67 StGB das allgemeine Tätigkeitsverbot auf Fälle, in denen Straftaten gegen bestimmte Personen verübt wurden (Abs. 2) respektive auf Fälle, in denen bestimmte Sexualstraftaten gegen Unmündige verübt wurden (Abs. 3). Der Schutz soll dabei nicht nur für Kinder bis 16 Jahre, sondern auch für Jugendliche bis 18 Jahre gelten; daneben sollen auch sehr kranke und alte Personen einen besonderen Schutz geniessen, was vertretbar ist.

Die neuen Tätigkeitsverbote nach Artikel 67 Absatz 1 und 2 StGB sollen nur bei Vorliegen einer schlechten Prognose verhängt werden können. Problematisch dabei ist, dass der Richter zwei Prognosen stellen muss, nämlich eine in Bezug auf einen allfälligen bedingten Strafvollzug, die zweite in Bezug auf das Bestehen der Gefahr, ob der Täter seine Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbrauchen wird. Will man die Tätigkeitsverbote wie vorgesehen nicht auf unbedingte Verurteilungen beschränken, können hier widersprüchliche Begründungen entstehen. Die Anforderungen an die Begründung, insbesondere deren Dichte, dürften hoch sein. Daher begrüssen wir die Regelung in Artikel 67 Absatz 3 StGB, wonach nicht die Zukunftsprognose entscheidend ist, sondern der Umstand, dass jemand in der Vergangenheit ein bestimmtes Verhalten an den Tag gelegt hat, sprich eine der dort aufgeführten Straftaten begangen hat. Es ist zu überlegen, ob sich eine ähnliche Formulierung mit einem Anlasskatalog nicht auch bei Artikel 67 Absatz 1 oder 2 StGB rechtfertigen würde.

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, längere als fünf Jahre dauernde Tätigkeitsverbote auszusprechen, begrüssen wir.

Nach der heute geltenden Regelung können Kontakt- und Rayonverbote nur in Form von Weisungen während einer Probezeit, also bei bedingten Strafen, verhängt werden. Dies ist unbefriedigend, insbesondere wenn nicht (unbedingte) Freiheitsstrafen, sondern "bloss" (unbedingte) Geldstrafen ausgesprochen werden. Das vorgesehene Kontakt- und Rayonverbot kann unabhängig von einer Probezeit verhängt werden, was wir begrüssen.

Weiter erachten wir den vorgesehenen obligatorischen Registerauszug als gutes Mittel, um ein Tätigkeitsverbot durchzusetzen. Schwieriger wird die Überwachung eines Kontakt- und Rayonverbots. Dass die Bewährungshilfe Begleitpersonen anstellen soll, die stichprobeweise Kontrollen ausführen, erachten wir als wenig praktikabel und personell sehr aufwändig. Hier erscheint es sinnvoll, sämtliche technischen Möglichkeiten, wie beispielsweise GPS-Sender, auszuschöpfen.

Weil der vorgeschlagenen Änderung des Strafregistergesetzes nur provisorischer Charakter zukommt und es vorgesehen ist, das Strafregisterrecht in einem separaten Bundesgesetz zu regeln, verzichten wir auf eine Stellungnahme dazu.

Insgesamt gehen die vorgeschlagenen Lösungen recht weit. Das materielle Strafrecht wird durch mehrere Artikel ergänzt. Auch wird die Regelungsdichte des Strafgesetzbuchs weiter erhöht, was die Arbeit für den Rechtsanwender, insbesondere für die Gerichte, erschwert. Wir bevorzugen daher die weniger weit gehende Variante, die im Bericht auf Seite 23 f. vorgeschlagen wird. Dem Gericht würde damit für den Einzelfall ein grösseres Ermessen eingeräumt.

Im Übrigen verzichten wir auf eine detailliertere Stellungnahme zur Vorlage.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 27. Mai 2011



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Markus Züst

Der Kantleidirektor

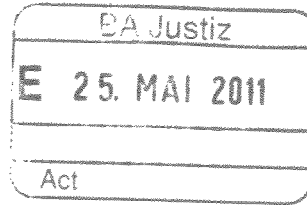
Dr. Peter Huber



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Kopie an: peter.haefliger@bj.admin.ch



Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.817
Unser Zeichen: sp

Sarnen, 24. Mai 2011

Änderungen der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot): Vernehmlassung.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Bundesverfassung des schweizerischen Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot). Gerne nehmen wir wie folgt dazu Stellung:

Wir unterstützen die Zielsetzung der Vorlage, unmündige und andere besonders schutzbedürftige Personen besser vor einschlägig vorbestraften Tätern zu schützen. Die vorgeschlagene Ausweitung des bestehenden strafrechtlichen Berufsverbots und die Ergänzung durch ein Kontakt- und Rayonverbot sind unseres Erachtens Massnahmen, um diesen Schutz zu verbessern. Wir erachten es insbesondere als richtig, dass neu auch ausserberufliche Tätigkeiten verboten werden können und ein Tätigkeitsverbot auch dann verhängt werden kann, wenn die Anlasstat nicht in Ausübung dieser Tätigkeit begangen wurde.

Zu einzelnen Änderungen haben wir folgende Bemerkungen:

Kontakt- und Rayonverbot

Die Durchsetzung von Kontakt- und Rayonverboten wird in der Praxis sehr schwierig werden. Einerseits wird die Anschaffung technischer Geräte für die Überwachung insbesondere kleinere Kantone vor eine grosse technische und finanzielle Herausforderung stellen und andererseits ist somit eine „Rundum“-Überwachung mangels genügender personeller Ressourcen nicht umsetzbar. Es besteht die Gefahr, dass die Verbote – auch mit Einsatz von technischen Hilfsmitteln – von den zuständigen Behörden kaum kontrolliert werden können.

Damit der Sinn und Zweck der Gesetzesanpassungen wirklich erfüllt werden kann, erachten wir es als unerlässlich, dass auch die Polizeistellen Informationen über ausgesprochene Kontakt- und Rayonverbote erhalten bzw. abrufen können. Die Polizeistellen der Kantone müssen die Möglichkeit haben, z.B. bei Personenkontrollen in der Nähe von Kindergärten oder Schulen, abzuklären (z.B. mit

Zugriff auf ein zentrales Register), ob gegen eine kontrollierte Person ein allfälliges Kontakt- oder Rayonverbot ausgesprochen wurde. Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, den Vollzug allenfalls mit technischen Geräten zu überwachen, erachten wir jedenfalls nicht als ausreichend. Wir sind der Meinung, dass die Massnahmen für die Umsetzbarkeit des Kontakt- und Rayonverbots für kleinere Kantone nochmals überprüft werden müssen.

Erweiterter Strafregisterauszug

Die Durchsetzung des Tätigkeitsverbots mit der Einführung eines erweiterten Strafregisterauszugs ist grundsätzlich richtig. Es wird damit in Zukunft möglich sein, Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder ausserberuflichen Tätigkeit mit unmündigen und besonders schutzbedürftigen Personen in Kontakt kommen, besser zu prüfen. Insbesondere Eltern, die ihre Kinder in fremde Obhut geben, sei dies beispielsweise in Vereinen oder im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sollen Gewissheit haben, dass sich keine einschlägig vorbestraften Personen um ihre Kinder kümmern. Bei der Einführung des erweiterten Strafregisterauszugs wird darauf zu achten sein, dass insbesondere Personen, die sich im Rahmen der Freiwilligenarbeit engagieren, durch die Umsetzung nicht unter einen Generalverdacht gestellt werden.

Entscheid über Bewährungshilfe (Art. 95)

Bezüglich dieser Bestimmung ist unklar, ob die Strafvollzugsbehörde das Gericht in jedem Fall oder nur in den Fällen nach Abs. 7 zu informieren hat. Die Abgrenzung der Entscheidkompetenzen – wie sie heute zwischen Vollzugs- und Gerichtsbehörden teilweise schon unklar ist – sollte präzise geregelt werden.

Wir bedanken uns, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

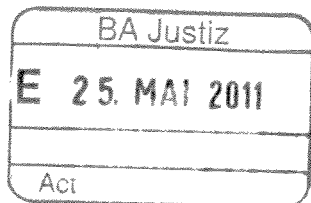
Im Namen des Regierungsrats



Hans Wallimann
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Glarus, 24. Mai 2011
Unsere Ref. 2011-48

Vernehmlassung i.S. Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot)

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren


Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Die Stossrichtung der Vorlage, Kinder vor einschlägig vorbestraften Tätern zu schützen, wird begrüsst. Die vorgesehene Möglichkeit, das Tätigkeitsverbot neben beruflichen neu auch auf organisierte ausserberufliche Tätigkeiten, z.B. im Rahmen eines Vereins oder einer anderen Organisation, auszudehnen, bildet hierfür ein taugliches Mittel. Entsprechendes gilt für das zwingende Tätigkeitsverbot bei bestimmten Sexualdelikten gegen unmündige Personen. Hinzuweisen ist aber immerhin darauf, dass die Umsetzung mit Mehraufwand verbunden sein wird. Insbesondere das Kontakt- und Rayonverbot führt zu erhöhten Kosten, zumal die verurteilten Personen von Strafvollzugsorganen überwacht werden müssen. Die in der Vorlage zur Diskussion gestellte Pflicht der Anstellungsbehörden zur Einholung eines Strafregisterauszugs ist sehr weitgehend. Die Berechtigung einen Strafregisterauszug zu verlangen, betrachten wir als genügend.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Regierungsrat


Röbi Marti
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

versandt am: 25. Mai 2011



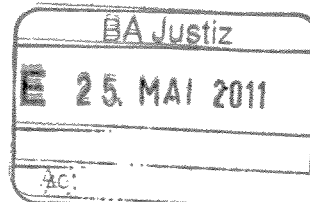
KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN
UND REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, 6371 Stans, 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Postfach

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Bundesamt für Justiz



BJ-0000000608044

Stans, 24. Mai 2011

Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Februar 2011 lädt die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements die Kantonsregierungen ein, zu Änderungen der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen:

Aus kriminalpräventiven Motiven begrüssen wird die vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich. Sie stellen zweifellos ein wichtiges Hilfsmittel für den primär angestrebten Schutz von unmündigen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen vor einschlägig vorbestraften Tätern dar. Aus Erfahrung befürworten wir insbesondere auch die Ausdehnung des Tätigkeitsverbotes auf ausserberufliche Tätigkeiten. Ebenso beurteilen wir die zur Durchsetzung der Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote vorgesehene zwingende Einholung eines Strafregisterauszugs für besonders sensible Tätigkeiten als wichtig und nötig.

Die Möglichkeit, lebenslange Verbote auszusprechen, beurteilen wir dagegen aufgrund der Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit bzw. aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen wie auch angesichts der Schwierigkeit langjähriger Prognosen als problematisch. Gemäss erläuterndem Bericht soll diese Möglichkeit ja für Personen gedacht sein, denen an sich eine günstige Prognose gestellt werden kann, sofern spezifische Tatgelegenheiten unterbunden werden. In solchen Fällen wäre beispielsweise eine längere zeitliche Befristung mit Verlängerungsmöglichkeiten durch ein Gericht wohl angemessener. Zudem wäre eine restriktive, genauer umschriebene Anwendung vorzusehen.

Als in der Praxis kaum umsetzbar und überdies zu kostenintensiv erscheint unseres Erachtens die vorgesehene Überwachung der Verbote durch die Bewährungshilfe. Sinnvoller und effektiver wäre hier eine Kontrolle durch die Strafverfolgungsorgane, konkret die Polizei.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

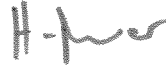
Landammann



Gerhard Odermatt



Landschreiber

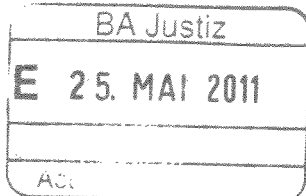


Hugo Murer

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

**Bundesamt für Justiz****BJ-00000000608038**

Luzern, 24. Mai 2011 / Protokoll-Nr. 544

**Strafrecht: Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des
Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und
Kontakt- und Rayonverbot)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur vorgeschlagenen Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und der Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot) äussern zu können.

Im Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir grundsätzlich die vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen begrüssen, weil sie dem Schutzgedanken potentieller Opfer umfassend Rechnung tragen.

Anstelle eines Berufsverbotes soll neu ein Tätigkeitsverbot angeordnet werden können. Das Tätigkeitsverbot soll in erster Linie mit einem erweiterten Strafregisterauszug für Privatpersonen durchgesetzt werden. Ein Strafregisterauszug ist immer einzuholen, bevor eine Person für eine berufliche oder ausserberufliche Tätigkeit eingestellt oder verpflichtet wird. Im Weiteren soll das neue Tätigkeitsverbot durch ein Kontakt- und Rayonverbot ergänzt werden. Die Pflicht zur Einholung eines Strafregisterauszuges wird im vorliegenden Entwurf lediglich skizziert und soll zu einem späteren Zeitpunkt in den Vorentwurf zum neuen Strafregistergesetz aufgenommen werden. Konkret würde dies im Schulbereich bedeuten, dass Schulleitungen für jede Lehrperson - ob Stellvertretung, befristet oder unbefristet angestellt - einen Strafregisterauszug anzufordern haben. Auch Sport- und Musikvereine haben für Personen, die Kinder oder Jugendliche ausbilden oder betreuen, einen Strafregisterauszug zu verlangen. Betroffene öffentliche und private Institutionen und Organisationen werden mit dieser Verpflichtung stark gefordert sein. Sie haben darauf zu achten, dass sie bei Personen, die sie innerhalb ihrer Institution notfalls oder aushilfsweise mit einer Tätigkeit mit Kindern oder Jugendlichen betrauen, in jedem Fall vor der Aufnahme der Tätigkeit einen Strafregisterauszug auch tatsächlich einholen. Im Weiteren stellt sich die Frage, ob ein Strafregisterauszug auch im Verlaufe einer solchen Tätigkeit periodisch einzuholen ist und wenn ja, in welchen Zeitabständen.

Werden gemäss Art. 28b ZGB und Art. 4 f. des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 Kontakt- oder Rayonverbote von einer Verwaltungsbehörde angeordnet und stellen dogmatisch verwaltungsrechtliche Massnahmen dar, verhängt nach Art. 67a VE-StGB ein Strafgericht Kontakt- und Rayonverbote für sechs Monate bis zu fünf Jahren. Kontakt- und Rayonverbote nach Art. 67a VE-StGB stellen demnach andere Massnahmen nach dem Srafgesetzbuch dar. Auf diese unterschiedliche Einordnung sollte in der Vorlage näher eingegangen werden, wenn in der Vorlage erwähnt werden soll, dass zur Ergänzung des Tätigkeitsverbotes in Anlehnung an Art. 28b ZGB ein Kontakt- und Rayonverbot eingeführt werden soll.

Bei Lehrpersonen besteht bereits heute die Möglichkeit, seitens der Verwaltung den Entzug der Unterrichtstätigkeit zu prüfen, wenn sich gegen eine Lehrperson der Verdacht auf Pädokriminalität erhärtet. Seit Anfang 2008 haben alle Kantone ihre Lehrpersonen, denen die Unterrichtstätigkeit hat entzogen werden müssen, dem Generalsekretariat der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz zur Aufnahme in die sogenannte "Schwarze Liste" zu melden. So soll verhindert werden, dass fehlbare Pädagogen wieder als Lehrer von Minderjährigen eingestellt werden.

Nach Art. 67 Abs. 7 VE-StGB kann für die Dauer des Tätigkeitsverbotes Bewährungshilfe angeordnet werden. Nach dessen Abs. 6 kann ein Tätigkeitsverbot unter Umständen auch lebenslang verhängt werden, weshalb auch die Bewährungshilfe lebenslang andauern würde. Für die Zeit der Probezeit verfolgt die Bewährungshilfe nach Art. 93 Abs. 1 StGB das Ziel der Rückfallverhinderung sowie der sozialen Integration. Nach den Unterlagen ist unklar, welches die Aufgabe und der Sinn und Zweck der Bewährungshilfe bei einem lebenslangen Tätigkeitsverbot sein soll. Unklar ist auch, mit welcher Sanktion die betroffene Person zu rechnen hat, wenn sie die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe verweigert oder stark vernachlässigt. Die Gewährleistung von Bewährungshilfe bei angeordneten - ob zeitlich beschränkt oder lebenslang - Tätigkeitsverboten wird zu einem Mehrbedarf von personellen Ressourcen führen.


Ohne technische Mittel wird eine Überwachung des Kontakt- und Rayonverbotes über längere Zeit kaum zweckmässig durchführbar sein. Die Nachrüstung der technischen Mittel wie auch die Überwachung von Kontakt- und Rayonverboten wird nur mit grossen finanziellen Mitteln zu bewerkstelligen sein. Wir ersuchen Sie, in Art. 67a Abs. 2 VE-StGB anstelle der Vollzugsbehörde die Bezeichnung "zuständige Behörde" zu verwenden.

Im erläuternden Bericht wird mehrmals darauf hingewiesen, dass Anordnungen von Tätigkeitsberboten und Kontakt- und Rayonverboten wie auch die Festlegung der elektronischen Überwachungsmittel nur nach einer sorgfältigen Risikoanalyse erfolgen dürfe. Müssen für eine Risikoanalyse vermehrt forensisch-psychiatrische Gutachter eingesetzt werden, wird es angesichts der mangelnden Anzahl forensischer Gutachter jeweils lange dauern, bis ein Tätigkeitsverbot beziehungsweise eine Kontakt- und Rayonverbot angeordnet werden kann. In der Praxis wird sich die Frage stellen, ob die zuständige Behörde während der Dauer des Verfahrens provisorisch ein Tätigkeits- und Rayonverbot festlegen darf.

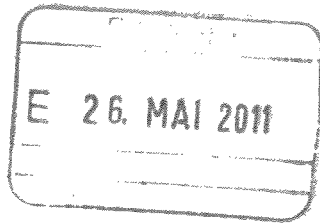
Zusammenfassend halten wir fest, dass wir im Grundsatz die Vorlage unterstützen. Wir stellen aber fest, dass die Massnahmen zur Durchsetzung der Verbote in der vorgeschlagenen Form hohe Kosten verursachen wird. Wir würden es begrüessen, wenn angesichts der voraussehbaren hohen Kosten nochmals Überlegungen angestellt werden, wie allenfalls die Vorlage kostengünstiger ausgestaltet werden könnte. Verlangt die Umsetzung unverhältnismässig viele Mehrkosten, besteht die Gefahr, dass bei der Umsetzung zuwenig Mittel eingesetzt werden und die erhoffte Wirkung damit insgesamt nicht erzielt werden kann.

Wir hoffen, dass Sie unsere Überlegungen in der weiteren Bearbeitung der Vorlage gebührend berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse



Yvonne Scharli-Gerig
Regierungsrätin



Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit pénal
A l'att. de Mme Simonetta Sommaruga
Bundesrain
3003 Berne

Procédure de consultation fédérale. Modification de la Constitution, du code pénal, du code pénal militaire et du droit pénal des mineurs (interdiction d'exercer une activité, interdiction de contact et interdiction géographique)

Madame la Conseillère fédérale,

C'est avec grand intérêt que nous avons pris connaissance de l'avant-projet relatif à la modification de la Constitution, du code pénal, du code pénal militaire et du droit pénal des mineurs permettant d'accroître la portée de l'interdiction pénale d'exercer une profession et de créer en complément une interdiction de contact et une interdiction géographique. Nous vous remercions d'avoir consulté notre canton.

De manière générale, les modifications proposées sont accueillies de manière favorable dans notre canton. Elles transmettent un message moral important dans la lutte contre les abus au préjudice d'enfants et de personnes vulnérables.

Dans la pratique toutefois, notre canton relève que les conséquences en termes de finances et de personnel pour l'office d'application des peines et le service de probation seront considérables. Il sera en effet particulièrement difficile de trouver une solution adéquate et pragmatique pour assurer le suivi de personnes faisant l'objet d'une interdiction de contact ou d'une interdiction géographique. D'autre part, nous prenons note qu'un extrait spécial du casier judiciaire sera exigé d'une personne qui postule à une activité professionnelle ou non professionnelle impliquant des contacts réguliers avec des mineurs ou d'autres personnes particulièrement vulnérables (art. 371a de l'avant-projet du CPS). Si cette exigence pourra être remplie pour des personnes de nationalité suisse puisque nos dispositions légales prévoient la création d'un tel extrait, nous nous demandons s'il en ira de même pour toutes les personnes étrangères, tant est qu'en fonction des pays, un tel extrait spécial du casier judiciaire n'existera pas forcément. Il se pose ainsi la question de l'applicabilité de cette disposition dans certaines circonstances.

Enfin, nos autorités judiciaires relèvent deux points supplémentaires. Elles estiment, d'une part, que les normes proposées sont compliquées et mériteraient une réglementation ainsi

qu'une formulation simplifiées, et, d'autres part, que certaines dispositions, dont l'interdiction géographique, semblent incompatibles avec la CEDH.

En définitive et sous réserve des remarques ci-dessus, le Conseil d'Etat est favorable à l'avant-projet mis en consultation.

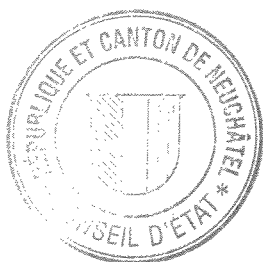
En vous remerciant d'avoir sollicité notre avis et de l'attention que vous y porterez, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

Neuchâtel, le 23 mai 2011

Au nom du Conseil d'Etat:

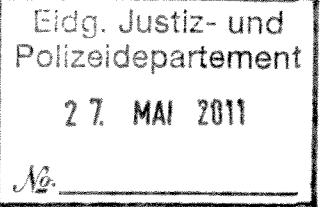
Le président,
C. NICATI

La chancelière,
S. DESPLAND





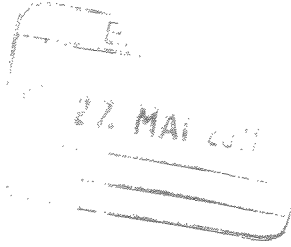
Genève, le 25 mai 2011



Le Conseil d'Etat

4140-2011

Département fédéral de justice et police
Mme Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
3003 Berne



Concerne : Modification de la Constitution, du code pénal, du code pénal militaire et du droit pénal des mineurs (interdiction d'exercer une activité, interdiction de contact et interdiction géographique)

Ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 24 février 2011, votre Département a consulté notre Conseil sur la modification du code pénal, du code pénal militaire et du droit pénal des mineurs. Il vous en remercie.

Le projet comporte à la fois une modification de la Constitution fédérale et des modifications législatives touchant pour l'essentiel le code pénal, le code pénal militaire et le droit pénal des mineurs. Il se réfère pour le surplus à un projet de modification - dont seules les grandes lignes sont esquissées - du droit du casier judiciaire, dont la mise en consultation est prévue cet été. L'ensemble de ces projets formant un tout, il ne sera possible de se prononcer sur cet ensemble qu'une fois connu ce dernier projet. Indiquons dès l'abord que l'octroi d'un accès direct à Vostra aux polices serait hautement souhaitable.

A ce stade, force est de remarquer que la modification de la Constitution proposée est formulée de façon très large et octroie une compétence nouvelle à la Confédération pour prévenir toute infraction contre des personnes particulièrement vulnérables (mineurs, personnes âgées, personnes souffrant d'un handicap), cela alors même que seule une compétence bien particulière est envisagée par le projet : celle d'instaurer une obligation d'exiger un extrait du casier judiciaire. Vu les risques de conflits de compétences entre cantons et Confédération, il apparaît préférable, si l'on souhaite modifier la Constitution fédérale, de confier à la Confédération une compétence à la fois claire et limitée.

Le projet propose une modification de la partie générale du code pénal suisse en vigueur depuis le 1^{er} janvier 2007. Il s'agit en bref de répondre à plusieurs interventions parlementaires en introduisant les nouveautés suivantes :

- a) en présence d'actes commis d'une certaine gravité, extension aux activités *non professionnelles organisées*, d'une possible interdiction d'exercer;

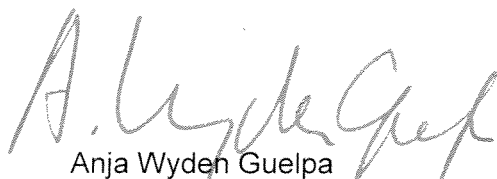
- b) *interdiction obligatoire* d'exercer une telle activité en présence d'actes d'ordre sexuels particuliers;
- c) instauration d'une *obligation d'assistance de probation* dans les cas où l'interdiction est justifiée par des actes d'ordre sexuel;
- d) introduction d'une *interdiction de contact* et d'une *interdiction géographique*;
- e) création d'un *extrait spécial du casier judiciaire* dont la *production sera obligatoire* à toute personne voulant exercer une activité avec des mineurs ou d'autres personnes particulièrement vulnérables.

Ces nouveautés sont opportunes. Elles sont toutefois susceptibles d'entraîner des charges importantes pour les cantons, les contrôles qu'elles impliquent s'étendant sur des périodes parfois très longues et devant être coordonnées. Le Conseil fédéral indique qu'il est "difficile d'estimer quelles seront les conséquences, en termes de finances et de personnel, pour les cantons et les communes". Cette observation n'est guère rassurante. Il serait souhaitable dès lors que l'étude de droit comparé menée par la Confédération soit complétée par des indications relatives à l'efficacité des mesures prises à l'étranger et à leur coût. Un examen des outils d'ores et déjà disponibles dans les cantons - qui ne semble pas avoir été mené - serait également très utile. La transmission de dossiers de police à des services en charge de la jeunesse permet par exemple de disposer d'informations utiles sans devoir attendre l'issue d'une procédure pénale.

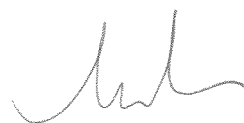
En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Anja Wyden Guelpa

Le président :


Mark Muller

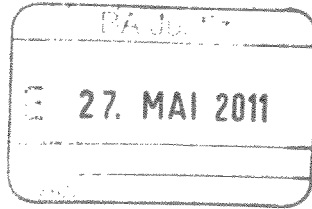


KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 24
Telefax 071 788 93 39
simona.monm@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Bundesamt für Justiz



BJ-0000000620039

Appenzell, 26. Mai 2011

Tätigkeitsverbot und Kontakt- sowie Rayonverbot / Änderung Strafrecht Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

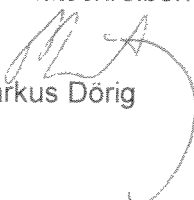
Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. Februar 2011, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Verankerung eines Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbots ersuchen.

Die Standeskommission begrüsst es, dass zur Eindämmung weiterer sexueller Übergriffe durch einschlägig vorbestrafte Personen Massnahmen ergriffen werden. Die Stossrichtung stimmt. Einzig beim Obligatorium für das Einholen eines Strafregisterauszugs bei ausserberuflichen Funktionen erscheint ihr der Vorschlag kaum mehr handhabbar. Das Ganze droht administrativ auszufern, wenn in einem Lager von jeder Hilfskraft, von der Köchin bis zum Jugendlichen, der tagsüber einer Schigruppe vorausfährt, obligatorisch ein Strafregisterauszug verlangt werden muss. Für diese Funktionen sollte ein Strafregisterauszug verlangt werden können, nicht aber von Gesetzes wegen verlangt werden müssen. Zur Durchsetzung des Tätigkeitsverbots ist daher die Einholung eines Strafregisterauszuges nur bei Anstellungen für eine berufliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen zwingend vorzuschreiben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

peter.haefliger@bj.admin.ch

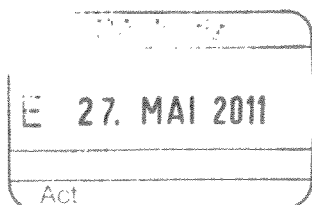
Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell

Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg

Nationalrat Arthur Loepfe, Schönenbüel 46, 9050 Appenzell Steinegg

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern



Bundesamt für Justiz



BJ-00000000620042

✓
25

Aarau, 25. Mai 2011

**Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes
und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot);
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Februar 2011 wurden die Kantone und interessierte Kreise eingeladen, zur Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeines

Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt die Anstrengungen des Bundes, um Kinder und Jugendliche sowie besonders schutzbedürftige Menschen vor Personen zu schützen, die vorbestraft sind, weil sie bereits einmal eine Straftat gegen die sexuelle Integrität begangen haben. Das Anliegen, mittels Tätigkeitsverbot sowie Kontakt- und Rayonverboten das Instrumentarium zur Verbesserung der Sicherheit von Gewaltopfern auszubauen, wird grundsätzlich begrüsst. Beim Tätigkeitsverbot stellt sich die Frage, ob dieses, vor allem im ausserberuflichen Bereich, wirksam vollzogen werden kann.

2. Bemerkungen zum Tätigkeitsverbot

Unbestritten besteht ein wichtiges Bedürfnis, Kinder und Jugendliche sowie weitere besonders schutzbedürftige Menschen vor Personen zu schützen, die wegen Übergriffen auf besonders schutzwürdige Personen vorbestraft sind oder von denen die Gefahr der Begehung derartiger Straftaten ausgeht.

Zur Zeit besteht im Erwachsenenstrafrecht (Art. 67 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB], Art. 50 Militärstrafgesetzbuch [MStG]) einzig die Möglichkeit, zu mittelschweren oder schweren Hauptstrafen verurteilten Personen bestimmte berufliche Tätigkeiten zu verbieten, um zu verhindern, dass sie in diesem Rahmen weiterhin solche Straftaten begehen.

Somit versagt ein solcher Schutz in wichtigen Bereichen, nämlich bei der Freiwilligenarbeit, vor allem im Rahmen organisierter Sport- und weiterer Freizeitgestaltung sowie gegenüber allen Jugendlichen und allen noch nicht rechtskräftig verurteilten Delinquenten. Die Spezialbestimmung von Art. 19 Abs. 3 StGB erweitert den Anwendungsbereich auf Delinquenten mit fehlender oder wesentlich verminderter Schuldfähigkeit, erzeugt dabei aber, zumindest nach dem Wortlaut, einen Widerspruch zur verlangten minimalen Hauptsanktion von 180 Strafeinheiten.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesvorlage eines Tätigkeitsverbots sollen neu auch ausserberufliche Tätigkeiten im Rahmen von Vereinen oder anderen Organisationen verboten werden können. Aufgrund von Straftaten gegen unmündige oder andere besonders schutzbedürftige Personen soll sodann ein Verbot auch dann verhängt werden können, wenn die Anlasstat nicht in Ausübung dieser Tätigkeit begangen wurde. Weiter sollen bestimmte Sexualstraftaten gegen unmündige Personen zwingend zur Verhängung eines Tätigkeitsverbots führen (erläuternder Bericht des Bundesamts für Justiz, fortan 'Bericht' genannt, Seite 2 und 18 ff.). Und schliesslich soll ein solches Tätigkeitsverbot wiederum auch gegenüber schuldunfähigen und neu in abgeschwächter Form gegenüber jugendlichen Delinquenten verhängt werden können (Bericht Seiten 19, 36 und 42).

Es stellt sich die Frage, ob das in diesem Sinne erweiterte Tätigkeitsverbot mit verhältnismässigem Aufwand wirksam vollzogen werden kann. Ein solches Verbot wird mit grossen Mehrbelastungen für die Behörden der Kantone verbunden sein, vor allem für die Bewährungsdienste durch die notwendige Begleitung und Überwachung der Verurteilten, aber auch für die Justiz-, Strafverfolgungs- und Vollzugsbehörden durch Nachverfahren für Verlängerungen, Abkürzungen oder nachträgliche Anordnungen der Massnahmen (vgl. Art. 67 Abs. 6 und 7, Art. 67b Abs. 4 bis 6 und Art. 67c VE-StGB).

Ein weiteres zentrales Schutzelement gemäss vorliegendem Entwurf ist ein erweiterter und unter gewissen Voraussetzungen obligatorisch zu verlangender Strafregisterauszug (Bericht Seiten 16 f.). Sollte Sinn und Zweck des Tätigkeitsverbots im Wesentlichen darin liegen, Grundlage für den erweiterten Registerauszug zu sein, wäre zu prüfen, ob dieses Ziel nicht mit anderen, weniger aufwendigen Instrumenten erreicht werden könnte. Das Bundesamt für

Justiz taxiert das neue Tätigkeitsverbot im Bericht (Seite 26) unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit durchaus selbstkritisch als Maximalvariante.

Eine Lücke dieses Instruments liegt im übrigen darin, dass die Schutzmöglichkeiten gegenüber Delinquenten mit fehlender oder wesentlich verminderter Schuldfähigkeit durch die Anbindung an eine minimale Hauptsanktion (Art. 67 Abs. 1 und Abs. 3 lit. b VE-StGB) behindert wird, eingeschränkt werden.

3. Kontakt- und Rayonverbot

Das vorgeschlagene Kontakt- und Rayonverbot ist grundsätzlich zu begrüessen. Es kann ein wichtiges ergänzendes Schutzinstrument für Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten darstellen, vor allem, wenn bei verurteilten Delinquenten die Anordnung von Weisungen nicht möglich ist, weil sie bereits definitiv aus dem Strafvollzug entlassen sind oder sich noch im Vollzug befinden, zumal lästige und das Sicherheitsgefühl früherer Opfer massiv beeinträchtigende telefonische oder briefliche Kontaktierungen durch Vollzugshäftlinge nicht selten vorkommen.

Einzig problematisch erscheint dabei unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit die in Art. 67a Abs. 2 lit. d VE-StGB vorgesehene Möglichkeit, potentiellen Delinquenten auch das Verlassen eines bestimmten Orts zu verbieten, stellt doch eine solche Eingrenzung, zumindest wenn sie sehr eng gefasst wird (Hausarrest mit Electronic Monitoring), eine freiheitsentziehende Massnahme dar, an welche besonders strenge Massstäbe zu setzen sind.

4. Anmerkungen zu einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen:

4.1 Art. 19 Abs. 3 StGB, Schuldunfähigkeit etc.

Bei den vorgeschlagenen Verboten handelt es sich richtigerweise um Massnahmen, nicht um Strafen oder Nebenstrafen (vgl. Bericht Seite 39, zweiter Abschnitt: "Wie bereits das bestehende Berufsverbot sollen auch das neue Tätigkeitsverbot und das neue Kontakt- und Rayonverbot nur "unbedingt" verhängt werden können. Der bedingte Strafvollzug ist im StGB nur für Strafen, nicht aber für Massnahmen [...] vorgesehen."), weshalb ihre Anordnung konsequenterweise auch bei Schuldunfähigkeit ermöglicht werden soll (Bericht Seite 36).

Dieser Massnahmecharakter wird allerdings in der Folge nicht in aller Konsequenz beachtet, unter anderem indem die Anordnung teils von einer unklaren Verbindung mit einer minimalen Hauptsanktion abhängig gemacht wird.

4.2 Art. 67 StGB, Tätigkeitsverbot

4.2.1 Absatz 1, allgemeines Tätigkeitsverbot

Absatz 1 von Art. 67 VE-StGB baut das bisherige Berufsverbot zu einem allgemeinen Tätigkeitsverbot aus, welches an eine strafbare Handlung während einer beruflichen oder neu auch einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit anknüpft, dies im Gegensatz zu den neuen Absätzen, die ganz allgemein an eine strafbare Handlung anknüpfen. Ein solches allgemeines Berufs- oder Tätigkeitsverbot bleibt weiterhin gerechtfertigt, weil die übrigen Absätze einzig an Straftaten gegen Unmündige und anderweitig besonders schützenswerte Personen anknüpfen.

4.2.2 Absatz 2, qualifiziertes Verbot zum Schutz Unmündiger und Schutzbedürftiger

Absatz 2 von Art. 67 VE-StGB statuiert sodann ein fakultatives Tätigkeitsverbot bis zu zehn Jahren, wenn eine Straftat an Unmündigen oder anderweitig schützenswerte Personen begangen wurde. Die Formulierung "wenn die Gefahr besteht, dass er weitere solche Straftaten begeht" könnte aber möglicherweise zu kurz greifen, da allenfalls nur genau die begangene Straftat darunter verstanden werden könnte, obwohl nach dem Sinn auch ähnliche Straftaten erfasst sein müssen. Gegebenenfalls sollte die Formulierung also entsprechend erweitert und angepasst werden.

Im Vergleich zu Absatz 3 fällt sodann auf, dass gemäss Absatz 2 Tätigkeiten verboten werden können, die den regelmässigen Kontakt zu Unmündigen oder anderweitig besonders schützenswerten Personen umfassen, während diese letztgenannte Gruppe in Absatz 3 fehlt, indem gemäss Absatz 3 nur Tätigkeiten verboten werden können, die den regelmässigen Kontakt zu Unmündigen umfassen. Gründe für eine bewusste Differenzierung sind jedoch nicht ersichtlich. Insbesondere können bei den meisten Katalogtaten von Abs. 3 lit. a nicht nur Unmündige, sondern auch Erwachsene Opfer sein, weshalb wohl Absatz 3 entsprechend der Formulierung von Absatz 2 ergänzt werden muss, damit auch Absatz 3 beide Personengruppen schützt. Überhaupt stellt sich die Frage, ob ein Verbot gemäss Absatz 2 neben Absatz 3 noch berechtigt ist, nachdem Absatz 3 Menschenhandel und alle gewichtigeren Sexualdelikte inklusive Pornografie erfasst. Welche anderen Delikte für Absatz 2 sinnvollerweise noch in Frage kommen und ein solches Tätigkeitsverbot rechtfertigen, ist nämlich auch aus dem Bericht (vgl. Seite 19 f. und 37) nicht ersichtlich, auch wenn offenbar noch an Betäubungsmitteldelikte gedacht wurde.

4.2.3 Absatz 3, qualifiziertes Verbot zum Schutz vor Sexualstraftaten an Unmündigen

Absatz 3 von Art. 67 VE-StGB enthält ein zwingendes Tätigkeitsverbot bei bestimmten Katalogstraftaten für zehn Jahre. Dabei kann zur Frage der Ergänzung dieses Absatzes zum Schutz weiterer schützenswerter Personen auf die Bemerkungen zu Absatz 2 oben verwiesen werden.

Sodann fehlt in dieser Bestimmung die Voraussetzung der Gefahr weiterer Straftaten während der Ausübung der Tätigkeit. Es stellt sich somit die Frage, ob es angesichts des Massnahmencharakters des Verbots (vgl. dazu auch Bemerkungen zu Art. 67b und 67c unten)

möglich ist, unabhängig von einer Gefahr weiterer Straftaten in entsprechenden Tätigkeitsgebieten eine Massnahme vorzusehen, und ob es möglich ist, das Gericht zu zwingen, unabhängig von ihrer Notwendigkeit eine solche Massnahme auszusprechen.

Weiter fällt auf, dass lit. b mit sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) oder sexuellen Handlungen mit Abhängigen (Art. 188) als Anlasstaten wiederum zwecks Ausschluss von Bagatellfällen an eine (bereits mehrfach als problematisch kritisierte) minimale Hauptsanktion angeknüpft wird (Bericht Seite 37). Wenn schon, müsste dies umso mehr auch auf lit. c (Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie gemäss Art. 197 Ziff. 3 StGB) Anwendung finden.

Gemäss kriminologischen Erhebungen handelt nämlich ein namhafter Teil der wegen Kinderpornografie verurteilten Ersttäter ohne pädosexuelle Neigungen, sondern bloss aufgrund von Neugier, gesteigerter Sammelleidenschaft und allgemeiner Pornografiesucht, und gemäss der fragwürdigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung erfüllt ja bereits das Abspeichern von Computerdaten mit pornographischem Inhalt auf einem Datenträger zum Zweck des Eigenkonsums die Tatbestandsvariante der Herstellens gemäss Ziff. 3 und nicht bloss des Beschaffens gemäss Ziff. 3^{bis} von Art. 197 StGB.

Entsprechend der Alternative gemäss Seiten 26 f. des Berichts wäre deshalb in allen Varianten gerichtlicher Tätigkeitsverbote eine Flexibilisierung mit stets fakultativer Anordnung anzustreben, dies durch konsequentere Orientierung am Massnahmecharakter und Gewährung eines gerichtlichen Ermessens anstatt punktuell und teils wenig überzeugend an problematische Mindestsanktionen anzuknüpfen.

4.3 Art. 67a StGB, Kontakt- und Rayonverbot

4.3.1 Absatz 1, Ausgangspunkt

Ausgangspunkt ist ein Verbrechen oder Vergehen an einer oder mehreren bestimmten Personen oder an Personen einer bestimmten Personengruppe. Sodann muss als Voraussetzung für ein Kontaktverbot die Gefahr weiterer Delikte bezüglich dieser Personen bestehen. Bezüglich Straftaten gegenüber Personen einer bestimmten Gruppe müsste aber die Formulierung nach dem Sinn angepasst werden, dass das Verbot auch möglich ist, wenn die Gefahr auch gegenüber anderen Personen derselben Gruppe bestehen könnte, wie es Art. 16a Abs. 2 VE-JStG (Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht; Jugendstrafrecht [JStG]) richtig formuliert, nämlich: "Besteht die Gefahr, dass der Jugendliche zu einer Person oder einer oder mehreren bestimmten Personen oder zu Personen einer bestimmten Gruppe Straftaten begehen wird, so kann (...)."

4.3.2 Absatz 2, Verbotsinhalt

Das Verbot des Verlassens eines bestimmten Orts gemäss Litera d kann sich gemäss Bericht (Seite 38) auf ein Haus, einen Ort etc. beziehen und sollte wenn möglich zeitlich beschränkt sein. Die Massnahme kommt dem elektronischen Fussfessel-Strafvollzug gleich.

Eine solche Freiheitsbeschränkung erscheint aber als gerichtliches Kontaktverbot problematisch, weil sie einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme gleichkäme und deshalb der entsprechenden Voraussetzungen bedürfte. Ein Kontakt- oder Rayonverbot sollte sich aus Verhältnismässigkeitsgründen nur auf bestimmte Orte oder Personen beziehen, die zum Schutz anderer Personen nicht betreten werden dürfen. Eine örtlich derart eingeschränkte Massnahme wäre dagegen kaum verhältnismässig, da sie kaum durch den Schutz bestimmter Personen gerechtfertigt werden könnte.

4.4 Art. 67b StGB, Gemeinsame Bestimmungen; Vollzug der Verbote

4.4.1 Absatz 5, Sperrfristen für die Einschränkung oder Aufhebung auf Gesuch hin

In Absatz 5 von Art. 67b VE-StGB fehlt eine Regelung, ab wann der Täter bei Fällen nach Art. 67 Abs. 3 (wenn ein Verbot von zehn Jahren, nicht von lebenslänglich nach Art. 67 Abs. 6 ausgesprochen wurde) um Aufhebung ersuchen kann.

Da es sich jedoch bei den Verboten um Massnahmen handelt und diese gemäss dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz bei weggefallener Notwendigkeit immer aufzuheben sind (vgl. dazu Bemerkungen zu Art. 67c StGB), erscheint das Erfordernis einer bestimmten vollzogenen Zeitdauer ohnehin fragwürdig.

4.4.2 Absatz 6, Voraussetzungen für die Aufhebung von Amtes wegen

Das Erfordernis der Schadensbehebung für eine Aufhebung von Amtes wegen wäre nur dann gerechtfertigt, wenn das Verbot eine Nebenstrafe darstellte, nicht aber, wenn es um eine Massnahme handelt. In diesem Fall kann es einzig auf die Verhältnismässigkeit (insbesondere die Notwendigkeit) der Massnahme ankommen, ob diese aufzuheben ist oder nicht.

4.5 Art. 67c StGB, Nachträgliche Änderung oder Anordnung der Verbote

Kann das Gericht Verbote nicht nur im ursprünglichen Urteil, sondern auch noch später anordnen, kann es sich bei ihnen nicht um Strafen handeln, da das Gericht diese nicht nachträglich noch erweitern oder neu festsetzen kann. Den Verboten kommt somit nicht Straf-, sondern Massnahmencharakter zu (vgl. bereits Bemerkungen zu Art. 19 StGB sowie zu Art. 67b StGB).

In diesem Fall muss die Massnahme aber bei Wegfallen ihrer Notwendigkeit immer aufgehoben werden, nicht erst entsprechend Art. 67b StGB nach einer bestimmten Vollzugsdauer und auch nicht unter der Voraussetzung eines beglichenen Schadens, wie es Art. 67b StGB ebenfalls in Übernahme der bisherigen Regelung vorsieht (vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 67b).

4.6 Art. 187 Ziff. 3 StGB, Strafverzicht bei sexuellen Handlungen mit Kindern

Diese Änderung hat eigentlich nur indirekt mit dem Vorlagenthema eines Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbots zu tun. Sie ermöglicht aber eine wünschbare entkriminalisierende Gleichbehandlung von länger dauernden mit eher kurzfristigen echten Liebesverhältnissen

zwischen jungen Menschen. Als Folge davon werden auch die Gerichte in solchen Fällen davon entlastet, unnötigerweise Tätigkeitsverbote gemäss Art. 67 Abs. 3 StGB anordnen zu müssen.

4.7 Art. 294 StGB, Missachtung eines Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbots

Die Androhung lediglich einer Vergehensstrafe (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe nur bis zu einem Jahr) selbst für die mögliche Missachtung wichtiger lebenslänglicher Tätigkeitsverbote erscheint fraglich.

Bei Absatz 2 ist sodann wiederum auf die Problematik von engen Eingrenzungsanordnungen hinzuweisen (vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 67a Abs. 2 StGB).

4.8 Art. 366 Abs. 3 StGB, Aufnahme von Urteilen gegen Jugendliche ins Strafregister

Gemäss den vorgeschlagenen Änderungen sollen neu gemäss Art. 16a JStG auch Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbote ins Strafregister aufgenommen werden. Es ist natürlich sinnvoll, solche Verbote gegen aussen sichtbar zu machen, was ohne Registrierung nicht möglich wäre. Andererseits ist aber anzufügen (vgl. Bemerkungen unten zu Art. 16a JStG), dass jugendstrafrechtliche Entwicklungen schnelllebig sind, so dass bei länger dauernden Jugendstrafverfahren, wo insbesondere die Massnahmebedürftigkeit abgeklärt werden soll, die Möglichkeit besteht, solche Verbote schnell wieder zu ändern und anzupassen.

4.9 Art. 371a StGB, Erweiterter Strafregisterauszug für Privatpersonen

Bei dieser Bestimmung über den erweiterten Strafregisterauszug für Privatpersonen handelt es sich um das eigentliche Kernstück der Vorlage. Für den wirksamen Schutz vor allem von unmündigen Personen erscheint es allerdings notwendig, auch hängige Strafverfahren wegen Straftaten gemäss dem Katalog von Art. 67 Abs. 3 VE-StGB aufzuführen.

4.10 Art. 16a JStG, Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot

Im Jugendbereich fallen allenfalls ausserberufliche Tätigkeiten im Rahmen von Sportvereinen und anderen organisierten Freizeitaktivitäten wie Pfandfinder oder kirchlichen Jugendorganisationen in Betracht. Der mögliche grosse Ermessensspielraum sowie der Verzicht auf ein Obligatorium bei den Tätigkeitsverboten entsprechen den Bedürfnissen des Täterstrafrechts, welches im Einzelfall massgeschneidert auf eine positive Entwicklung von jugendlichen Straftätern einwirken möchte.

Beim Kontakt- und Rayonverbot dürfte im Jugendstrafrecht ein grösseres Anwendungsfeld aufgehen als beim Tätigkeitsverbot, und bisher in Weisungen verpackte Anordnungen und Verbote können nun neu mit Hilfe der technischen Überwachung (zum Beispiel Electronic Monitoring) effektiv durchgeführt werden.

Die Bestimmung einer geeigneten Person, die den Jugendlichen während der Dauer der Verbote begleitet und der Vollzugsbehörde Bericht erstattet, ist jedoch nur für eine bestimmte Klientel ausreichend. Gerade für Jugendliche, die sich der Betreuung und Kontrolle systematisch zu entziehen wissen, ist deshalb die Anwendung von 'elektronischen Fussfesseln' besonders wichtig.

4.11 Art. 19 Abs. 4 JStG, Überführung des Verbots ins Erwachsenenstrafrecht

Im Jugendstrafrechtsbereich ändern sich die persönlichen Verhältnisse erfahrungsgemäss schnell. Jugendliche können innert kurzer Zeit sprunghafte Entwicklungsschritte nehmen, so dass in den meisten Fällen keine Überführung beziehungsweise Anordnung nach Erwachsenenstrafrecht nötig sein dürfte. Das soll aber nicht heissen, dass eine solche Überführung gerade in schwierigen Spezialfällen nicht sehr sinnvoll und nützlich sein kann, so dass schon die Schaffung der Möglichkeit zu begrüssen ist.

An dieser Stelle kann darauf hingewiesen werden, dass die Jugendstrafrechtspflege insbesondere bei geschlossenen Unterbringungen ganz generell Handlungsbedarf ortet (Stichwort: "Nachträgliche Verwahrung"). Gerade bei gemeingefährlichen Jugendstraftätern besteht ein grosses Sicherheitsrisiko, wenn mit dem 22. Altersjahr alle Massnahmen des Strafrechts auslaufen. Dementsprechend wird positiv zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Vorlage zur Änderung des Sanktionenrechts des StGB und des MStG in Art. 19 Abs. 2 JStG das Alter für die Beendigung einer Massnahme von 22 auf 25 Jahre heraufgesetzt werden soll. Dies dürfte die Vollzugsbehörden grundlegend entlasten, sodass dannzumal die Anwendung der hier besprochenen Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote gegenüber Jugendlichen entscheidend in den Hintergrund treten dürften.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Dr. Urs Hofmann

Staatsschreiber:

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

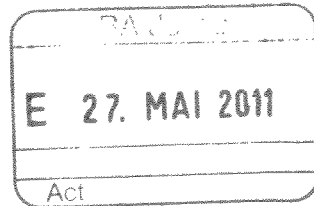
- peter.haefliger@bj.admin.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

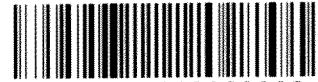
Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chanceellerie@jura.ch

Département fédéral de Justice et Police
Office fédéral de la Justice
Domaine de direction Droit pénal
Bundesrain 20
3003 Berne



Bundesamt für Justiz



BJ-00000000620038

Delémont, le 17 mai 2011

Procédure de consultation

Modification de la Constitution, du Code pénal, du Code pénal militaire et du droit pénal des mineurs (interdiction d'exercer une activité, interdiction de contact et interdiction géographique)

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous transmet sa réponse relative à la procédure de consultation citée en marge.

- I. De manière générale, la proposition du Conseil fédéral visant à protéger les mineurs et autres personnes vulnérables contre des délinquants ayant déjà commis des actes visant ces catégories de personnes est à saluer. De même, il est adéquat de regrouper dans une seule modification législative les questions relatives aux interdictions d'exercer une activité, de contact et géographique.

A l'heure actuelle, des interdictions de ce type ne peuvent être posées, au plan pénal, que sous forme de règles de conduite. Celles-ci présentent cependant deux inconvénients majeurs. Premièrement, elles se limitent à la durée du délai d'épreuve (respectivement du traitement ambulatoire). Deuxièmement, les sanctions attachées à leur non-respect ne sont parfois que peu dissuasives.

Prenons l'exemple suivant : un individu est condamné à une peine privative de liberté de 12 mois pour lésions corporelles commises au préjudice de son ex-conjointe. Depuis la prison, il continue à la harceler par téléphone. Des mesures sont prises mais l'inquiétude demeure quant au risque de réitération. L'autorité compétente se trouve devant un dilemme : faut-il considérer que le pronostic est défavorable et refuser toute libération conditionnelle, ce qui juridiquement semble la réponse adéquate ? Ou est-il plus judicieux de libérer conditionnellement la personne avant la fin de sa peine, ne serait-ce que quelques jours au préalable, afin de pouvoir poser des règles de conduites, en particulier l'interdiction de contacter la victime, avec surveillance par un assistant de probation ? En effet, en cas de libération au terme de la peine, aucune règle de conduite ne pourra plus être posée et il n'y a plus de contrôle sur l'auteur. En tout état de cause, en cas de libération conditionnelle à quelques jours du terme, la menace de devoir purger le solde de la peine n'est pas réellement dissuasive pour l'auteur.

Il s'agit-là, à notre sens, d'une illustration de lacunes dans la protection des victimes. La possibilité d'interdire les contacts pour une période plus longue, sous menace de sanction pénale, constituerait une avancée à ce titre.

- II. La base constitutionnelle projetée assure à la Confédération la possibilité de légiférer en matière de prévention des infractions contre les enfants et les personnes particulièrement vulnérables. Directement liée à la problématique de l'extrait obligatoire du casier judiciaire pour l'accès à certaines activités, cette norme semble appropriée, même si les mesures préventives de police restent de la compétence en premier lieu des cantons.
- III. S'agissant de l'interdiction d'exercer une activité, il est adéquat de modifier l'article 67 du Code pénal (ci-après CP) afin que les infractions commises dans le cadre d'activités organisées mais non professionnelles puissent également donner lieu à une interdiction de pratiquer cette occupation à l'avenir.

De même, il est souhaitable de pouvoir instaurer une interdiction d'exercer une activité, professionnelle ou non professionnelle, à l'encontre de celui qui a commis des actes contre des mineurs ou des personnes particulièrement vulnérables, peu importe dans quel cadre les infractions ont eu lieu (art. 67 al. 2 de l'avant-projet).

Pour certains types d'infractions, l'article 67, al. 3, de l'avant-projet prévoit une interdiction automatique d'exercer une activité, basée sur le fait que des actes répréhensibles graves ont été commis et sans égard à un pronostic individuel de réitération. Dans cette hypothèse, le juge ne dispose d'aucun pouvoir d'appréciation et l'interdiction est fixée à 10 ans.

Si le but de protection de la société est compréhensible et légitime, il convient toutefois de s'interroger sur l'opportunité de l'automatisme prévu, en particulier dans certains cas « limite » (let. b en particulier). En ce sens, la variante proposée en page 23 du rapport peut constituer une solution intéressante, adaptée à chaque cas d'espèce.

- IV. En ce qui concerne les interdictions de contact et géographique, il est pertinent que celles-ci soient possibles également pour les auteurs d'autres infractions que celles dirigées contre l'intégrité sexuelle des enfants (sujet de la motion Sommaruga).

Les violences conjugales, ou plus généralement domestiques, constituent en effet un domaine où de telles restrictions pourraient s'avérer fort utiles, en dehors d'un éventuel délai d'épreuve.

En ce sens, il est indispensable de prévoir une base légale fédérale permettant l'usage du bracelet électronique avec surveillance GPS. L'usage de ce moyen de surveillance pourrait en effet, dans certains cas, s'avérer un moyen utile de prévention.

- V. Pour tous les cas d'interdiction, la mise en place d'une assistance de probation semble indispensable. A l'article 67 comme à l'article 67a, une formulation identique à celle de l'article 87, al. 2, CP pourrait être retenue : « le juge ordonne, en règle générale, une assistance de probation ».

L'on note que les services de probation devront vraisemblablement être renforcés pour faire face à ces nouvelles tâches. Il en résultera une dépense supplémentaire pour les cantons. Il en ira de même pour l'acquisition et l'exploitation des moyens techniques de surveillance.

- VI. L'article 95, al. 6, dernière phrase, CP est peu clair. En effet, l'on ne comprend pas clairement si l'expression « une nouvelle » se réfère à l'assistance de probation ou à une interdiction.

- VII. La modification envisagée à l'article 187 CP n'est en l'état pas contestée mais, à notre sens, elle est sans lien direct avec les autres modifications prévues.

- VIII. S'agissant du casier judiciaire, il est pris acte du fait que les dispositions figureront dans un avant-projet de loi spéciale.

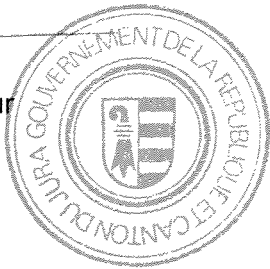
L'article 371a, al. 2, de l'avant-projet prévoit que le postulant qui souhaite obtenir un extrait spécial du casier judiciaire doit fournir une requête écrite émanant de la personne qui l'exige. La volonté de limiter l'obtention de l'extrait spécial à l'hypothèse d'une postulation est adéquate. Il ne faut en effet pas que l'extrait spécial devienne une exigence usuelle requise pour tout acte juridique. Cependant, nous nous interrogeons sur la formulation de l'alinéa en question. Au sens de cette norme, il ne faudrait pas, par exemple, que les autorités scolaires doivent fournir à chacun des nombreux postulants une attestation selon laquelle elles exigent un extrait spécial du casier judiciaire. Le travail administratif en résultant serait démesuré.

IX. Enfin, il apparaît que l'article 352 du Code de procédure pénale n'est pas modifié. En conséquence et selon notre interprétation, une mesure au sens des articles 67 et 67a CP pourrait être prononcée par ordonnance pénale. En particulier si l'article 67 al. 3 CP est maintenu dans la teneur proposée, il pourrait s'agir d'une interdiction « automatique » d'exercer une activité professionnelle pour 10 ans. L'on peut se demander si une telle restriction doit être décidée par ordonnance pénale.

Nous vous remercions de nous avoir associés à la présente procédure de consultation et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Philippe Receveur
Président




Sigismond Jacquod
Chancelier d'État

Copie aux autorités judiciaires, à l'Office de probation ainsi que, par courriel, à M. Peter Häflinger/OFJ (peter.haefliger@bj.admin.ch)



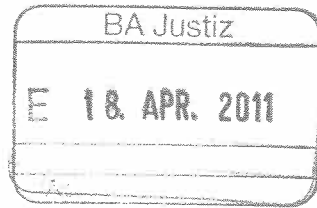
Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000626902



Madame
Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de justice et police
3003 Berne

Date 13 avril 2011

**Modification de la Constitution, du code pénal, du code pénal militaire et du droit pénal des mineurs (interdiction d'exercer une activité, interdiction de contact et interdiction géographique)
Procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Donnant suite à l'invitation de Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga du 24 février 2011, le Conseil d'Etat du canton du Valais vous communique par la présente sa prise de position.

Plusieurs interventions parlementaires fédérales demandent une meilleure protection des enfants contre les personnes ayant déjà commis une infraction à l'intégrité sexuelle des enfants. Dans son projet, le Département fédéral de justice et police entend y donner suite, tout en étendant la protection aux personnes dépendantes de l'assistance d'autrui en raison d'une invalidité ou d'une grave maladie.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais soutient les moyens proposés, à savoir une nouvelle réglementation de l'interdiction d'exercer une profession, une interdiction d'avoir des contacts avec les personnes qu'il s'agit de protéger et l'interdiction de s'en approcher, toutes mesures ordonnées par le juge pénal en complément de la condamnation principale.

La mise en oeuvre de l'interdiction d'exercer une profession sera assurée principalement par un extrait spécial du casier judiciaire, système dont la réglementation est renvoyée à une loi nouvelle prochainement soumise à consultation. La mise en oeuvre de l'interdiction de contact et de l'interdiction de périmètre relève des autorités cantonales d'exécution des peines et mesures, spécialement de l'autorité de probation. Le projet entend faciliter la tâche de contrôle en autorisant l'autorité de probation à utiliser un dispositif électronique de surveillance. Si le moyen semble approprié, la manière dont il serait mis en oeuvre selon le rapport explicatif appelle les réserves expresses du Gouvernement valaisan. Selon les auteurs du projet :

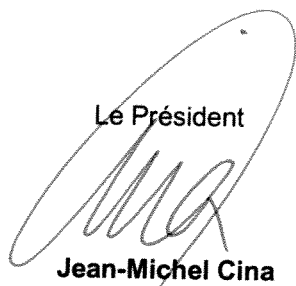
"Comme dans plusieurs autres pays européens, il sera possible d'utiliser des moyens électroniques pour surveiller l'application des interdictions de contact et des interdictions géographiques. Les données seront enregistrées sur ordinateur et les transgressions de l'interdiction seront signalées à l'assistant de probation ou à l'autorité d'exécution. Il n'est pas indispensable que la surveillance ait lieu en temps réel et qu'une troupe d'intervention se tienne prête en tout temps à empêcher le condamné d'outrepasser les limites qui lui ont été fixées. Il suffit que ce dernier sache qu'il est possible de prouver à tout moment qu'il a désobéi aux règles et qu'il devra en supporter les conséquences" (rapport p. 34).

Cette conception de la surveillance est erronée, en ce sens qu'elle prend en compte le condamné qu'il s'agit de sanctionner pour inobservation d'une règle de conduite, alors qu'il faut considérer le mineur ou la personne dépendante dont la protection doit être assurée en continu, spécialement la nuit et les week-ends.

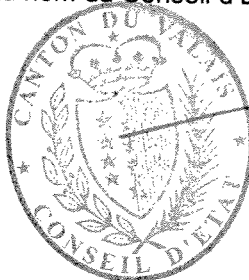
La surveillance électronique au moyen d'un bracelet GPS sert, non seulement à la protection du droit pénal contre les abuseurs sexuels au sens du présent projet, mais encore à la protection du droit civil en cas de violence domestique et de harcèlement au sens de l'article 28b du code civil suisse. Les modalités de cette surveillance doivent être arrêtées dans une loi fédérale en la confiant à une autorité opérationnelle 24 heures sur 24, avec obligation de signaler les manquements aux autorités civiles et pénales compétentes pour prendre les mesures nécessaires excédant la protection immédiate de la personne susceptible d'être agressée.

Le Gouvernement valaisan prend bonne note que les cantons auront à supporter des charges supplémentaires dans le domaine de l'exécution des peines et mesures en raison des tâches nouvelles confiées à l'autorité de probation (rapport p. 43). Il conçoit que la protection renforcée de l'enfant ou de la personne dépendante ait un coût, d'autant plus élevé que la surveillance électronique de l'agresseur potentiel s'opère en continu.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

Le Président

Jean-Michel Cina

Au nom du Conseil d'Etat




Le Chancelier


Philipp Spörri

numero			Bellinzona
2815	Im	3	17 maggio 2011

Repubblica e Cantone
Ticino

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000628460

BA Justiz

E 18. MAI 2011

Act

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale di giustizia
Ambito direzionale Diritto penale
Bundesrain 20
3003 Berna

Procedura di consultazione relativa alla modifica della Costituzione, del Codice penale, del Codice penale militare e del diritto penale minorile (interdizione di esercitare un'attività, d'intrattenere contatti e di accedere a un'area geografica)

Gentili Signore,
Egregi Signori,

abbiamo ricevuto l'avamprogetto di modifica della Costituzione, del Codice penale, del Codice penale militare e del diritto penale minorile di cui a margine e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le osservazioni seguenti.

Lo scrivente Consiglio condivide gli obiettivi e il contenuto del progetto posto in consultazione.

Le modifiche proposte permetteranno di rafforzare la protezione dei minori e di altre persone particolarmente vulnerabili da autori con precedenti penali specifici.

Le nuove norme faciliteranno inoltre il compito delle autorità preposte all'esecuzione delle pene e delle misure, fornendo loro una base legale esplicita per porre maggiori limiti all'attività di condannati che hanno commesso determinati reati, allo scopo di prevenire e minimizzare il rischio di recidiva.

Per quanto riguarda l'estratto specifico del casellario giudiziale per privati (articolo 371a dell'avamprogetto), siamo dell'avviso che sarebbe preferibile prevedere un termine di eliminazione unico con quelli previsti nell'articolo 371, eventualmente adeguando in parte questi ultimi, così da evitare la coesistenza di due tipi di estratti. In tal modo, cade anche la necessità di presentare, con la domanda di rilascio del documento, la richiesta scritta di motivazione.

Vogliate gradire, gentili Signore, egregi Signori, l'espressione della massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

La Presidente:

Sadis

Sadis

Il Cancelliere:

G. Gianella

Copia p.c. a:

- Divisione della giustizia, Residenza;
- Deputazione ticinese alle Camere federali, Residenza.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Monsieur
Peter Häfliger
Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit pénal
3003 Berne

Fribourg, le 12 mai 2011

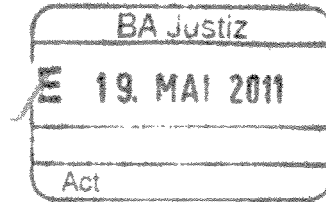


Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Réf: EJ/MB
T direct: +41 26 305 14 03
Courriel: dsj@fr.ch



Modification de la Constitution, du code pénal, du code pénal militaire et du droit pénal des mineurs (interdiction d'exercer une activité, interdiction de contact et interdiction géographique)

Monsieur,

Suite à votre courrier du 24 février 2011, nous vous transmettons notre prise de position sur le dossier mentionné en titre.

De manière générale, nous saluons le projet de modification de la Constitution, du code pénal, du code pénal militaire et du droit pénal des mineurs (interdiction d'exercer une activité, interdiction de contact et interdiction géographique). Ce projet, même s'il ne permettra pas de résoudre tous les problèmes, il améliore sensiblement la protection des mineurs et des personnes vulnérables.

Dans le détail, nous souhaitons que les points suivants soient précisés :

- **Art. 67 al. 3 CP: Notion d'activité impliquant des contacts réguliers avec des mineurs :** *Il faudrait préciser la notion d'activité impliquant des contacts réguliers avec des mineurs, sans quoi la nouvelle norme pénale risque d'être trop floue et de ne pas atteindre ses destinataires (principe « nulla poena sine lege»). Par exemple, des activités administratives dans une association liée à la jeunesse mais n'impliquant pas de contacts réguliers avec des enfants sont-elles concernées ?*
- **Art. 67 al. 3 et art. 187 ch. 3 CP: Actes pouvant donner lieu à l'interdiction :** *Dans le cas d'une relation entre une personne de 15 ans et une personne de 19 ans, il faudrait introduire une limite d'âge de 20 ans par exemple (les auteurs plus jeunes bénéficiant de la disposition potestative de l'al. 2), car l'interdiction d'activité pourrait s'avérer disproportionnée dans ces cas. A la lettre c, il faudrait également prévoir une peine ou une mesure minimale en-deçà de laquelle l'interdiction ne peut pas être prononcée.*
- **Art. 67 al. 6 CP: Interdiction à vie :** *Il faudrait examiner l'opportunité de prévoir une possibilité de réexamen lorsqu'apparaissent par exemple de nouvelles thérapies ou des évolutions positives inattendues. Certes, l'art. 67b prévoit une telle possibilité. Mais comme*

l'art. 67 al. 6 instaure un mécanisme de prolongation, on pourrait envisager la suppression de l'interdiction à vie.

- **Art. 95 al. 1, 6 et 7 CP : Assistance de probation et règles de conduite :** *Afin de renforcer le contrôle et le respect de l'interdiction d'exercer une activité, l'interdiction de contact ou l'interdiction géographique, il serait nécessaire d'adopter des mesures plus sévères à l'encontre du condamné enfreignant les règles de conduite. Notamment en adoptant un libellé plus contraignant, par exemple en supprimant à l'alinéa 7, lettre b l'adverbe sérieusement :*

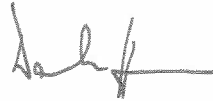
révoquer le sursis dont est assorti la peine prononcée conjointement à l'interdiction ou ordonner la réintégration dans l'exécution de la peine ou de la mesure, s'il est sérieusement à craindre que le condamné ne commette de nouvelles infractions.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de l'attention que vous voudrez bien porter à nos observations, nous vous prions de croire, Monsieur, à l'expression de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat:



Erwin Jutzet
Président

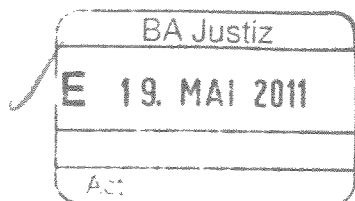


Danielle Gagnaux
Chancelière d'Etat

Bundesamt für Justiz



BJ-00000000608007



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

0869

Bern, 18. Mai 2011 JGK C

Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot) danken wir Ihnen bestens. Gerne unterbreiten wir Ihnen die Stellungnahme des Kantons Bern.

Allgemeine Bemerkungen

Das Ziel der Vorlage kann an sich nur begrüsst werden. Im Ergebnis weist sie allerdings viele problematische Punkte auf. Insgesamt wirkt sie in ihrem Bestreben nach einem möglichst umfassenden Schutz überladen und unausgewogen und sollte deshalb überarbeitet werden.

Die Vorlage weist beispielsweise eine ganze Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe auf. Obschon der Sinn der Bestimmungen im Erläuterungsbericht ansatzweise ausgeführt wird, wäre eine Präzisierung erwünscht. So ist wenig klar, bei welchen Tätigkeiten «ein regelmässiger Kontakt zu unmündigen Personen» besteht. Fällt beispielsweise die Beschäftigung in einem Kiosk, im Gastgewerbe oder im Verkauf eines Sportwaren- und Bekleidungsgeschäftes auch darunter?

Die Pflicht zur Einholung eines erweiterten Strafregisterauszugs, die ein Kernstück der geplanten Massnahmen darstellt, erachten wir als ein mögliches Instrument der Prävention. Wenig befriedigend ist jedoch, dass diese Pflicht in der Vorlage nur skizziert wird. Damit werden wesentliche und zum Teil schwierige Detailfragen wie beispielsweise die Erfassung von Auslandstaten und die Notwendigkeit einer periodischen Überprüfung erst im Rahmen der Erarbeitung eines neuen Strafregistergesetzes abschliessend diskutiert werden.

Zudem dürfte die Vorlage Erwartungen wecken, die im Vollzug nicht erfüllt werden können. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur Motion von Carlo Sommaruga zu Recht auf die begrenzte Wirksamkeit von Berufs- und Tätigkeitsverboten hingewiesen (Bericht S. 25). Die limitierte Wirksamkeit steht in engem Zusammenhang mit den Mitteln, die für die vorgesehenen Massnahmen zur Verfügung stehen. Die Kosten werden in erster Linie die Kantone treffen (Bericht S. 45), wobei sich nur schwer abschätzen lässt, welches die unmittelbaren finanziellen

und personellen Auswirkungen sein werden (Bericht S. 48). Es bleibt daher offen, ob die Kantone die für die Umsetzung erforderlichen Mittel aufbringen können.

Ferner möchten wir auf die irrtümliche Feststellung im Bericht hinweisen, wonach Weisungen nach geltendem Recht von der Bewährungshilfe kontrolliert würden. Art. 95 StGB besagt, dass das Gericht einen Bericht bei der für die Kontrolle zuständigen Behörde einholen kann. Es ist nicht festgelegt, welche Behörde für die Weisungskontrolle zuständig ist. Die Weisungskontrolle ist kantonal unterschiedlich geregelt. Während in mehreren Kantonen tatsächlich die Bewährungshilfe auch die Weisungskontrolle durchführt, ist z.B. im Kanton BE hauptsächlich die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug zuständig, die Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug demgegenüber nur in wenigen Teilbereichen. Diese irrtümliche Feststellung führt im erläuternden Bericht zu einer Vermischung der Bewährungshilfe als Rechtsinstitut (gem. Art. 93 StGB) und der Organisationsform der Bewährungsdienste, die bekanntlich in den Kantonen bezüglich Aufbau, Organisation und Dienstleistungsumfang sehr unterschiedlich ausgestaltet ist. Diese Vermischung wiederum schafft etliche Unschärfen v.a. bezüglich der Aufgabe „der Bewährungshilfe“.

Schliesslich weisen wir auf die beschränkte Wirksamkeit der Vorlage im Bereich der Familie und anderer nahe stehender Personen hin. Eine erhebliche Zahl von Sexualdelikten wird im Familien- und Bekanntenkreis begangen. Auch andere Formen von Misshandlungen, wie beispielsweise in der Pflege von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung, geschehen im familiären Umfeld. Hier greifen Tätigkeitsverbote nicht wie gewünscht und die Rayon- und Kontaktverbote können unter Familienmitgliedern nur selten angewendet werden.

Art. 67 VE-StGB

Auf das obligatorische Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 3 des Entwurfes mit einer Mindestdauer von 10 Jahren ist zu verzichten. Im erläuternden Bericht wird unter dem Gesichtspunkt der EMRK-Konformität eingeräumt, dass diese Bestimmung als an der Grenze des Vertretbaren angesehen werden könne (S. 50). Die Grenze des Vertretbaren ist nach unserer Auffassung bei dieser Bestimmung jedoch klar überschritten. Zu denken ist an die Fälle, bei welchen mit einem obligatorischen Tätigkeitsverbot über 10 Jahre der Grundsatz der Verhältnismässigkeit grob missachtet würde. Zwar wird im erläuternden Bericht gesagt, dass der Zusammenhang zwischen Straftat und Verbot über die Art der Taten (Sexualstraftat) und die Art der Opfer (Kinder und Jugendliche) bestehe, und dass nur Tätigkeiten verboten würden, die Gelegenheit zu weiteren einschlägigen Taten gegenüber bestimmten Opfern geben könnten. Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist jedoch zum Beispiel im Fall einer sexuellen Nötigung *jede* berufliche und *jede* ausserberufliche Tätigkeit zu verbieten, die einen regelmässigen Kontakt zu unmündigen Personen umfasst. Das bedeutet, dass zum Beispiel ein Junioren-Fussballtrainer, der sich im Rahmen einer hochspezifischen Täter-Opfer-Beziehung eine sexuelle Nötigung zum Nachteil seiner Freundin hat zuschulden kommen lassen, die Tätigkeit als Fussballtrainer aufgeben müsste; dies, obwohl in Bezug auf die Junioren-Fussballer die Gefahr eines Sexualdeliktes nicht existierte und es keinen Zusammenhang zwischen der Straftat und dem (langdauernden) Verbot gibt. Der Schutzzweck eines Tätigkeitsverbotes, das Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch schützen soll, wird in solchen Fällen völlig sinnentleert.

Zu verzichten ist weiter auch auf die lebenslangen Tätigkeitsverbote nach Art. 67 Abs. 6 VE-StGB. Die Verlängerungsmöglichkeiten reichen füglich aus und es wäre auch inkohärent, in Bezug auf die anderen Massnahmen gemäss Art. 66 ff. StGB eine strengere Lösung zu treffen als in Bezug auf die eigentlichen Massnahmen gemäss Art. 56 ff. StGB. Generell festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die im erläuternden Bericht aufgeführten Varianten, die sich mehr an den bestehenden Regelungen zur Verhängung von Massnahmen orientieren, und die den Gerichten ein grösseres Ermessen einräumen (S. 23) und ihnen die Möglichkeit gibt,

verhältnismässige Anordnungen zu treffen, den Vorzug verdienen, mit Ausnahme der Erweiterung des Anlasstatenkatalogs.

Auch bei der Anordnung von Bewährungshilfe gemäss Abs. 7 sollte bloss eine kann-Formulierung gewählt werden, damit sie vom Gericht zielgerichtet, als kriminalpräventive Begleitmassnahme angeordnet werden kann, sofern die Voraussetzungen dafür im konkreten Fall erfüllt sind, was indessen nicht immer zutreffen dürfte. Im Weiteren wäre die Dauer der Bewährungshilfe differenziert zu regeln: Gemäss Entwurf soll sie sich über die Dauer des Verbots erstrecken, was bedeuten kann, dass sie bis zu lebenslänglich angeordnet werden kann oder gar muss, mit der Möglichkeit eines Gesuchs um vorzeitige Aufhebung (Art. 67b VE-StGB). Eine derart lange Bewährungshilfe erscheint weder präventiv noch ökonomisch sinnvoll. Wir schlagen eine Regelung in Anlehnung an die heutige vor: Das Gericht kann für die Dauer von ein bis fünf Jahren Bewährungshilfe anordnen, mit ebenfalls analoger Verlängerungsmöglichkeit.

Art. 67a VE-StGB

Abzulehnen ist das Verbot, einen bestimmten Ort nicht zu verlassen (Art. 67a Bst. d VE-StGB). Dieses Verbot hat keinen Bezug mehr zu Art. 28b ZGB und kann praktisch unbeschränkten Hausarrest bedeuten. Eine derart massive Freiheitsbeschränkung dürfte dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz, der in Art. 56 Abs. 2 StGB für die Massnahmen explizit statuiert ist, wohl kaum je genügen, und sie steht überdies in merkwürdiger Relation zu den Konsequenzen einer Missachtung des Verbotes, die bloss zu einer Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr führt (Art. 294 Abs. 2 VE-StGB).

Wir sind ferner der Ansicht, dass die Voraussetzungen zum Erlass eines Kontakt- und Rayonverbotes im Hinblick auf Stalking und häusliche Gewalt angepasst werden sollten. Der erläuternde Bericht erwähnt Stalking und häusliche Gewalt als typische Anwendungsbereiche des Kontakt- und Rayonverbotes. Beides wird häufig ausschliesslich durch Taten begangen, welche blosse Übertretungen darstellen oder strafrechtlich nicht relevant sind. Aus diesem Grund ist die Verknüpfung der Verbotsmöglichkeit mit dem Vorliegen von Vergehen und Verbrechen zu streng. Nicht erfasst werden Handlungen wie beispielsweise Nachlaufen, Nachstellen, Belästigung, missbräuchliche Benützung eines Telefons und Tätlichkeiten. Eine Subsumption von Stalkinghandlungen unter den Tatbestand der Nötigung (Art. 180 StGB) wird in der Praxis selten bejaht. Es ist aber eine Tatsache, dass die Gefährdung des Opfers sowohl bei Stalking als auch bei Tätlichkeiten im Rahmen von häuslicher Gewalt enorm sein kann, teilweise zu Lebensgefahr führt. Sind die im Änderungsentwurf vorgesehenen, strengen Voraussetzungen von Art. 67a nicht erfüllt, so ist das Opfer im Anschluss an ein Strafurteil betreffend Kontakt- und Annäherungsverbot auf sich selbst gestellt und muss eigeninitiativ in einem Zivilprozess Massnahmen gemäss Art. 28b ZGB verlangen, um sich gegen Nachstellungen, Drohung und Gewalt zu schützen. Dies macht einerseits aus prozessökonomischer Sicht wenig Sinn und ist andererseits dem Stalking- bzw. Gewaltopfer nur schwer zumutbar. Der polizeirechtliche Schutz von Opfern, welche in der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität ernsthaft bedroht sind, beschränkt sich auf die Wegweisung bzw. Fernhaltung des Täters auf eine kurze Dauer von 14 Tagen, mit maximal ebenso langer Verlängerungsmöglichkeit unter bestimmten, einschränkenden Voraussetzungen. Die Kantonspolizei kann somit bei Stalking vorübergehend einen Perimeter festlegen, welchen der Täter nicht betreten darf, für die Verfügung eines Kontakt- oder Annäherungsverbotes fehlt ihr jedoch die Kompetenz. Zweckmässig erschiene daher eine Ergänzung der Voraussetzungen von Art. 67a VE-StGB durch Übertretungen oder eine Erwähnung der Art. 126 und 179^{septies}. Letztere Ausweitung wurde bereits in der schweizerischen Strafprozessordnung zur Anordnung einer geheimen Überwachungsmassnahme vorgenommen (Art. 273 Abs. 1 StPO).

Art. 67b VE-StGB

Wir regen an, auf die in Art. 67 Abs. 2 und 3 vorgenommene Unterscheidung der Rechtsfolgen verschiedener Deliktsarten zu verzichten. Entsprechend wäre auch Art. 67b in dem Sinne zu ändern, dass keine Verbote von der Möglichkeit einer vorzeitigen Überprüfung ausgenommen werden.

Art. 67c VE-StGB

Es ist nicht zu verkennen, dass sich in der Praxis das Bedürfnis für eine nachträgliche Änderung oder Anordnung von Massnahmen einstellen kann. Solche nachträglichen Entscheide bedeuten allerdings einen Eingriff in die Rechtskraft, der umso problematischer erscheint, als die Vielfalt der in Betracht kommenden Massnahmen zu Abänderungsmöglichkeiten führt, die von der Eingriffsintensität weit über das hinaus gehen, was zum Zeitpunkt des ursprünglichen Urteils vorhersehbar war. Dies ist fragwürdig, weil sich die Verbote nicht gegen besonders gefährliche Täter richten. Es muss vermieden werden, dass Personen, die straffällig geworden sind, nach Strafverbüßung immer neuen Einschränkungen unterworfen werden, bei denen durchaus zweifelhaft sein kann, ob sie allenfalls vorhandene Restrisiken zu beseitigen vermögen.

Jugendstrafgesetz

Ob es sinnvoll ist, auch im JStG ein (abgeschwächtes) Tätigkeitsverbot sowie ein Kontakt- und Rayonverbot aufzunehmen, ist fraglich. Jedenfalls ist den Bedenken, welche gegen ein Tätigkeitsverbot vorgebracht werden können (weitgehende Grundrechtseinschränkungen zum Beispiel mit dem Eingriff in die wirtschaftliche Existenzfähigkeit, Hindernisse für die Resozialisierung etc.), bei jugendlichen Straftätern besondere Beachtung zu schenken, zumal bis jetzt nur die schärfsten Sanktionen des Jugendstrafrechts ins Strafregister eingetragen werden dürfen, nämlich die Verurteilungen zu einem Freiheitsentzug (was erst ab dem 15. Altersjahr möglich ist [Art. 25 JStG]), sowie die Verurteilung zu einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (Art. 15 Abs. 2 JStG). Neu sollen die Verurteilungen zu einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- oder Rayonverbot auf die gleiche Stufe gestellt werden (Art. 366 Abs. 3 lit. b VE-StGB), womit zum Beispiel ein Kontakt- oder Rayonverbot nach Art. 16a Abs. 4 VE-JStG wegen einem relativ banalen Delikt (diese Verbote sind nicht auf Sexualstraftaten beschränkt) auf die gleiche Stufe gestellt werden wie die Eintragungen, denen schwerwiegende Vorfälle zugrunde liegen.

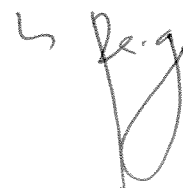
Wir bitten Sie, bei der Weiterbearbeitung der Vorlage unseren Bemerkungen Rechnung zu tragen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

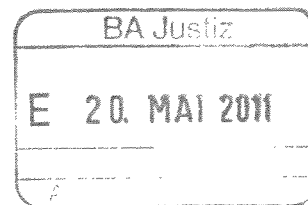


Der Staatschreiber:





Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt



Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 18. Mai 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 17. Mai 2011

Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot)

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Basel-Stadt dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 24. Februar 2011, worin Sie uns den genannten Gesetzesentwurf zur Vernehmlassung unterbreiten. Grundsätzlich werden die vorgeschlagenen Neuerungen begrüsst. Dennoch erlauben wir uns, gewisse Punkte der geplanten Änderungen zu hinterfragen und Ihnen wie folgt gewisse Bedenken sowie Anregungen zu unterbreiten.

Generell fällt uns auf, dass neue Bestimmungen – wie auch der jetzt zur Vernehmlassung stehende Vorentwurf deutlich belegt – immer umfangreicher, komplizierter und detaillierter formuliert werden, was wir nicht gerade als eine positive Entwicklung bei der Rechtsetzung erachten.

1. Ad Art. 123 Abs. 4 BV

Die Ergänzung der Bundesverfassung mit einer neuen Kompetenznorm im Hinblick auf die vorgesehene Verpflichtung von Arbeitgebern und Organisationen, in bestimmten Fällen die Vorlage eines speziellen Strafregisterauszuges zu verlangen, ist sinnvoll und wohl auch rechtlich notwendig.

Die durch die vorgesehenen Änderungen unweigerlich anfallenden Kosten sollen nach Ansicht des Kantons Basel-Stadt durch Bundesbeiträge nach Art. 123 Abs. 3 lit. b. BV gedeckt werden.

2. Ad Art. 67 Abs. 1 VE StGB

Dass das bisherige Berufsverbot in ein allgemeines Tätigkeitsverbot umgewandelt werden soll, das neu auch bei Verbrechen und Vergehen, die bei einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit begangen worden sind, ausgesprochen werden können soll, wird grundsätzlich begrüsst. Ob von dieser Möglichkeit in der Praxis dann auch tatsächlich häufiger Gebrauch gemacht werden wird, muss abgewartet werden. Der geltende Art. 67 Abs. 1 StGB wurde jedenfalls vom Strafgericht Basel-Stadt – und wohl auch von anderen Gerichten – ausserordentlich selten angewendet.

Das vorgesehene Tätigkeitsverbot soll sich zudem nur auf berufliche oder *organisierte* ausserberufliche Tätigkeiten, z.B. bei einem Verein oder einer Kirche etc., beziehen. Hier stellt sich die Frage, ob diese Norm nicht zu eng gefasst ist. Wenn ein Täter im Hinblick auf die Gelegenheit zur Begehung weiterer Straftaten Kontakt zu Kindern sucht, könnte er das auch im Rahmen einer nicht organisierten Tätigkeit versuchen. Immerhin verlangt der Gesetzesentwurf einen regelmässigen Kontakt zu Kindern oder besonders schutzbedürftigen Personen. Auf der anderen Seite müsste bei einem Einbezug nicht organisierter Tätigkeiten beachtet werden, dass die Gesetzesnorm noch genügend bestimmt ist.

3. Ad Art. 67 Abs. 2 VE StGB

Im Hinblick auf den verstärkten Schutz von unmündigen und besonders schutzbedürftigen Personen kann sich der Kanton Basel-Stadt auch mit dem geplanten qualifizierten Tätigkeitsverbot einverstanden erklären. Wesentlich erscheint dem Kanton Basel-Stadt hier aber, dass diese Bestimmung – wie vorgesehen – eine blosser Kann-Vorschrift bleibt, die dem Gericht einen Ermessensspielraum einräumt.

In Bezug auf die Formulierung: „besteht Gefahr, dass er (...) weitere *solche* Straftaten begeht“, sollte klar gestellt werden, ob sich diese auf die konkrete Anlasstat oder auf jegliche Verbrechen oder Vergehen gegen die körperliche oder sexuelle Integrität einer unmündigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Person bezieht.

4. Ad Art. 67 Abs. 3 VE StGB

Das qualifizierte *obligatorische* Tätigkeitsverbot wird in der vorgeschlagenen Form vom Kanton Basel-Stadt abgelehnt. Die vorgesehene Regelung wird als unnötigen Eingriff in das Ermessen des Richters und als Misstrauensvotum gegenüber den Gerichten erachtet. Die Regelung orientiert sich ausschliesslich an generalpräventiven Gesichtspunkten und lässt die Spezialprävention, die insbesondere im Massnahmenrecht berücksichtigt werden muss, völlig ausser Acht. Es ist nicht einzusehen, wieso unabhängig von der Sanktionshöhe bzw. von der Schwere des Verschuldens in den in Art. 67 Abs. 3 lit. a und c erwähnten Fällen immer ein Tätigkeitsverbot von 10 Jahren verhängt werden muss, das nicht unterschritten werden kann. Dass diese Problematik immerhin teilweise erkannt worden ist, zeigt die Regelung von lit. b, wo wenigstens eine, wenn auch sehr tief angesetzte, Minimalstrafe für die Verhängung des 10-jährigen Tätigkeitsverbots vorausgesetzt wird.

Der Kanton Basel-Stadt ist der Ansicht, dass Art. 67 Abs 3 VE StGB ersatzlos zu streichen ist. Die Regelung des qualifizierten Tätigkeitsverbots gemäss Art. 67 Abs. 2 VE StGB, die

dem Gericht erlaubt, aufgrund der Umstände des Einzelfalls die Dauer des Verbots einer bestimmten Tätigkeit festzulegen, reicht völlig aus, um dem Schutzinteresse im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips genügend Rechnung zu tragen.

5. Ad Art. 67 Abs. 6 VE StGB

Dass gemäss Abs. 6 des VE bereits von Anfang an sogar ein *lebenslanges* Tätigkeitsverbot ausgefällt werden kann, wenn zu erwarten ist, dass die Dauer von zehn Jahren zur Abwendung der vom Täter ausgehenden Gefahr nicht ausreicht, erachten wir unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit als höchst problematisch. Schon zehn Jahre sind eine sehr lange Zeit, in der sich einiges ändern kann, und kein Gericht kann im Voraus abschätzen, ob nach Ablauf von zehn Jahren wirklich noch eine Gefahr vom Täter ausgehen wird. Unseres Erachtens soll deshalb nicht von Anfang an ein lebenslanges Tätigkeitsverbot verhängt werden können. Vielmehr reicht die in Satz 2 Abs. 6 vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung auf Antrag der Vollzugsbehörde um jeweils fünf Jahre aus. So hat das Gericht kurz vor Ablauf der Dauer des Tätigkeitsverbots die Möglichkeit zu prüfen, ob dieses weiterhin aufrecht erhalten werden muss oder aufgehoben werden kann. Dies würde auch der Regelung bei stationären und ambulanten Massnahmen entsprechen, bei denen die Vollzugsbehörde nach Ablauf der gesetzlichen Höchstdauer dem Gericht ebenfalls die Verlängerung um jeweils fünf Jahre beantragen kann (vgl. Art. 59 Abs. 4 StGB und Art. 63 Abs. 4 StGB).

Sollte an dieser Bestimmung festgehalten werden, so müsste nach Ansicht des Kantons Basel-Stadt die Auslegung noch geklärt werden. Es geht um die Voraussetzung, wonach ein lebenslanges Tätigkeitsverbot notwendig sein muss, um den Täter von weiteren Verbrechen oder Vergehen, *welche Anlass für das Verbot waren*, abzuhalten. Hier stellt sich die Frage, ob mit der Formulierung „welche Anlass für das Verbot waren“ gemeint ist, dass konkret gleiche oder gleichgelagerte Delikte zu befürchten sind, wie sie der Betroffene begangen hat, oder ob darunter jegliche Delikte, welche Grundlage für ein solches Verbot sein können, fallen.

6. Ad Art. 67 Abs. 7 VE StGB

Die obligatorische Anordnung von Bewährungshilfe in Fällen von Art. 67 Abs. 3 VE StGB lehnt der Kanton Basel-Stadt ebenfalls ab. Ob eine Bewährungshilfe angeordnet werden soll oder nicht, soll im Einzelfall im Ermessen des Gerichts liegen.

7. Ad Art. 67a VE StGB

Dass in Zukunft Kontakt- und Rayonverbote verhängt werden können sollen, erachtet der Kanton Basel-Stadt als sinnvoll. Ein Rayonverbot muss allerdings unbedingt mittels technischer Geräte überwacht werden können, da es sonst kaum wirkungsvoll ist. Wenn die Überprüfung der Einhaltung eines Rayonverbots nicht sichergestellt ist, wird es sich ein Gericht wohl zweimal überlegen, ob es überhaupt Sinn macht, ein solches Verbot zu verhängen.

In diesem Zusammenhang wird auf S. 35 des erläuternden Berichts festgehalten, es sei nicht unbedingt notwendig, dass eine Überwachung in Echtzeit erfolge und eine Einsatztruppe bereit stehe, um die verurteilte Person von der Missachtung des Verbots abzuhalten. Dem kann nicht vorbehaltlos zugestimmt werden. Ein solches Verbot sollte, wenn immer möglich, effektiv durchgesetzt werden. Wenn der Einsatz technischer Geräte angeordnet

wird, was im Ermessen der zuständigen Behörde liegt, sollte in der Regel sichergestellt sein, dass eine Überwachung auch in Echtzeit, mit Auslösung eines Alarms bei Feststellung einer örtlichen Verletzung des Verbots, erfolgt. Die technischen Möglichkeiten dürften heutzutage vorhanden sein.

Im Zusammenhang mit Abs. 4 dieses Artikels stellt sich ausserdem dieselbe Auslegungsfrage, welche bereits beim Art. 67 Abs. 6 VE StGB thematisiert wurde.

8. Ad Art. 369a VE StGB

Auf die in Art. 369a VE StGB vorgesehene Fristverlängerung („wenn über das Ende des Verbots hinaus zehn Jahre verstrichen sind“) wird im erläuternden Bericht (S. 37 f.) nur ungenügend eingegangen. Es ist aus datenschutzrechtlichen Überlegungen fraglich, weshalb ein Urteil noch im Strafregister aufgeführt werden sollte, nachdem auch das jeweilige Verbot bereits seit langem (mindestens seit zehn Jahren) verstrichen ist. Unter Umständen würde dies eine beträchtliche Verlängerung der Aufbewahrungsfristen bedeuten. So könnte beispielsweise ein Urteil, welches regulär nach fünf Jahren gelöscht werden müsste, aber ein 15 Jahre andauerndes Berufsverbot enthält, weit länger als 25 Jahre im Strafregister vermerkt bleiben. Diese Konzeption ist insbesondere verwirrend, weil sie lediglich im Behörden-Auszug, und nicht in den Privat-Auszügen, zum Tragen kommen soll.

9. Ad Art. 371a Abs. 2 VE StGB

Nach dieser Bestimmung ist mit dem Antrag um einen sogenannten erweiterten Strafregisterauszug eine Bestätigung derjenigen Person, die diesen erweiterten Strafregisterauszug vom Antragssteller verlangt, einzureichen, wonach die Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben sind (d.h. dass der Antragssteller sich für eine Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt mit Unmündigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen bewirbt). In der Folge sollte der erweiterte Strafregisterauszug auch direkt der Person, welche die Bestätigung ausgestellt hat, zugestellt werden. Wenn nämlich jemand entgegen einem bestehenden Verbot mit Kindern Kontakt aufnehmen will, so wird er auch nicht davor zurückschrecken, die Kopie eines verfälschten Strafregisterauszugs vorzulegen, was für einen Laien kaum erkennbar ist. Immerhin haben die Gerichte des Kantons Basel-Stadt in ihrer Praxis schon mit verfälschten Betreibungsregisterauszügen wie auch Lohnausweisen zu tun gehabt.

Gemäss den Ausführungen im ergänzenden Bericht (S. 43) werden Eltern, die ihre Kinder Verwandten sowie weiteren ihnen nahe stehenden Personen in einem familiären Rahmen zur Betreuung überlassen, nicht unter die Pflicht fallen, sich von dieser Betreuungsperson einen erweiterten Strafregisterauszug vorlegen zu lassen. Dies ergebe sich aus der Formulierung der Gesetzesnorm, wonach nur Bewerbungen um eine berufliche oder eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit unter die entsprechende Vorschrift fallen, was bei einer Tätigkeit im familiären Rahmen nicht der Fall sei, weil die Eltern des Kindes in der Regel weder Arbeitgeber noch eine Organisation seien. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch bei solchen Verhältnissen durchaus ein Arbeitsvertrag vorliegen kann. Daher sollte man, wenn man gewisse, den Eltern eines Kindes nahe stehende Personen grundsätzlich von der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Strafregisterauszugs dispensieren will, dies explizit im Gesetz regeln.

Davon abgesehen ist es aber nicht unproblematisch, bei einer regelmässigen Betreuung von Kindern durch Bekannte oder weit verwandte Personen von der Vorlage eines erweiterten Strafregisterauszugs abzusehen. Gerade bei solchen Verhältnissen mit ausgeprägtem Vertrauensverhältnis kommt sexueller Missbrauch wohl am häufigsten vor.

In diesem Zusammenhang sollte ferner festgelegt werden, dass eine betreuende Person, auch wenn sie nicht zur Vorlage eines erweiterten Strafregisterauszugs verpflichtet ist, gegenüber den Behörden einen Anspruch auf Ausstellung eines solchen besonderen Strafregisterauszugs hat. Die Vorlage eines solchen kann je nach Umständen im Interesse aller Beteiligten liegen. Es sollte somit jeder Person, welche regelmässig Kinder oder besonders Schutzbedürftige betreuen will, frei stehen, gegen Vorlage einer Bestätigung, wonach sie eine Betreuungsfunktion übernehmen will, einen erweiterten Strafregisterauszug einzuholen.

10. Ad Art. 16a VE Jugendstrafgesetz

Das Tätigkeitsverbot gemäss Abs. 1 scheint insoweit zu eng, als es nur verhängt werden kann, wenn die Gefahr besteht, dass der Jugendliche die Tätigkeit zur Begehung von Sexualstraftaten an unmündigen oder besonders schutzbedürftigen Personen missbraucht. Hier sollte auch die Gefahr der Begehung von Gewalttaten, also vorsätzlicher Delikte gegen die körperliche Integrität eines Kindes oder einer besonders schutzbedürftigen Person (mit Ausnahme von Bagatelldelikten) zur Aussprechung eines Tätigkeitsverbots genügen.


Schliesslich ist im erläuternden Bericht wiederholt davon die Rede, dass Einzelheiten auf Verordnungsstufe geregelt werden könnten. Dazu ist grundsätzlich festzuhalten, dass dies bei einer solchen Materie wirklich nur für Modalitäten und jedenfalls nicht für wesentliche Teile der Regelung denkbar sein kann.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

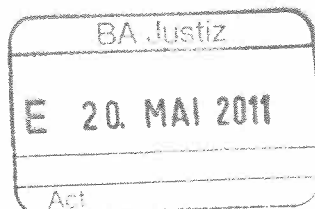
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt


Dr. Guy Morin
Präsident


Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Schaffhausen, 17. Mai 2011

Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Februar 2011 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen innert Frist gerne Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere die Ausweitung des Tätigkeitsverbotes auf andere als berufliche Tätigkeiten. Problematisch erscheint uns jedoch die zur Diskussion gestellte, in einem neuen Strafregistergesetz vorgesehene Pflicht zur Einholung eines erweiterten Strafregisterauszuges. Dies führt unseres Erachtens zu einer unverhältnismässigen Kriminalisierung potenzieller Arbeitgeber. Es erscheint als ausreichend, wenn die Anstellenden *berechtigt* sind, einen entsprechenden Auszug zu verlangen.

Weiter sollte die in Art. 67 Abs. 1 VE-StGB vorgesehene Mindeststrafe fallen gelassen werden, wie dies auch in allen der im Rahmen des Rechtsvergleichs untersuchten Länder der Fall ist. Ein Berufsverbot sollte auch in Fällen möglich sein, in denen wegen Schuldunfähigkeit keine Verurteilung erfolgen kann.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger